

Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

Prüfungsrecht an Fachhochschulen

- **Dorit Loos**
Die großen Verlierer
der Reform
- **Klaus-Uwe Littmann**
Prüfungsrecht
- **Klaus W. Slapnicar**
Aberkennungsgründe
für Diplomgrade
- **Peter Dallinger**
Rezension zu
H.-W. Waldeyer:
Das Recht der
Fachhochschulen
- **Ralf B. Abel**
Praxistätigkeit
- **Thomas Rose**
Kapazitätsberechnung



Neue Trends in der Wirtschaft – neue Planspiele von UNICON

- Das Internet verändert das Wirtschaften in Vertrieb (E-Commerce, E-Business), Beschaffung und innerbetrieblichen Abläufen.
- Deutschland erlebt eine Gründungswelle, die auch von Seiten der Regierung gefördert wird.
- Die Logistik spielt eine immer wichtigere Rolle für den Erfolg von Unternehmen.
- Die Internationalisierung verlangt Internationale Rechnungslegung (US-GAAP bzw. IAS) und sprachgewandte Mitarbeiter.

Um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen, hat UNICON seine Planspielpalette erweitert:

TOPSIM – eCommerce: Ein Planspiel zur Simulation des Einstiegs in den E-Commerce. Es wird mit zwei Szenarien zur Verfügung gestellt: B2B (Bürogeräte) und B2C (virtuelle Weinhandlung).

Lernziele: Erkennen der Zusammenhänge und Erfolgsfaktoren zwischen klassischer und Online-Werbung, Bekanntheit, Qualität und Sicherheit der Website, angebotenen Produkten, Zahlungsbedingungen, Preisen und generierter Nachfrage im E-Commerce
Vorhalten ausreichender IT-, Call-Center- und Logistikkapazitäten und Vermeidung teurer Überkapazitäten

TOPSIM – Startup! ist ein strategisches Gründungsplanspiel, das als Kooperationsprojekt des Hans Lindner Instituts (HLI), der FH Regensburg und der UNICON Management Development GmbH entstanden ist. Szenarien für Dienstleistung, Handel, Produktion und Technologieprodukte werden von einer Gründungsidee bis zum Börsengang simuliert. Fünf Phasen einer Unternehmensgründung werden abgebildet: Erste Prüfung der technischen/wirtschaftlichen Idee / Erstellung des Business Plans (unterstützt durch integriertes Startup!-Web und Business-Plan-Assistent) / Gründung des Unternehmens / Markteintritt und die ersten Geschäftsjahre/ Börsengang.

TOPSIM – Logistic: Ein strategisches und operatives Produktionsplanspiel mit Fokus auf den Logistik-Prozessen. Den Teilnehmern werden die Auswirkungen verschiedener Logistik-Entscheidungen auf Kosten und Durchlaufzeiten der Produkte verdeutlicht. Wichtige Themen sind dabei auch Make-or-by-Entscheidungen, E-Commerce und interne Prozessoptimierungen.
Vollständiges Finanz- und Rechnungswesen inkl. Wertorientierung und spezieller Logistik-Kennzahlen. *Erhältlich ab Herbst 2001.*

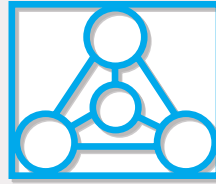
Internationalisierung:

TOPSIM – General Management Version 10.0: Erweitert um Rechnungslegung in US-GAAP, Sprachen deutsch, englisch, französisch, während des Planspiels beliebig wechselbar.

TOPSIM – Euro Version 5.0, Thema Globalisierung der Märkte: deutsche und englische Version, wahlweise mit US-GAAP.

Außerdem neu: **GAMMA**, ein PC-Werkzeug für Vernetztes Denken: Version 3.0.

TOPSIM® - Planspiele



„Seit vielen Jahren ist UNICON führend in der europäischen Planspielentwicklung.“

(Dr. Walter E. Rohn, Gründer der Deutschen Planspielzentrale)

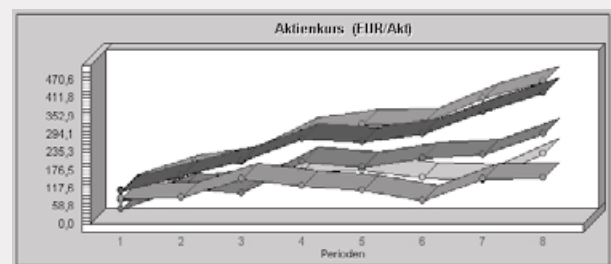
- Für verschiedene Branchen und Zielgruppen
- Entwickelt zusammen mit erfahrenen Trainern
- Ausgereifte didaktische Konzepte
- Lehrgespräche zu aktuellen Themen
- Einfache, schnelle und sichere Bedienung
- Ausführliche Dokumentation
- Seminarleiter-Einweisung und Hotline
- Sprachversionen
- Moderne Softwaretechnik (Internetversionen)
- Über 800 Anwender in Hochschulen, Unternehmen und Bildungsträgern

NEU: TOPSIM – eCommerce
Planspiel zur Simulation des E-Commerce und E-Business (B2B / B2C)

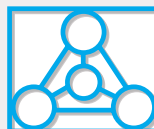
NEU: TOPSIM – Startup!
Strategisches Gründungsplanspiel

TOPSIM-Planspiele bieten erlebte Erfahrung:

Vernetzte Zusammenhänge in der Unternehmensführung, Auswirkungen von Entscheidungen, Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden, wertorientierte Unternehmensführung, gruppenspezifische Prozesse.



Learning business
by doing business



UNICON Management Development GmbH

Neckarhalde 55, D-72070 Tübingen,
Tel. 0 70 71 / 79 42-0, Fax 0 70 71 / 79 42-29
www.unicon.de · info@unicon.de

Die großen Verlierer der Besoldungsreform: die C2-Kollegen

Der Begriff „leistungsorientierte Besoldung“ und der Streit um die Wertigkeit („gleichwertig aber andersartig“) der Fachhochschulen im Vergleich zu den Universitäten verstellt den Blick auf ein Grundproblem der Fachhochschulen: den Geburtsfehler der Existenz zweier verschiedener Professorenämter für exakt die gleiche Funktion. Es ist unbestritten, dass die Länder bei der Gründung der Fachhochschulen die zwei Professorenämter C2 und C3 aus rein finanziellen Gründen schufen, um die Länderhaushalte nicht zu hoch zu belasten. Die Zustimmung der Finanzministerkonferenz zu dem neuen Hochschultyp wäre sonst kaum erreichbar gewesen.

Es zeigte sich, dass die Existenz der beiden Besoldungen eine schwere Hypothek für den Frieden in den Hochschulen darstellte. Eine Sicherung des Friedens wurde in einigen Ländern dadurch gefunden, dass Neuberufene im allgemeinen in eine C2-Stelle berufen wurden, da sie ihre Leistungsfähigkeit als Hochschul-lehrer/innen erst noch beweisen mussten. In den nachfolgenden Berufsjahren erreichten sie dann durch eine erneute Berufung eine C3-Stelle. Das Element der leistungsorientierten Besoldung war also schon im bisherigen Besoldungssystem vorhanden, allerdings nicht sofort: die beschränkte Anzahl der C3-Stellen verhinderte dies. Auch wenn die jungen Kollegen und Kolleginnen sehr bald ihre Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft unter Beweis stellten, mussten sie warten, bis eine C3-Stelle frei wurde.

Zwar unterschied sich die Berufungspraxis in den einzelnen Bundesländern, dennoch bestand bei entsprechender Leistungsbereitschaft zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit, in späteren Jahren eine C3-Stelle mit einem Endgrundgehalt von jetzt 9816 DM zu erreichen. Diese Möglichkeit fällt für die Kollegen und Kolleginnen, die sich derzeit in C2 befinden und sich bei ihrer Entscheidung für die Hochschullaufbahn darauf verlassen konnten, jetzt ersatzlos weg. Statt dessen können sie für das W2-Professorenamt optieren – und nur für dieses, es sei denn, die Länder würden vorhandene C2- oder C3-Professuren für eine Umwandlung in W3-Stellen ausweisen. Dann kann der Stelleninhaber für diese Stelle optieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine C2-Stelle in eine W3-Stelle umgewandelt wird, möge jeder Leser und jede Leserin selbst einschätzen. Ebenso ist leicht auszurechnen, das wenige C3-Kollegen für das neue System optieren werden: sie müssten in der Endstufe erst

einmal knapp 3000 DM Leistungszulagen erhalten, um auf ihr altes Gehalt zu kommen. Selbst wenn die Stelle in W3 umgewandelt wird, liegt das Grundgehalt um 1300 DM niedriger.

Im Konzept des BMBF vom 21.09.00 steht auf S. 16: „Die Mindestbeträge der Professorenbesoldung von 7000 DM in der Besoldungsgruppe W2 und 8500 DM in der Besoldungsgruppe W3 sind nicht gleichzusetzen mit Eingangsgehältern der neu berufenen Professoren.... In der Regel werden schon bei der Erstberufung höhere Gehälter vereinbart werden als diese Mindestbeträge.“

Die Höchstbesoldung in C2 beträgt zurzeit 8805 DM, in C3 9816 DM.



Die Zahlen sprechen für sich – die seit mehreren Jahren an der Hochschule befindlichen C2-Kollegen werden im Verhältnis zur bisherigen Besoldung empfindliche Gehaltseinbußen zu erwarten haben. Drei Fälle sind denkbar: 1. der Kollege oder die Kollegin optiert nicht, sondern bleibt in C2. Das bedeutet monatlich rund 1000 DM weniger als in C3, multipliziert mit etwas mehr als 12 (Weihnachtsgeld) und weiter multipliziert mit der Anzahl von Jahren, während derer im Individualfall die C3-Stelle erreicht gewesen wäre. Dazu kommt der Verlust an Pensionsansprüchen.

Der 2. Fall wäre gegeben, wenn der Kollege/die Kollegin für W2 optiert und um Leistungszulagen verhandelt. Dies wird nur der Fall sein, wenn er oder sie sich durch die Leistungszulagen dauerhaft ein höheres Gehalt verspricht. Unter dem Postulat der Kostenneutralität kann daher im Durchschnitt nur dann ein höheres Gehalt erreicht werden, wenn

gleichzeitig C3-Kollegen pensioniert werden. Denn nur deren Gehaltsspitzen stehen dann für eine Neuverteilung zur Verfügung. Da die ausscheidenden Kollegen aber durch Neu- oder Erstberufungen ersetzt werden, ist das verfügbare Budgetvolumen für Leistungszulagen in den ersten Jahren so gering, dass der Wechsel in die neue Besoldung kaum zu einem höheren Durchschnittsgehalt führen wird. Darüber hinaus werden die neu hinzu gekommenen Kolleginnen und Kollegen mit den Älteren konkurrieren. Die Rechnung wird daher nur in wenigen Fällen aufgehen. Im besten Fall werden einzelne Kollegen auf Kosten der anderen, ebenso leistungsfähigen Kollegen ein höheres Gehalt erreichen. Was das für die Motivation der nun geringer besoldeten Kollegen bedeutet, ist leicht nachzuempfinden. Rational betrachtet, ist die Option unter der Bedingung der Kostenneutralität höchst risikoreich.

Der 3. Fall betrifft die Möglichkeit der Kündigung und der Rückkehr in die Industrie. Dieser Weg ist sicher nur dann gehbar, wenn die Zeitspanne seit der Berufung in das Hochschullehreramt relativ kurz ist. Er ist also all jenen verschlossen, die schon acht oder mehr Jahre an der Hochschule sind. Sie werden vielleicht gerne während eines Praxissemesters für die Durchführung eines Projektes beschäftigt, aber als ordentliche Arbeitnehmer haben sie kaum Chancen: sie sind aus dem industriellen Karriereweg ausgeschieden und zu alt.

Fazit ist, dass die Kollegen und Kolleginnen, die seit einigen Jahren an einer Fachhochschule auf eine C2-Stelle berufen sind, im Regelfall ein wesentlich geringeres Lebens Einkommen erhalten, als sie sich bei ihrer Berufung ausrechnen konnten. Wie dann diese sogenannte leistungsorientierte Besoldung zu mehr Motivation bei den Professoren führen soll, bleibt das Geheimnis der Reform! Ebenso, wie mit einer zum Teil demotivierten Professorenschaft die deutschen Hochschulen zu mehr Exzellenz geführt werden sollen.

Eine leistungsorientierte Besoldung kann doch nur eingeführt werden, wenn die Grundbesoldung stimmt! Ein Grundgehalt von W2 in Höhe von 7000 DM stimmt nicht. Es ist dem Amt eines Professors/einer Professorin nicht angemessen. Eine Besoldungsreform, die für 40 Prozent der Professorenschaft erhebliche Einbußen in ihrem Lebens Einkommen bedeutet, ist in Bezug auf ihre „Leistungsorientiertheit“ ein Irrwitz!

Ihre Dorit Loos



Prüfungsrecht an Fachhochschulen

Leitartikel: 3
Die großen Verlierer der Besoldungsreform – die C2-Kollegen

Prüfungsrecht der Fachhochschulen in der Praxis 9
Eine praxisorientierte Betrachtung

Nach Art. 12 Abs. 1 GG müssen Prüfungsverfahren, die der Berufswahl oder -ausübung Schranken setzen, so ausgestaltet sein, dass der Bedeutung des Verfahrens für den Grundrechtsschutz Rechnung getragen wird.

Klaus-Uwe Littmann untersucht die Auswirkungen dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben auf die Hochschulprüfungen.

Die Fachhochschule – eine wichtige Verteidigerin der Hochschulselbstverwaltung 17
Rezension zu Waldeyers Neuauflage „Das Recht der Fachhochschulen“

Mit dem Werk Waldeyers wird eine umfassende, wohlgelungene Darstellung des Fachhochschulrechts vorgelegt. In kontroversen Fragen nimmt Waldeyer engagiert für die Fachhochschulen Stellung. In der Neuauflage sind die Bestimmungen eingearbeitet, die das vierte Gesetz zur Änderung des HRG und die seitherigen Landesgesetze gebracht haben. *Peter Dallinger* rezensiert die Neuauflage.

Unwürdigkeit als Aberkennungsgrund des Diploms 19

Verfehlungen von Akademikern können zur Aberkennung des akademischen Grades führen. *Klaus W. Slapnicar* untersucht die Voraussetzungen von Unwürdigkeit eines Diplomierten.

Perspektiven der Praxistätigkeit der Rechtslehrer und Rechtslehrerinnen an Wirtschafts- und Wirtschaftsrechtsfachbereichen (FH) 24

Rechtslehrer an Fachhochschulen dürfen nicht als Anwälte tätig werden. Als einzige Fachgruppe innerhalb der Professorenschaft können sie ihre Verbindung zur Praxis nicht aufrechterhalten, ihre Kenntnisse weder durch praktische Tätigkeit aktualisieren noch ihre Forschungsergebnisse in die Praxis transferieren. *Ralf B. Abel* erläutert die derzeitige Rechtslage.

Kapazitätsberechnung bei fächerübergreifenden Studiengängen mit Wahlmöglichkeiten 26
Verschärfung von Kooperation einerseits und Konkurrenz andererseits

Neue Studienangebote erfordern verstärkte interdisziplinäre Kooperation zwischen Fachbereichen, die durch studentische Wahlmöglichkeiten auftretenden Ungleichgewichte erhöhen aber die Konkurrenz der Fachbereiche. *Thomas Rose* analysiert die Probleme der Kapazitätsberechnung.



Die Baustelle des Berliner Regierungsviertels am Spreebogen aus: blickpunkt bundestag

hIb-AKTUELL

Ein Erfolg für den **hIb** und die Fachhochschulen 6

hIb führt Rechtsstreit 6

Der **hIb** mit Berlin-Büro 6

Sonderprogramm zum Aufbau von W3-Stellen 7



Der Vorstand des *hfb*-NRW tagte am 21. März an der FH Bonn Rhein-Sieg, Standort Rheinbach. Auf dem Foto v.l.n.r.: Martin Lühder (*hfb*-Vorstand), Rektor Wulf Fischer, *hfb*-Vorsitzender Helmut Winkel und Ausrichter Gerd Knupp (FB Chemie und Werkstofftechnik)

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (*hfb*)

Verlag: *hfb*, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 eMail: hfbonn@aol.com, Internet: www.hfb.de

Schriftleitung: Prof. Dr. Dorit Loos Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart, Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96 eMail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Prof. Dr. Dorit Loos Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „*hfb*-AKTUELL“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des *hfb* sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich Jahresabonnements für Nichtmitglieder DM 89,- (Inland), inkl. Versand DM 89,- (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anzeigenverwaltung: wmw Ralf und Jutta Müller, Lindenweg 28a, 53567 Asbach Telefon (0 26 83) 96 72 11, Fax (0 26 83) 96 72 13

Herstellung und Versand: GfD – Gesellschaft für Druckabwicklung mbH, Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Inserenten:

Unicon Management Development GmbH: Topsim®-Planspiele

U2

FH-Trends

Masterausbildung im Bauingenieurwesen an der FH Erfurt **14**

Bachelor/Master of Business Information Systems (BBIS/MBIS) in Kiel **14**

Masterstudiengang „Medieninformatik“ startet an der FH Köln **14**

Hochschulübergreifender Masterstudiengang Gebäudetechnik geplant **14**

Förderverein für hochschulübergreifenden Masterstudiengang gegründet **15**

Graduate School der FH Offenburg **15**

Präsentation des Studiengangs Tourism & Travel Management auf der ITB **15**

FH Osnabrück: Wirtschaftsingenieurwesen im Handwerk **15**

Meldungen

Doppelte Haushaltsführung **22**

Beihilfeberechtigung der Ehefrau **22**

Rücktritt ausgeschlossen **22**

Auslandsreisen **22**

Verbreitung von Vorlesungsskripten **22**

Dozenten sind rentenversicherungspflichtig **23**

Persönliches Honorar bei Drittmittelprojekten ist zulässig **23**

Aus Bund und Ländern

NW: Gutachten des Expertenrates übergeben **30**

BY: Verbund Ingenieurqualifikation GmbH gegründet **31**

NS: Die Zukunft der Hochschulen gestalten, nicht verordnen **31**

HH: Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes **31**

BW: Evaluationsagentur gegründet **32**

HE: Förderung von zukunftsorientierten Studienangeboten **32**

Informationen und Berichte

Hochschul- und Besoldungsrecht widerspruchsfrei gestalten **33**

Fachhochschulen arbeiten kostengünstig **33**

Internationale Qualifizierung für Fachhochschulstudenten **34**

Weiterbildungsprogramm für arbeitslose Informatiker in Baden-Württemberg **34**

Neues von Kollegen **35**

Neuberufene **36**

Das Heft 3-4/2001

mit dem Schwerpunkt

Zukunftsorientierte Ingenieurausbildung

erscheint

am 16. Juli 2001

Vorschau

Ein Erfolg für den **h**lb**** und die Fachhochschulen

Rechtslehrer an Fachhochschulen und Universitäten sollen gleichgestellt werden

Bonn/Berlin, 17. Januar 2001. Mit Schreiben vom 16. Januar 2001 teilt Bundesjustizministerin, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, dem Präsidenten des **h**lb****, Prof. Dr. Günter Siegel, mit, dass nach dem Referentenentwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung künftig nicht mehr nur Rechtsprofessoren an Universitäten, sondern Rechtslehrer an Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und damit auch Rechtsprofessoren an Fachhochschulen vor den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht als Prozessvertreter auftreten können. Damit folgt die Bundesjustizministerin wörtlich dem Formulierungsvorschlag des **h**lb****, den dieser zuletzt im Oktober 2000 unterbreitet hatte.

hlb****-Präsident Siegel begrüßte in einer ersten Stellungnahme diese seit langem vom **h**lb**** geforderte Gleichstellung. Sie sei nicht nur ein Erfolg für die Rechtslehrer, sondern vor allem ein Erfolg für die Institution Fachhochschule. Dieser Erfolg werde in der Begründung des Referen-

tenentwurfes deutlich: Gleichstellung von Professoren an Universitäten und Fachhochschulen, weil ihre Qualifikation nach Hochschulrahmengesetz den gleichen Anforderungen unterliegt.

Der **h**lb**** wird, so versichert Siegel, auch für die Abschaffung der übrigen Benachteiligungen der Fachhochschulen außerhalb des Hochschulrechts kämpfen. Hier sei insbesondere die Reform der Hochschullehrerbesoldung und die Einstufung der Absolventen im öffentlichen Dienst zu nennen. Der **h**lb**** unterstützt hierzu den Prozess der Absolventin einer Fachhochschule in Baden-Württemberg.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung wird sich der **h**lb**** insbesondere dafür einsetzen, dass auch die in der Strafprozessordnung und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz enthaltenen Wertungsunterschiede zwischen Rechtslehrern an Fachhochschulen und Universitäten dem geltenden Hochschulrecht angepasst werden. *h.m.*

Der **h**lb**** mit Berlin-Büro



Der Hochschullehrerbund hat im vergangenen Herbst sein Büro in Berlin bezogen. Es dient als Anlaufstelle für politische Entscheidungsträger der Bundespolitik und als Sitzungsort für die Gremien des **h**lb****. Mitglieder wenden sich bitte weiterhin an die Bonner Geschäftsstelle, die auf Grund der Bonner Präsenz der Wissenschaftsorganisationen weiterhin den Schwerpunkt der Arbeit leistet.

hlb**** führt Rechtsstreit

Fachhochschulen sollen Absolventen in Forschungsprojekten besser bezahlen

Der **h**lb**** unterstützt den Rechtsstreit einer FH-Absolventin, die von einem **h**lb****-Mitglied im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg eingesetzt werden sollte. Obwohl der Drittmittelgeber Personalmittel für eine BAT III-Stelle zugewiesen hatte, sah sich die Hochschule gezwungen, die Stelle mit BAT V/IV zu vergüten.

In seiner Klageschrift weist der vom **h**lb**** unterstützte Anwalt darauf hin, dass § 25 HRG den Trägern der Drittmittelforschung weit gehende Autonomie hinsichtlich der Beschäftigung und Eingruppierung von Mitarbeitern einräumt.

Auch sei die Klägerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin (Assistentin) für ein Forschungsprojekt eingestellt und entsprechend beschäftigt. Nach der Regelung des baden-württembergischen Fachhochschulgesetzes hat der wissenschaftliche Assistent wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Im Kontext dieser Regelung und im Wege einer zeitgemäßen Interpretation ist davon auszugehen, dass Fachhochschulabsolventen ebenso wie Universitätsabsolventen über eine abgeschlossene wissenschaft-

liche Hochschulbildung grundsätzlich verfügen, wobei hinsichtlich der Anstellung von Mitarbeitern sowohl aus dem einen wie aus dem anderen Bereich eine strenge Auslese stattfindet. Die Vorkenntnisse der Klägerin und ihr Wissens- und Leistungsspektrum entsprechen auf jeden Fall denjenigen von Universitätsabsolventen. Die Klägerin hat auf ihrem Fachgebiet über die vorgegebenen Lernziele hinaus sich selbstständig fortgebildet und Kenntnisse erworben, die denjenigen durchschnittlicher Universitätsabsolventen durchaus überlegen sind.

Verfassungsklage

Entscheidend ist die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, und bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss eine Differenzierung unter wörtlicher Auslegung des BAT Ziffer 1a zur Vergütungsgruppe IIa als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG gewertet werden. Sollte das Gericht der vertretenen Auffassung nicht folgen, wird angeregt, die Rechtssache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob und inwieweit die Fallgruppen 1a bis 2 der Vergütungsgruppe II a samt Protokollnotiz Nr. 1 gegen Art. 3 Grundgesetz verstoßen. *h.m.*

Sonderprogramm zum Aufbau von W3-Stellen

Am 16. Februar und 15. März führten **h**lb****-Präsident Professor Dr. Günter Siegel (TFH Berlin) und **h**lb****-Geschäftsführer Dr. Hubert Mücke Gespräche mit den neuen hochschulpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, MdB Jörg Tauss und MdB Dr. Reinhard Loske. An beiden Gesprächen nahmen auch die wissenschaftlichen Referentinnen der Fraktionen teil. Die Neubesetzungen waren durch den Wechsel der bisherigen Sprecher in das Verkehrs- bzw. Verbraucherministerium notwendig geworden.

Die anstehende Reform der Professorenbesoldung war das zentrale Thema der Gespräche. Der **h**lb**** wies darauf hin, dass Bundesministerin Bulmahn in ihrem Konzept eines Hochschuldienstrechts für das 21. Jahrhundert einerseits die besoldungsrechtliche Gleichstellung von Fachhochschulen und Universitäten eingeführt habe, gleichzeitig aber deren Umsetzung durch die Vorgabe von Kostenneutralität und nach Hochschularten getrennte Budgets erschwere, wenn nicht gar verhindere. Wenn der Bund eine Änderung der Besoldungsstruktur unbedingt wolle, müsse er auch für die Möglichkeit einer Umsetzung in den Ländern sorgen. Insofern sei die Besoldungsfrage mit der Frage der Juniorprofessur zu vergleichen und wie deren Aufbau finanziell durch ein Sonderprogramm des Bundes abzusichern. Das BMBF wird die Länder in der Anfangsphase der Einführung von Juniorprofessuren mit insgesamt 360 Millionen Mark unterstützen. Die längst überfällige besoldungsrechtliche Aufwertung der Fachhochschulen sollte der Bundesmi-

nisterin einen ähnlich hohen Betrag wert sein.

Bewerbermangel um FH-Professur

Der **h**lb**** erinnerte an dieser Stelle daran, dass die von Frau Bulmahn vorgeschlagene Professorenbesoldung Grundlage für die Arbeit der Hochschulen im 21. Jahrhundert sein soll. Somit müsse der Blick des Gesetzgebers in die Zukunft gerichtet sein und den stetigen Ausbau der Fachhochschulen als Orte von Lehre und Forschung berücksichtigen. Dagegen zeige das vorliegende Konzept Züge eines vergangenheitsbezogenen Bildes der Fachhochschulen. Immerhin habe der bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Hans Zehetmair, während seines Vortrags vor der HRK-Plenarversammlung am 19. Februar 2001 die Förderung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Fachhochschulen selbst nicht ausschließen wollen, wenn ein vorhersehbarer Bewerbermangel für Fachhochschulprofessuren erkennbar werde.



V.l.n.r.: **h**lb****-Präsident Professor Dr. Günter Siegel, MdB Jörg Tauss (SPD), **h**lb****-Geschäftsführer Dr. Hubert Mücke

Erfolg der Absolventen berücksichtigen

Die neue Professorenbesoldung soll eine Grundvergütung und darauf aufbauende Zulagen gewähren. Präsident Siegel und Geschäftsführer Mücke plädierten an die Abgeordneten, bei Einführung eines Zulagensystems die besondere Realität der Fachhochschulen zu berücksichtigen. Hierfür schlägt der **h**lb**** vor, Leistungszulagen grundsätzlich dauerhaft zu gewähren, damit die Erfahrungen in der Lehre abgebildet werden können. Die Messung individueller Leistungen muss sich ausschließlich an objektiv messbaren Kriterien orientieren. Außerdem sollte es möglich sein, die Ausbildungsleistung eines Fachbereiches zu honorieren. Wenn also ein besonderer Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt nachgewiesen wird, so sollte der gesamte Fachbereich eine Zulage erhalten und über deren Verwendung oder Verteilung autonom entscheiden können.

Marktwertorientierte Besoldung

Auch muss die Diskussion um die Einführung der soge-

nannten leistungsbezogenen Besoldung nach Ansicht des **h**lb**** endlich ehrlich geführt werden. Es werde, so der **h**lb**** gegenüber den Abgeordneten, immer deutlicher und mittlerweile offen ausgesprochen, dass es nicht um die Belohnung individueller Leistung gehe, sondern lediglich darum, den Marktwert einzelner Bewerber in der Vergütung abzubilden. Bund und Länder treten mit der Einführung einer marktwertbezogenen Besoldung in Konkurrenz mit den Vergütungsmöglichkeiten der freien Wirtschaft. Das sei ein untauglicher Versuch, die Attraktivität des Hochschullehrerberufes zu steigern, da Bund und Länder niemals ausreichende Mittel zur Verfügung stellen werden, um in dieser Konkurrenz zu bestehen. Statt völlig unzureichender, ja abschreckender Grundvergütungen und Zulagen sollte jede Professur mit einer dem Qualifikationsweg und den Aufgaben des Hochschullehrerberufes gerecht werdenden gesicherten Vergütung versehen werden. Darüber hinaus seien die nicht monetären Bedingungen des Hochschullehrerberufes dringend zu verbessern.



V.l.n.r.: **h**lb****-Präsident Professor Dr. Günter Siegel, MdB Dr. Reinhard Loske (Bündnis 90/Die Grünen), **h**lb****-Geschäftsführer Dr. Hubert Mücke

hlb** bietet Haftpflicht**

Alle Mitglieder des Hochschullehrerbundes sind im Rahmen des Mitgliedsbeitrages gegen Schlüsselverlust, Vermögens- und Sachschäden versichert.

Die Höchstleistungen je Schadensereignis betragen:

Verlust von Dienstschlüsseln	100.000,— DM
Schäden an Eigentum der Hochschule mit besonderem Risiko	
(in den üblichen Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen Gegenstände)	10.000,— DM
Personen- und Sachschäden	2.500.000,— DM
Vermögensschäden	100.000,— DM

Schlüsselverlust

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Dienstschlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Folgeschäden (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung bei Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Vermögensschäden

Vermögensschäden können zum Beispiel bei fehlerhafter Bestellung von Gegenständen, die Sie im Namen der Hochschule anschaffen, entstehen (Bestellung obwohl hierzu die Genehmigung der Hochschule notwendig wäre, oder es wurde bei einem Unternehmen bestellt, das von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen ist).

Arbeitgeberhaftung der Professorinnen und Professoren

In Auslegung der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. S. 1870) gehen die Länder davon aus, dass Studierende wie Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung und Professoren als Leiter von Organisationseinheiten, wie zum Beispiel Laboren, als Arbeitgeber bzw. Unternehmer im Sinne der Verordnung zu behandeln sind. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten haben nach Auffassung der Ministerien in dem ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereich Verfügungsbefugnisse über Ressourcen und Weisungsbefugnisse gegenüber Personal, insbesondere die Befugnis, Prioritäten für den Mitteleinsatz und für die Arbeitsabläufe zu setzen und die Aufgaben des Personals einschließlich der Studierenden festzulegen. Mit diesen Leitungsbefugnissen sei automatisch auch die bereichsspezifische Verantwortung verbunden, innerhalb des jeweiligen Teilbereichs der Hochschule die an den „Arbeitgeber“ im Sinne der Verordnung adressierten gefahrstoffrechtlichen Gebote und Verbote des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

Trotz der strengen Anwendung der Gefahrstoffverordnung bleibt der Umfang der Diensthaftpflichtversicherung, die der **h**lb**** für alle seine Mitglieder abgeschlossen hat, bestehen. Sie bietet insbesondere auch die Möglichkeit, Schadensansprüche abzuwehren. Es ist damit zu rechnen, dass in Zweifelsfällen trotz der Pflicht des Dienstherrn zur Amtshaftung Schadensersatzansprüche von Seiten der Hochschule geltend gemacht werden.

Berufsschullehrer-ausbildung

Die Dienstrechtsreform müsse den weiteren Ausbau der Fachhochschulen positiv stimulieren. So seien die Fachhochschulen prädestiniert, einen wesentlichen Teil der Berufsschullehrerausbildung zu leisten und damit dem Mangel an Berufsschullehrern abzuwehren. Auch der schon begonnene Einstieg in die Ausbildung für juristische Berufe müsse weiter verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßte der **h**lb**** das Scheitern des Besoldungsstrukturgesetzes im Bundesrat. Es hätte die FH-Absolventen in den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes weiter benachteiligt. Eine Änderung der Besoldungsstruktur der Lauf-

bahnen und die damit verbundene Änderung der Bundeslaufbahnverordnung müssten weite Überlappungen zwischen gehobenem und höherem Dienst schaffen. Nur so könne der Gesetzgeber ein Umlenken der Studierenden an die Fachhochschulen und die Erweiterung des Fächerspektrums an den Fachhochschulen positiv beeinflussen.

Parlamentarischer Tag an einer Fachhochschule

Der **h**lb**** wird die hochschulpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen in die **h**lb****-Außenstelle an der Technischen Fachhochschule Berlin einladen und bei dieser Gelegenheit einen Einblick in die Arbeit einer Fachhochschule vermitteln. *h.m.*

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreisemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen

Zu beziehen:

Anzufordern gegen Rückporto in Höhe von DM 2,20 schriftlich beim Hochschullehrerbund, Rüngsdorfer Straße 4c, 53173 Bonn



Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an berufsqualifizierende Hochschulprüfungen untersucht der Autor praxisrelevante Problemstellungen in den Fachhochschulen

**Richter am Verwaltungsgericht
Klaus-Uwe Littmann
Ludwig-Erhard-Ring 30
31141 Hildesheim**

Prüfungsrecht der Fachhochschulen in der Praxis

Eine praxisorientierte Betrachtung

Nach Art. 12 Abs. 1 GG müssen Prüfungsverfahren, die der Berufswahl oder -ausübung Schranken setzen, so ausgestaltet sein, dass der Bedeutung des Verfahrens für den Grundrechtsschutz Rechnung getragen wird¹⁾. Dazu gehört zum einen die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG – ergänzt durch die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG. Zum anderen zählt es zum Kern grundrechtlicher Verfahrensgarantien, dass die von Prüfungsentscheidungen Betroffenen rechtzeitig über den Verfahrensstand informiert werden und die Möglichkeit haben, Einwände wirksam vorzubringen²⁾. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben wirken sich vielfältig auf Hochschulprüfungen aus.

Zulassung zur Prüfung

Grundsätzlich ist es mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, dass die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung im Grundsatz das Bestehen der Diplomvorprüfung voraussetzt³⁾. Von wesentlicher Bedeutung für die Praxis der Fachhochschulen sind die Auswirkungen der Grundrechte aus den Art. 12 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG deshalb auf die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung im Einzelfall.

Dafür stellt sich zunächst die Frage nach der Rechtsnatur und Handhabung der Antrags- und Anmeldefristen sowie der Fristen für den Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen. Die Prüfungsordnungen der Fachhochschulen bestimmen entweder selbst die Antrags- und Anmeldefristen oder überlassen deren Bestimmung dem Prüfungsausschuss. Nach heute gefestigter Auffassung handelt es sich bei den für die Prüfungszulassung einzuhaltenden Anmelde- und Nachweisfristen regelmäßig nicht um materiell-rechtlich wirkende Ausschlussfristen⁴⁾, deren Versäumen ohne Entschuldigungsmöglichkeit unmittelbar zum Nichtbestehen der Prüfung führen würde⁵⁾, sondern um reine Verfahrensfristen. Dieses hat in der Praxis folgende Konsequenzen: Ist die Frist versäumt und liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Nachfristgewährung (s. unten) nicht vor, kann

der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung abgelehnt werden.

Hat die Hochschule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Anmeldefrist unmitttelbar in der Diplomprüfungsordnung zu regeln, ist der Prüfungsausschuss daran gebunden. Wird die Frist versäumt, hat der Prüfungsausschuss nur die Möglichkeit, nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – auf Antrag oder von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der säumige Prüfling glaubhaft macht, dass er die Frist unverschuldet versäumt hat.

Setzt der Prüfungsausschuss selbst die einzuhaltenden Fristen für Prüfungsanmeldungen und eventuelle Nachfristen für die Einreichung der erforderlichen Zulassungsnachweise, hat er bei Versäumen der Frist eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob er die gesetzte Frist nach § 31 Abs. 7 VwVfG – ggf. auch rückwirkend – verlängert. Die Entscheidung über die Nachfristgewährung muss nach § 31 Abs. 7 Satz 2 VwVfG insbesondere die Frage erwägen, ob es ungerecht wäre, die Rechtsfolgen des Fristversäumnisses bestehen zu lassen. Patentrezepte lassen sich insoweit nicht nennen, denn die Praxis zeigt, dass nahezu jeder Einzelfall anders gelagert ist. Abzuwägen ist jedenfalls das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Frist, insbesondere das Interesse der Fachhochschule an einer – auch zeitlich – geordneten Durchführung der Prüfungsveranstaltungen, gegen das Interesse des Prüfungskandidaten an der schnellstmöglichen Erreichung seines Ausbildungszieles. Aus § 32 Abs. 1 VwVfG, wonach bei gesetzlichen Fristen demjenigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, der ohne Verschulden gehindert war, eine Frist einzuhalten, lässt sich der Rechtsgedanke entnehmen, dass im Fall des unverschuldeten Versäumnisses einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Melde- oder Nachweisfrist immer eine Nachfrist im Sinne von § 31 Abs. 7 VwVfG gewährt werden muss (sog. Ermessensreduzierung auf Null)⁶⁾. Im Übrigen gilt, dass der Prüfungskandidat bei der Begründung eines Fristverlängerungsantrags eine Mitwirkungspflicht hat. Liegen die Gründe für das Versäumen der Zulassungsfrist in sei-

nem persönlichen Lebensbereich, muss er diese glaubhaft darlegen. Hat er die Tatsache, dass eine Frist versäumt worden ist oder dass er die noch nicht abgelaufene Frist nicht einhalten kann, selbst zu verantworten, ist es nicht ermessensfehlerhaft, für die Entscheidung über eine Nachfristgewährung zum einen den Grad des persönlichen Verschuldens des Prüflings und zum anderen den Grad der Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs zu berücksichtigen.

Überlässt die Diplomprüfungsordnung dem Prüfungsausschuss die Bestimmung einer Anmeldefrist, muss dieser darauf achten, dass die gesetzte Frist von allen Betroffenen zumutbar eingehalten werden kann und für alle Betroffenen einheitlich bemessen wird. Das setzt eine für alle Betroffenen wahrnehmbare, d.h. allgemein zugängliche Bekanntgabe der Fristbestimmung voraus.

Für die Frage, ob eingegangene Anträge form- und fristgemäß sowie gegenüber dem richtigen Adressaten in der Hochschule erklärt worden sind, kommt es entscheidend nicht nur darauf an, welchen Wortlaut die vom Prüfungsausschuss bekannt gemachte Regelung hat, sondern auch wie sie von dem zuständigen Prüfungsausschuss tatsächlich gehandhabt wird. Akzeptiert der Prüfungsausschuss regelmäßig Anmeldungen für die Diplomprüfung über das Internet, kann er sich im Einzelfall nicht unter Hinweis auf die fehlende Beweisfunktion der e-mail darauf berufen, dass sich der Studierende nicht wirksam oder nicht fristgemäß zur Prüfung gemeldet habe⁷⁾. Lässt der Prüfungsausschuss mündliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden im Sekretariat des Fachbereichs gelten, die dort notiert und in unregelmäßigen Abständen an den Prüfungsausschussvorsitzenden weitergeleitet werden, muss er sich im Streitfall an diesem Verfahren festhalten lassen. Nehmen Prüfungsausschussmitglieder Zulassungsanträge mündlich entgegen und schauen sie dabei nicht genau auf die Einhaltung der Frist, muss der Prüfungsausschuss diese Möglichkeit allen Kandidaten desselben Prüfungsdurchgangs einräumen.

Chancengleichheit und Behindertenschutz

Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit fordert, dass für Prüflinge desselben Prüfungsdurchgangs so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Damit wäre es unvereinbar, wenn einzelne Kandidaten die Chance einer vom Vergleichsrahmen unabhängigen Bewertung erhielten. Prüfungsnoten können nicht isoliert für jeden Einzelfall

gefunden werden, sondern ergeben sich gerade aus dem fachkundigen Vergleich mit den Leistungen anderer, vergleichbarer Prüflinge; sie sind das Ergebnis von Erfahrungswerten auf der Grundlage von Leistungsvergleichen. Die Notengebung muss folglich eine „vernünftige und gerechte Relation“ zur Bewertung der Arbeiten anderer Prüflinge herstellen⁸⁾.

Dieser Vergleichsrahmen wird zerstört, wenn sich die Ungleichbehandlung der Prüflinge auf das Prüfungsergebnis auswirken kann. Das ist der Fall, wenn einigen Prüflingen in der Prüfung die Benutzung fachlicher Hilfsmittel (z.B. Formelsammlungen, Tabellen, Kollegnotizen, Gesetzeskommentare, Online-Recherchen) gestattet wird, anderen hingegen nicht. Unzulässig wäre es auch, einigen Kandidaten die zugelassenen Hilfsmittel seitens der Hochschule zur Verfügung zu stellen, andere hingegen diese aus eigenem Besitz mitbringen zu lassen⁹⁾. Der Grundsatz der Chancengleichheit wird ferner verletzt, wenn ein Prüfer bestimmten Kandidaten die Themen einer Prüfung vorher zusagt, anderen jedoch nicht¹⁰⁾, oder wenn ein Prüfer einzelnen Prüflingen für die Prüfung bestimmte Themenbereiche nennt, dabei andere Themenbereiche ausschließt, sich aber in der Prüfung nicht daran hält. Unerhebliche Abweichungen von der Prüfungspraxis (z.B. die Wahl eines anderen Klausurraumes, eine Änderung der Regeln über Prüfungspausen, Toilettenbenutzung usw.) begründen dagegen noch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Ob das Gebot der Chancengleichheit gewahrt wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien und nicht danach, ob der Prüfende den Verstoß bemerkt, verursacht oder gar verschuldet hat. Deshalb verletzen auch Störungen im Ablauf einer Prüfung, die von außen eintreten, den Grundsatz der Chancengleichheit. Dazu zählen unter anderem störender Baulärm¹¹⁾, übermäßige Kälte oder Hitze im Prüfungsraum¹²⁾, beißender Farbgeruch im Prüfungsgebäude¹³⁾ oder unzureichende Lichtverhältnisse. Eine Störung durch übermäßigen Lärm wird als erheblich angesehen, wenn sie eine zeitliche Schwelle von 1 % der Gesamtprüfungszeit überschreitet. Gelingt es dem Prüfungsausschuss nicht, die Störung abzustellen, muss er die eingetretene Verletzung der Chancengleichheit bei schriftlichen Prüfungen durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit im Verhältnis 1 : 1 ausgleichen, sofern dadurch nach allgemeiner Erfahrung noch ein vergleichbares Leistungsbild zusammengetragen werden kann; andernfalls ist die Prüfung zu wiederholen. Ist die mögliche Auswirkung der Störung auf das Prüfungsergeb-

nis offensichtlich, muss der Ausgleich ohne eine entsprechende Rüge der betroffenen Prüflinge von Amts wegen gewährt werden¹⁴⁾.

Im Gegensatz dazu sind körperliche Behinderungen von Prüfungskandidaten nur auszugleichen, wenn der Prüfling dieses beantragt, denn im Regelfall kann er die tatsächlichen Auswirkungen und die Relevanz seiner Körperbehinderung am sichersten einschätzen¹⁵⁾. Allerdings muss der betroffene Prüfling seine körperlichen Behinderungen dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig anzeigen und auf Verlangen nachweisen, dass das Prüfungsamt noch bis zum Beginn der Prüfung die geeignete Ausgleichsmaßnahme organisieren und gewähren kann¹⁶⁾. Die Entscheidung, ob und mit welchen Folgen eine körperliche Behinderung vorliegt und in welcher Form diese ausgeglichen werden kann, lässt sich oft nicht ohne ärztliche Äußerung entscheiden. Diplomprüfungsordnungen dürfen daher die Gewährung von Prüfungsleichterungen von der Vorlage ärztlicher oder amtsärztlicher Bescheinigungen oder Stellungnahmen abhängig machen¹⁷⁾. Wichtig ist insoweit, dass die körperliche Behinderung nach Art und Umfang der Erleichterungen voll ausgeglichen wird; Vergleichsmaßstab sind dabei die Prüfungsbedingungen der nicht behinderten Mitprüflinge¹⁸⁾.

Die (auszugleichende) Körperbehinderung ist prüfungsrechtlich von der gesundheitlich bedingten Einschränkung der Prüfungsfähigkeit zu unterscheiden, denn eine eingeschränkte Prüfungsfähigkeit kann immer nur zur Wiederholung der Prüfung führen, nicht aber zur Schaffung besonderer Erleichterungen (Ausgleich). Zur Fallgruppe der „echten“ Behinderungen zählen alle körperlichen Handicaps des Prüflings, die – bei uneingeschränkter Prüfungsfähigkeit – eine Beeinträchtigung der rein mechanischen Darstellungsfähigkeit, d.h. eine Behinderung beim Schreiben, Sprechen, Lesen, sich Bewegen zur Folge haben (Beispiele: Verletzung der rechten Hand, Wirbelsäulenveränderung mit Schmersymptomatik, Verletzung des Auges oder Sehfehler). Zur Fallgruppe der eingeschränkten Prüfungsfähigkeit zählen die vorübergehenden Beeinträchtigungen der durch die Prüfung zu ermittelnden intellektuellen oder körperlichen Leistungsfähigkeit (Beispiele: grippaler Infekt, unfallbedingte Kopfschmerzen, Kreislaufbeschwerden oder vorübergehende psychisch bedingte Prüfungsangst mit Krankheitswert).

Fairnessgebot

Der Grundsatz der Chancengleichheit und das aus dem Rechtsstaatsprinzip ab-

geleitete prüfungsrechtliche Gebot der Fairness verpflichten den Prüfer, darauf Bedacht zu nehmen, dass der Prüfungsstil, der Ablauf der Prüfung und die Prüfungsatmosphäre nach Möglichkeit leistungsverfälschende Verunsicherungen des Prüflings ausschließen¹⁹⁾. Das gebietet es allerdings nicht, in einer mündlichen Prüfung mit jedem Prüfling die gleiche Anzahl von Prüfungsthemen zu erörtern oder jedem Kandidaten in einer Gruppenprüfung die Gelegenheit zu geben, eine einmal angefangene Prüfungsaufgabe zu Ende zu führen²⁰⁾.

Prüfer

Es folgt aus dem Wesen der Prüfung, dass die Beurteilung von Prüfungsleistungen nur Personen übertragen werden darf, die nach ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, den Wert der erbrachten Leistung eigenverantwortlich zu beurteilen und zu ermitteln, ob der Prüfling die geforderten Fähigkeiten besitzt, deren Feststellung die Prüfung dient. Nur so ist der dem Prüfer bei der Leistungsbewertung anerkanntermaßen zugewilligte Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu rechtfertigen. Wenn die Diplomprüfungsordnung regelt, dass eine mündliche Ergänzungsprüfung als Kollegialprüfung, also durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, durchgeführt wird, ist es selbst dann unzulässig, nur einen Prüfer und einen Beisitzer heranzuziehen, wenn terminlich bedingt keine zweite Prüferin bzw. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht²¹⁾. Notfalls muss die Prüfung verschoben werden; wenn dieses nicht möglich ist, müssen externe Prüfer herangezogen oder die Prüfung an einer anderen Hochschule durchgeführt werden²²⁾. Soweit die Prüfungsordnung ausnahmsweise auch die Hinzuziehung eines Beisitzers zur mündlichen Prüfung zulässt, ist zu bedenken, dass die prüfungsspezifische Sachkunde des Beisitzers Element der richtigen Besetzung des Prüfungsgremiums ist und dass im Ausnahmefall zulässige Abweichungen vom Zweiprüferprinzip nicht zum Regelfall gemacht werden dürfen²³⁾. Zu beachten ist ferner, dass Beisitzer nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnungen an die Stelle von Prüfenden treten. Sie ersetzen aber keine Prüfer, sondern sollen durch ihre Anwesenheit nur die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens Gewähr leisten. Nimmt ein sachkundiger Beisitzer an einer mündlichen Kollegialprüfung als Protokollführer teil, so ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Dann darf er sich aber bis zum Abschluss der Meinungsbildung des Kollegiums nicht zur Leistung des Kandidaten äußern.

Sieht die Prüfungsordnung dieses nicht vor, können die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer die Korrektur und Bewertung von Klausuren als Professoren Aufgabe (§ 43 Abs. 1 Satz 2 HRG) nicht den wissenschaftlichen Mitarbeitern übertragen. Ist dagegen die Korrektur von Klausuren nach der Prüfungsordnung durch wissenschaftliche Mitarbeiter zulässig, so ist der Einsatz von studentischen Hilfskräften bei der Vorkorrektur unzulässig und führt, wenn nicht im Einzelfall der fehlende Einfluss der Vorkorrektur auf die vom Prüfer vorgenommene Bewertung belegt wird, zur Wiederholung der Bewertung.

Befangenheit

Prüfer oder Prüferinnen sind gegen andere auszutauschen, wenn für sie ein Mitwirkungsverbot aus § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingetreten ist²⁴⁾. Das ist der Fall, wenn objektiv ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüferamtes zu rechtfertigen (Befangenheit). Die Entscheidung darüber, ob eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, obliegt nicht der Hochschul- oder Fachbereichsleitung, sondern dem Prüfungsausschuss, der nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung darauf zu achten hat, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Steht die Befangenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission in Rede, darf dieses Mitglied bei der Entscheidung über seine Befangenheit nicht mitwirken, §§ 20 Abs. 4 Satz 3, 21 Abs. 2 VwVfG.

Die Frage, wann objektiv Befangenheit einer Prüferin oder eines Prüfers vorliegt, lässt sich nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilen. Ein befangener Prüfer darf im Verhältnis zum betroffenen Prüfling im gesamten Prüfungsverlauf nicht mehr in Erscheinung treten²⁵⁾. Das schließt nicht nur seine Teilnahme an der Beurteilung der zukünftigen Prüfungsleistungen dieses Prüflings aus; der befangene Prüfer darf – in Bezug auf den Prüfling – auch keine schriftlichen Prüfungsaufgaben stellen oder die Klausuraufsicht durchführen. Allerdings darf die so erzwungene Wahrung der Chancengleichheit eines einzelnen Betroffenen nicht die Chancen anderer Kandidaten schmälern. Das kön-



© Eric A. Lichtenscheidt

nen nämlich die Studierenden sein, die an den Lehrveranstaltungen dieses Prüfers teilgenommen und sich auf ihn eingerichtet haben. In diesem Fall muss der Prüfungsausschuss nur für den von der Befangenheit betroffenen Kandidaten einen anderen Prüfer – ggf. einer anderen Hochschule – finden.

Prüfungsdauer

Unterschreitungen der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Bearbeitungs- oder Prüfungsdauer führen immer zu einem unheilbaren Fehler der Prüfung, weil sich der Beweis, dass die betroffenen Prüflinge trotz verkürzter Zeit dennoch chancengleich ihre tatsächliche Leistung unter Beweis stellen konnten, nicht führen lässt. Hinsichtlich der Überschreitung der Prüfungsdauer kommt es darauf an, ob diese wesentlich ist. So dürfte die Überschreitung der Regeldauer von 30 Minuten bei einer mündlichen Prüfung um 5 bis 10 Minuten nicht als wesentlich anzusehen sein. Eine wesentliche Überschreitung der Prüfungsdauer von regelmäßig 15 Minuten liegt dagegen vor, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung auf 34 Minuten ausgedehnt wird.

Dokumentation der Prüfung

Die Protokollierung der Durchführung von Aufsichtsarbeiten wird im Allgemeinen in den Prüfungsordnungen nicht vorgeschrieben, auch wenn sich dieses später im Streitfall um die äußeren Umstände einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit, Aufsicht, Störungen, Täuschungsversuche usw.) als nützlich oder gar unverzichtbar erweist.

Im Gegensatz dazu muss das Prüfungsgeschehen in mündlichen Prüfungen dokumentiert werden, allerdings nicht umfassend²⁶⁾, insbesondere müssen die einzelnen Prüferfragen und die Antworten des Prüflings nicht protokolliert werden²⁷⁾.

Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

Ein großer Teil der rechtlichen Auseinandersetzungen wegen des Nichtbestehens der Diplomvor- oder -hauptprüfung beinhaltet die Rücktritts- und Versäumnisproblematik. Will ein Prüfling an einer Prüfung nicht teilnehmen oder ein Prüfungsergebnis wegen des Vorliegens von Entschuldigungsgründen nicht gegen sich gelten lassen, muss er das Versäumen der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich anzeigen²⁸. „Unverzüglich“ im Sinne der Prüfungsordnungen bedeutet schnellstmöglich. Unverzüglich müssen auch die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt mitgeteilt werden. Das gilt auch, wenn ein Kandidat erst während oder nach Abschluss einer Prüfung feststellt, dass er nicht prüfungsfähig ist oder war. Allerdings ist die Mitteilung des Rücktrittsgrundes auch dann noch unverzüglich, wenn sie zwar nicht sofort erfolgt, aber ganz offensichtlich die Chancen der anderen nicht beeinträchtigt und unter diesen Umständen die Annahme eines schuldhaften Zögerns unverhältnismäßig wäre²⁹. So sind keine überzogen strengen Anforderungen an die Schnelligkeit des Handelns des Prüflings zu stellen, wenn seine Prüfungsunfähigkeit – zum Beispiel bei einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt – zweifelsfrei feststeht und er sich deshalb mit seinem Zögern keinen Vorteil verschaffen kann. Soweit die Prüfungsordnungen verlangen, dass Rücktrittsgründe nicht nur unverzüglich anzuzeigen, sondern auch glaubhaft gemacht werden müssen und dass dazu nicht nur die Vorlage eines ärztlichen, sondern eines amtsärztlichen Attestes angeordnet werden kann, bestehen dagegen keine rechtlichen Bedenken, wenn diese Regelung so gehandhabt wird, dass im Fall des Verlangens eines amtsärztlichen Attestes auch andere ärztliche Äußerungen, insbesondere Facharztbescheinigungen und -berichte oder Befundberichte von Krankenhäusern berücksichtigt werden. Denn dem Prüfling darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, zur Wahrung seiner Chancengleichheit bessere ärztliche Erkenntnisse in das Prüfungsverfahren einzuführen.

Rücktrittsgrund ist auch die oben erwähnte Störung des Prüfungsablaufs, allerdings nur dann, wenn die Störung für den Prüfer nicht offensichtlich ist (s.o.). Rücktrittsgrund ist ferner die Befangenheit eines Prüfers in der mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Auch in diesen Fall ist der Rücktritt unverzüglich zu erklären. Stellt der Prüfling im Verlauf der Prüfungssituation fest, dass ein Prüfer sich ihm gegenüber nicht unparteiisch

verhält, wird ihm zwar nicht zugemutet, dieses noch während des Prüfungsgesprächs zu äußern. Er muss dann aber sofort nach Beendigung der Prüfung zurückschreiten, um sein Recht zum Rügen der Befangenheit zu wahren. Eine weitere Überlegensfrist wird ihm insoweit nicht eingeräumt.

Begründung von Prüfungsergebnissen und -entscheidungen

Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts³⁰ nach effektivem Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen stellt auch Anforderungen an die Begründung von Prüferurteilen. Die Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen ist stets in schriftlicher Form zu begründen³¹, eine ursprünglich fehlende Begründung der Benotung kann aber auch noch im Rechtsbehelfsverfahren nachgeholt werden³². Inhaltlich muss die Begründung so beschaffen sein, dass der Prüfling und – im Fall der Klageerhebung – das Verwaltungsgericht die grundlegenden Gedankengänge, die den Prüfer zu seiner Bewertung veranlasst haben, nachvollziehen können. Es muss danach zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen oder besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zu Grunde gelegt hat und auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme seine Benotung beruht³³. Daraus folgt, dass eine über Worthülsen und salutorische Formeln hinausgehende substantielle Begründung erforderlich ist.

Der Begründungszwang gilt uneingeschränkt auch für den Zweitkorrektor. Allerdings braucht dieser keine unnötigen Schreibübungen zu erbringen, soweit er sich dem Votum des Erstkorrektors einer Prüfungsarbeit anschließen will. Das unter ein Erstvotum gesetzte Wort „Einverstanden“ wird als Beweis einer eigenen Beurteilung und als ausreichende Begründung angesehen³⁴. Bei einer abweichenden Meinung ist aber entscheidend, dass der Zweitbeurteiler deutlich macht, worauf sich diese stützt³⁵.

Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen gilt, dass das Prüfungsgremium sie nicht unaufgefordert begründen muss, es sei denn die Prüfungsordnung schreibt dieses vor. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die Inhalte einer mündlichen Prüfung festzuhalten und wertungsspezifische Eindrücke darzustellen, brauchen die Prüfer das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nur begründen, wenn der Prüfling dieses rechtzeitig und sachlich vertretbar verlangt. Pauschale Kritik an der Prüfungsnote sowie abwegiges oder offenkundig un-

sachliches Vorbringen des Prüflings reichen dafür nicht aus. Weitere Voraussetzung des Begründungsanspruchs ist, dass er im Zeitpunkt des Begründungsverlangens noch unter zumutbaren Bedingungen erfüllt werden kann, denn der Eindruck der Prüfer aus einer mündlichen Prüfung verliert sich notwendigerweise nach einer gewissen Zeit.

Rechts- und Inhaltskontrolle von Prüfungsentscheidungen – Verwaltungsinternes Kontrollverfahren –

Prüferentscheidungen sind seit jeher rechtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Aus Ausgleich dafür soll ein eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren die Durchsetzung des Grundrechts der Berufsfreiheit Gewähr leisten³⁶. Die Funktion dieses verwaltungsinternen Kontrollverfahrens wird durch das für Prüfungsentscheidungen der Fachhochschulen vorgesehene Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung unter maßgeblicher Beteiligung der an einer angegriffenen Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer erfüllt.

Dafür ist erforderlich, dass der Prüfling durch eine hinreichende Begründung der Bewertungen seiner schriftlichen Prüfungsleistungen (s.o.) und durch Gewährung von Einsichtnahme in seine Prüfungsakten in den Stand gesetzt wird, Einwendungen gegen die den Bewertungsergebnissen zu Grunde liegenden Wertungen zu erheben.

Das verwaltungsinterne Kontrollverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern auf Verlangen des Prüflings, im Prüfungsverfahren der Fachhochschulen also mit der Erhebung des Widerspruchs gegen den Bescheid über das Prüfungsergebnis, ausgelöst. Dabei ist es allein Sache des Prüflings, seine Einwendungen gegen das Ergebnis vorzutragen und zu spezifizieren. Erst dann und nur soweit substantiierte Einwendungen vorliegen, ist die Fachhochschule verpflichtet, die Einwendungen den beteiligten Prüfern zuzuleiten. Diese haben sodann auf der Grundlage der Einwendungen eine Nachbewertung der Prüfungsleistungen vorzunehmen, sie müssen innerhalb des ihnen zustehenden prüfungsrechtlichen Bewertungsspielraums ihre frühere Bewertung überdenken. Die Prüfer haben darüber zu befinden, ob sie an den Gründen der angegriffenen Leistungsbewertung und an deren Ergebnis festhalten, ob sie das Ergebnis trotz Änderung einzelner Wertungen aufrechterhalten oder ob sie in Anbetracht veränderter Wertungen das Ergebnis verbessern. Eine Verschlechterung der ursprünglich abgegebenen Note kommt in diesem Stadium des Verfahrens nicht

in Betracht, denn Gegenstand der rechtlichen Überprüfung im Widerspruchsverfahren ist die Beurteilung der Prüfungsleistung, nicht die Prüfungsleistung selbst. Für die schriftliche Begründung der im verwaltungsinternen Kontrollverfahren abzugebenden Stellungnahmen der Prüfer gilt im Wesentlichen dasselbe wie für die Begründung ihres Ersturteils (s.o.). Sie muss nur auf substantiierte Einwendungen des Prüflings eingehen, darf sich aber dann nicht auf bloße Formeln beschränken. Ist die Begründung unvollständig oder geht sie auf die Einwendungen des Prüflings nicht ein, kann sie auch noch im Verlauf eines Klageverfahrens nachgeholt werden³⁷⁾. Wenn die Prüfer in Anbetracht veränderter Wertungen das Ergebnis verbessern, ist die Prüfungsbehörde gehalten, auf der Grundlage der abgeänderten Leistungsbewertung einen neuen Prüfungsbescheid zu erlassen, der an die Stelle des ursprünglichen Prüfungsbescheids tritt.

Regelmäßig obliegt das Überdenken der Bewertung von Prüfungsleistungen auf Grund substantiiertener Einwendungen des Prüflings den bisher tätig gewordenen Prüfern, denn der Umstand, dass ein Prüfling Widerspruch erhoben hat, darf diesem keine zusätzlichen Chancen, nämlich durch neue Prüfer, verschaffen³⁸⁾. Ein Prüferkollegium braucht im verwaltungsinternen Kontrollverfahren nur dann wieder zusammenzutreten, wenn dieses im Anschluss an eine mündliche Prüfung zur Überprüfung ihres Urteils erforderlich ist, weil sich um Beispiel neue Erkenntnisse ergeben haben. Ist das nicht der Fall, können sie sich auch im Umlaufverfahren abstimmen³⁹⁾.

Einwendungslast und gesteigerte Begründungspflicht

Wie beim Verlangen nach Begründung des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung gilt auch hier der Grundsatz, dass pauschale Kritik an der Prüfungsnote sowie abwegiges oder offenkundig unsachliches Vorbringen die Prüfer nicht zu einer ergänzenden Stellungnahme zwingen. Dasselbe gilt, wenn nur die Note als solche oder die Bewertung einzelner Teile einer Leistung angegriffen werden. Je spezifizierter und sachlicher jedoch die Einwendungen des Prüflings sind, desto höhere Anforderungen werden an die verwaltungsinterne Kontrolle der Benotung und die diesbezüglich abzugebende Stellungnahme des Prüfers gestellt.

Präklusion von Einwendungen durch Zeitablauf

Der Grundsatz von Treu und Glauben aus § 242 BGB gilt auch im Prüfungs-

recht. Hier hat er den Inhalt, dass ein Prüfling mit ihm bekannten Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren ausgeschlossen ist, wenn er sie so spät vorbringt, dass eine vollständige Sachaufklärung wegen des Zeitablaufs nicht mehr möglich ist. Das gilt namentlich für die Ansprüche eines Prüflings, dass die Prüfer ihre Bewertung von Prüfungsleistungen begründen, dass Prüfungsstörungen unterbunden werden, dass der Befangenheit eines Prüfers nachgegangen wird, dass dieselben äußerlichen Prüfungsbedingungen geschaffen werden und dass er eine Prüfung wegen entschuldigten Rücktritts wiederholen darf. Wegen des flüchtigen Eindrucks von mündlichen Prüfungsleistungen hat dieser Grundsatz besonderes Gewicht für die Einwendungen gegen das Verfahren bei einer mündlichen Prüfung⁴⁰⁾. Dasselbe gilt, soweit vorgebracht wird, eine Gesamtwürdigung der Fachprüfungsleistungen sei rechtsfehlerhaft, denn Bestandteil der Gesamtwürdigung ist auch der unmittelbare Leistungseindruck aus der mündlichen Ergänzungsprüfung. Nicht durch Zeitablauf ausgeschlossen werden dagegen Einwendungen gegen die Benotung der Prüfungsleistung selbst, also die Rüge eines Verstoßes gegen allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe; sie kann auch noch im Rechtsbehelfsverfahren nachgeholt werden⁴¹⁾.

Grundsätze der rechtlichen Überprüfung im Widerspruchs- und Klageverfahren

Prüfungsrechtliche Leistungsbeurteilungen lassen sich durch die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht nur eingeschränkt rechtlich überprüfen, und zwar darauf,

1. ob gegen Verfahrensvorschriften verstoßen worden ist,
2. ob das anzuwendende Recht verkannt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. ob der Bewertung sachfremde Erwägungen zu Grunde liegen oder
4. ob allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verletzt worden sind.

Ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz ist auch, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf. Nicht der Rechtskon-

trolle unterliegen dagegen weiterhin die prüfungsspezifischen Wertungen der Prüfer, also der Kern ihres Beurteilungsspielraumes.

Abgrenzung fachspezifischer von bewertungsspezifischer Kritik

Unter Fachfragen in Prüfungen, die der Prüfling nach Beurteilung durch den Prüfer richtig oder falsch, vertretbar oder unvertretbar beantwortet hat, und deren Beantwortung rechtlich nachgeprüft werden kann, sind alle Fragen zu verstehen, die fachwissenschaftlicher Erörterung zugänglich sind. Hierunter fallen sowohl Fragen, die fachwissenschaftlich geklärt sind, als auch solche, die in der Fachwissenschaft kontrovers behandelt werden⁴²⁾. Prüfungsspezifisch sind dagegen alle Fragen, die sich nur mit einem Bewertungsspielraum beantworten lassen, die z.B. einen Vergleich mit anderen oder üblichen Prüfungsleistungen erforderlich machen (Benotung), eine Gewichtung verschiedener Aufgaben bedingen, bei denen der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe eingeordnet werden muss oder die nach der Qualität der Darstellung der Lösung fragen; prüfungsspezifisch ist danach auch die Kritik des Prüfers, dass es einer Leistung an der erforderlichen Argumentationstiefe fehle. Lassen sich Fachfragen – wie zum Beispiel in Fragen des Klausuraufbaus – nur schwer von prüfungsspezifischen Fragen trennen, sind sie quasi herauszufiltern. Der fachlichen Nachprüfung unterliegt danach zum Beispiel der durch die Systematik einer Norm logisch vorgegebene Prüfungsaufbau, die zutreffende Ableitung einer Funktion oder die Richtigkeit der Lösung einer Mathematikaufgabe. Prüfungsspezifisch ist dagegen die Frage, wie nach Auffassung der Prüfer auf ihre Fragen besser, geschickter, flüssiger, kürzer oder gründlicher geantwortet oder argumentiert wird.

Fortsetzung auf Seite 16



Neue Studienabschlüsse

Masterausbildung im Bauingenieurwesen an der FH Erfurt

Der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Erfurt bietet Bauingenieuren mit Hochschulabschluss ein postgraduales Masterstudium über drei Semester an. Im Masterstudiengang werden in den drei Gebieten Baubetrieb, Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung sowie Verkehr/Wasser/Umwelt über das Diplom hinausgehende spezielle Kenntnisse vermittelt. Er schließt mit dem Master of Civil Engineering ab.

Weiterhin wird die FH Er-

furt ab dem Wintersemester 2000/2001 das so genannte Erfurter Modell gestufter Abschlüsse im Bauingenieurwesen einführen. Nach 6 Semestern wird der erste berufsqualifizierende Abschluss in Form des Bachelor of Civil Engineering (BEng) erworben. Danach können sich die Absolventen entscheiden, ob sie zwei weitere Semester zum Diplom-Ingenieur (FH) oder drei Semester zum Master of Civil Engineering (MEng) weiterstudieren.

FH Erfurt. ls.

Bachelor/Master of Business Information Systems (BBIS/MBIS) in Kiel

Der Fachbereich Wirtschaft der FH Kiel bietet ab dem SS 2001 den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsinformatik an. Ziel ist die Bildung von Führungskräften zur Gestaltung von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch die Beherrschung des Instrumentariums der Wirtschaftsinformatik in der Lage sein, selbständig praktische betriebswirtschaftliche Probleme mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik zu lösen. Neben der fachlichen Kompetenz soll eine umfassende Methoden- und Sozialkompetenz erworben werden. Dazu dient die Anwendung handlungsorientierter, aktiver Lernformen wie z. B. Fallstudienbearbeitungen, Einzel- und Gruppenprojekte, Plan- und Rollenspiele. Der Studiengang führt nach insgesamt 9 Studienhalbjahren zum Abschluss Master of Business Information Systems (MBIS). Nach 6 Studienhalbjahren ist

als erster berufsqualifizierender Abschluss der Bachelor of Business Information Systems (BBIS) zu erwerben. Beide Programmabschnitte beinhalten berufspraktische Studienteile (BBIS: 12wöchige Praxisphase, MBIS: 24wöchige Praxisphase) und eine Thesis (BBIS: einmonatige Thesis; MBIS: dreimonatige Thesis). Alle Module sind nach ECTS bewertet.

Die Prüfungen sind studienbegleitend und beinhalten aktive Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) und mündliche Prüfungselemente (z. B. Präsentationen), so dass auch Schlüsselqualifikationen adäquat evaluiert werden können. Das Masterangebot muss nicht unmittelbar an den vorausgehenden Studienabschluss anschließen. Die Aufnahme dieses Programmabschnitts setzt neben einem ersten Studienabschluss in Wirtschaftsinformatik (Bachelor oder Diplom) eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung voraus.

PM Kiel, ls.

Masterstudiengang „Medieninformatik“ startet an der FH Köln

Mit der Einrichtung des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Medieninformatik“ hat die FH Köln auf den stark zunehmenden Bedarf an Informatikerinnen und Informatikern, die auf Multimedia-Systeme spezialisiert sind, reagiert.

Während im sechssemestrigen Bachelor-Studiengang bereits 100 Studierende im ersten Semester und 50 Studierende im dritten Semester eingeschrieben sind, laufen die Vorbereitungen für den Masterstudiengang „Medieninformatik“ auf Hochtouren. Sechs neue Professorinnen- und Professorenstellen, die die Fachhochschule Köln aus ihrem Stellenbestand für das neue Studienangebot zur Verfügung gestellt hat, werden zur Zeit besetzt sowie eine Vertretungsprofessur für „Medientechnik und Medienproduktion“, für die ein renommierter Filmemacher gewonnen werden soll. Seine Aufgabe ist es, den Studierenden das Geschäft der Filmproduktion zu vermitteln, damit sie über die Branchenkenntnisse verfügen, die sie später benötigen, um im Medienbereich informations-

technische Systeme auszuwählen, zu konzipieren, zu konfigurieren und zu betreiben.

Der viersemestrige Master-Studiengang „Medieninformatik“ zeichnet sich aus durch projektorientierte Lehre, einen ausgeprägten Praxisbezug, Interdisziplinarität, ein modulares Studiensystem, das nach dem international anerkannten Kreditpunktesystem bewertet wird sowie fest vorgeschriebene englischsprachige Studienanteile. Vorteile des modularen Studienaufbaus sind u. a. größere Wahlmöglichkeiten und eine individuellere Planung des Studienverlaufs. Der Masterstudiengang soll komprimiert an drei Tagen in der Woche (z. B. Donnerstag bis Samstag) zu studieren sein, damit eine parallele Berufstätigkeit möglich ist. Zulassungsvoraussetzung ist ein einschlägiger Bachelor oder Diplomabschluss. Pro Jahr sollen rund 30 Studierende zugelassen werden. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten den Titel „Master of Computer Science“.

FH Köln, ls.

Hochschulübergreifender Master-Studiengang Gebäudetechnik geplant

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg plant, einen neuen Master-Studiengang „Gebäudetechnik“ anzubieten. Damit soll auf die erhöhte Nachfrage nach hochqualifizierten Ingenieuren mit Projektleitertaufgaben reagiert werden.

Der Master-Studiengang baut auf dem Studium der Versorgungstechnik auf. Neben Ingenieuren können auch geeignete Absolventen eines einschlägigen Bachelor-Studienganges diese Zusatz-

qualifikation erwerben. Ausbildungsinhalte liegen im fachlichen, juristischen und sozialen Bereich. Bewerber mit Bachelor-Abschluss müssen mit dem ersten Fachsemester des Master-Studienganges beginnen, Ingenieure aus dem Bereich Versorgungstechnik können direkt im dritten Fachsemester einsteigen.

Angeboten wird dieser Studiengang gemeinsam mit der Fachhochschule München.

Thoralf Dietz

Marketing

Förderverein für hochschulübergreifenden Masterstudiengang gegründet

An der Fachhochschule München wurde von zwölf Firmen der Gebäudetechnik-Branche ein Förderverein zur Unterstützung eines geplanten neuen Masterstudiengangs „Gebäudetechnik“ gegründet. Zuvor hatten sich insgesamt 17 Firmen bereit erklärt, den hochschulübergreifenden Studiengang in München und Nürnberg mit jeweils fünf bis zwanzigtausend Mark jährlich zu unterstützen. Damit reagiert die Branche entschlossen auf den akuten Mangel an Ingenieuren mit zusätzlicher Projektmanagement-Kompetenz in diesem Bereich. Diese Kompetenzen sind dringend notwendig für Leitungsfunktionen zur Planung und Erstellung der komplexen technischen Anlagen, die heute in größeren Büro-, Wohn- oder Industriegebäuden notwendig sind.

Basis für den geplanten Masterstudiengang sind die Diplomstudiengänge Versorgungstechnik an den Fach-

hochschulen München und Nürnberg. Das geplante Konzept sieht jedoch auch die Möglichkeit eines „Quereinstiegs“ von Ingenieuren anderer verwandter Fachrichtungen, auch mit Bachelor-Abschluss aus dem In- oder Ausland vor. Der neue Masterstudiengang soll im Oktober 2001 starten. Durch die direkte Zusammenarbeit von zwei Fachhochschulen werden die vorhandenen Ressourcen in Bayern optimal ausgenutzt. Die formale Beantragung durchläuft derzeit die internen Gremien der Hochschulen und soll in den nächsten Wochen an das Wissenschaftsministerium gehen. Durch die frühzeitige Gründung des Fördervereins bereits jetzt wird sichergestellt, dass die notwendigen zusätzlichen Mittel für den Masterstudiengang, die nicht von den Hochschulen bereitgestellt werden können, rechtzeitig aus der Wirtschaft bereitstehen.

PM der FHM

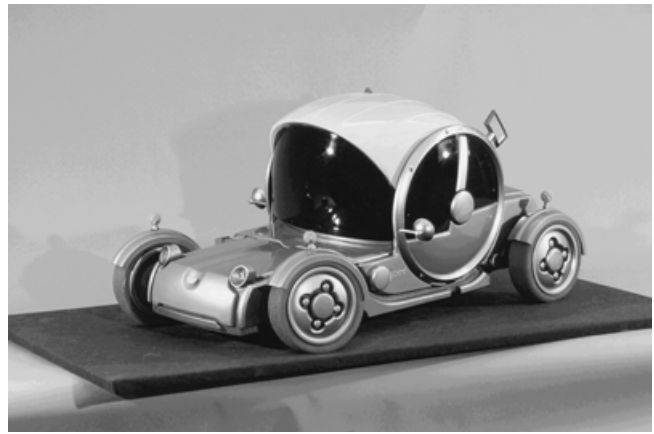
Graduate School der FH Offenburg

In Anerkennung der Bedeutung der auslandsorientierten Bildungsangebote hat die FH Offenburg im November letzten Jahres eine „Graduate School“ gegründet. Die vier internationalen Master-Programme Communication and Media Engineering, (CME), International Business Consulting (IBC), Automotive Engineering (AME) und Energy Conversion and Management (ECM) sollen in dieser Graduate School unter einem Dach zusammengefasst werden. Hinzu kommt das Bildungsangebot „Deutsch als Fremdsprache“ sowie zum WS 2001 der in Deutschland einmalige voll integrierte

deutsch-französische Studiengang Systemtechnik.

Die neue Einrichtung verbessert die Koordination der Fachbereiche, die für die Lehre und die Inhalte der Studienprogramme zuständig sind. Sie führt zu einer effektiveren Nutzung der personellen Ressourcen und schafft eine enge Verzahnung mit der Wirtschaft. Letzteres wird durch die Schaffung eines Beirats, dem sogenannten Advisory board erreicht, dem sowohl die Leiter der internationalen Bildungsangebote als auch namhafte Repräsentanten führender Unternehmen aus der Region angehören.

Renate Tebbel



Modellvorschlag für das German Transportation Design Forum an der FH Pforzheim
Foto: FH Pforzheim

Präsentation des Studiengangs Tourism & Travel Management auf der ITB

Die private FH Göttingen stellte gemeinsam mit dem Kuratoriumspartner TUI auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin ihren Studiengang Tourism & Travel Management einem breiten Publikum vor. Das Grundkonzept des Messeauftritts wurde im Rahmen eines studentischen Projektes erarbei-

tet. Eine zweite Gruppe Studierender untersuchte über 100 Internetauftritte von Reisesemestern, Reiseveranstaltern, Hotelgesellschaften und Fluggesellschaften. Die Ergebnisse dieser Studie wurden ebenfalls im Rahmen der Messepräsentation vorgestellt. *ls.*

Beruf und Studium

FH Osnabrück: Wirtschaftsingenieurwesen im Handwerk

Die FH Osnabrück, die Berufsakademie Emsland und die Handwerkskammer Osnabrück/Emsland haben gemeinsam einen dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Handwerk (Metall) entwickelt. Der Studiengang richtet sich an Nachwuchskräfte des Handwerks und ist aufgrund seiner innovativen Struktur und überregionalen Bedeutung von der Bundesländer-Kommission als Modellprojekt anerkannt worden.

Der Ausbildungs-/Studiengang ist straff organisiert. In den ersten drei Jahren wechseln 16wöchige Betriebsphasen mit 10wöchigen Akademiphasen ab. Im dritten Jahr legen die Studierenden ihre

Gesellen- und die Ausbilder- eignungsprüfung ab. Nach drei Jahren wird die Berufsakademie mit dem staatlich anerkannten Abschluss Technischer Betriebswirt/in (BA) abgeschlossen. Es folgen zwei Jahre, in denen die Studierenden als Gesellen durchgehend im Betrieb arbeiten und berufs begleitend an der Fachhochschule studieren. Das Studium schließt mit dem akademischen Abschluss Diplom-Wirtschafts-Ingenieur/in (FH) ab. Die Absolventinnen und Absolventen können sich in die Handwerksrolle eintragen lassen und somit die Berechtigung erhalten, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen.

FH Osnabrück, ls.

Folgen fehlerhafter Prüferurteile und Prüfungsentscheidungen

Nicht jeder Fehler im Prüfungsverfahren muss ausgeglichen werden. Steht fest, dass ein Fehler z.B. von so untergeordneter Bedeutung war, dass er sich eindeutig nicht auf die Notengebung auswirken konnte, bleibt er folgenlos. Das ist aber nur bei wirklich eindeutigen Sachlagen der Fall, z.B. wenn der Prüfer erklärt, dass er die Rechtschreibfehler in einer Biologie-Klausur zwar gekennzeichnet, nicht aber berücksichtigt habe. Ein anderer Fall: Wenn in einer nach Leistungspunkten bewerteten Klausur die für eine ausreichende Leistung erforderliche Punktzahl auch bei unterstellter richtiger Lösung nicht erreicht worden wäre. Das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung kann auch nicht mit der Begründung angegriffen werden, der Kläger habe noch einen Prüfungsversuch offen, weil er zu der Fachprüfung z.B. im Fach Statik wegen Fehlens der Prüfungsvorleistung (Hausarbeit) noch gar nicht habe zugelassen werden dürfen. Unterzieht sich jedoch ein Kandidat vorbehaltlos einer Prüfung, für die er noch nicht zugelassen werden durfte, ist dieser Prüfungsversuch gültig. Er erwirbt, weil der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht nur als Benachteiligungs-, sondern zugleich als Bevorzugungsverbot zu verstehen ist, keine neue Prüfungschance, sondern muss das Prüfungsergebnis gegen sich gelten lassen⁴³⁾. Ansonsten muss aber jeder Fehler im Prüfungsverfahren ausgeglichen werden, wenn es sich nicht ausschließen lässt, dass der Fehler für die Notengebung kausal war⁴⁴⁾.

Wie ein festgestellter Fehler im Prüfungsverfahren ausgeglichen werden muss, richtet sich danach, ob er sich auf die Erbringung der Prüfungsleistung auswirken konnte. Alle Rechtsfehler einer Prüfung, die das Leistungsbild beeinflussen können, führen zwingend zur Wiederholung der Prüfung und zwar unabhängig davon, ob sich der Kandidat auch mit einer Neubewertung zufrieden gibt oder diese sogar verlangt. Fehler, die sich zwar nicht auf die Leistung, aber auf deren Beurteilung auswirken können, führen regelmäßig nur zu einem Anspruch auf Neubewertung, und zwar grundsätzlich durch dieselben Prüfer, es sei denn der Prüfer ist befangen oder hat sich schon endgültig auf die Note festgelegt.

1. Fehler, die sich auf die Erbringung der Prüfungsleistung auswirken können und deshalb die Wiederholung der Prüfung verlangen, sind typischerweise

- die fehlerhafte Besetzung des Prüfungsgremiums bei einer mündlichen

Prüfung; hier ist der Gegenbeweis, dass der Besetzungsfehler nicht zu einer Verfälschung des Leistungsbildes vom Kandidaten geführt hat, in der Regel unmöglich,

- dasselbe gilt für wesentliche Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungsdauer, und zwar auch hinsichtlich der Überschreitung der Prüfungsdauer,
- die Heranziehung unzulässigen Prüfungsstoffes, der in keinen fachlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung der Prüfung steht⁴⁵⁾,
- ungeeignete oder widersprüchliche Prüfungsaufgaben (s.o.),
- andere chancenungleiche Prüfungsbedingungen (z.B. falsche Mitteilung über zu erwartenden Prüfungsstoff),
- die Befangenheit eines Prüfers bei einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium oder bei der Aufgabenstellung oder der Aufsichtsführung der schriftlichen Prüfung,
- äußere Störungen des Prüfungsablaufs (Baulärm) oder
- rechtzeitig angezeigte und glaubhaft gemachte Prüfungsunfähigkeit.

Alle Fehler einer Prüfung, die wie diese das Leistungsbild beeinflussen können, führen zwingend zur Wiederholung der Prüfung und zwar unabhängig davon, ob sich der Kandidat auch mit einer Neubewertung zufrieden gibt oder diese sogar verlangt.

2. Davon zu unterscheiden sind die Fehler, die sich nicht auf die Erbringung der Prüfungsleistung auswirken können. Dieses sind typischerweise

- Mängel des Prüfungsprotokolls. Sie haben grundsätzlich keinen selbstständigen Einfluss auf das Prüfungsergebnis und lösen daher für sich gesehen noch keine Rechtsfolgen aus.
- Fehler bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses, wie bloße Rechen- und Auswertungsfehler. Sie können berichtigt werden und verlangen daher keine weiter gehenden Maßnahmen.

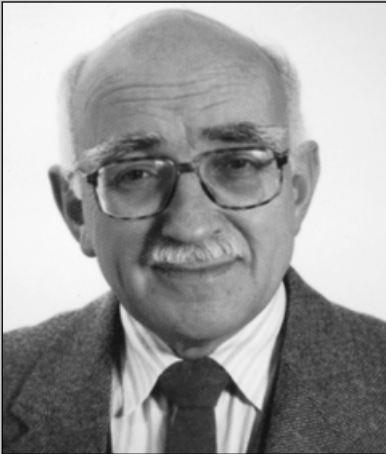
Alle übrigen Fehler, die sich zwar nicht auf die Leistung, aber auf deren Beurteilung auswirken können, führen regelmäßig zu einem Anspruch auf Neubewertung, und zwar grundsätzlich durch dieselben Prüfer (Ausnahme: Befangenheit und endgültige Festlegung, s.o.). Das sind namentlich

- eine fehlerhafte Besetzung des Prüfungsgremiums bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit
- die Befangenheit eines Prüfers bei der

Korrektur einer schriftlichen Arbeit

- eine unzureichende oder gänzlich fehlende und auch im Rechtsbehelfsverfahren nicht nachgeholte Begründung der schriftlichen Prüfungsleistung,
- ein fehlendes oder unzureichendes verwaltungsinternes Kontrollverfahren,
- Fehler der Bewertung selbst, die nicht reine Rechenfehler usw. sind, wie z.B. Sachverhaltsirrtum des Prüfers, sachfremde Erwägungen, Verstoß gegen anerkannte Beurteilungsmaßstäbe.

-
- 1) BVerfGE 84, 34 = NJW 1991 S. 2005 und BVerfGE 84, 59 = NJW 1991 S. 2008
 - 2) BVerfGE 84, 59 [72]
 - 3) BVerfGE 80, 1
 - 4) BVerwG, NVwZ-RR 1997 S. 355
 - 5) BVerwG, Buchholz 421.1 Hochschulrecht Nr. 133
 - 6) VG Frankfurt/M., NVwZ-RR 1991 S. 453, zum Beihilferecht
 - 7) OVG Saarlouis, NJW 1998 S. 3221
 - 8) Buchholz 421.0 Nr. 104, S. 150 m.w.N.
 - 9) BVerwGE 41, 34
 - 10) VGH Mannheim, NVwZ 1987 S. 1013
 - 11) BVerwGE 94, 64 = NVwZ 1994 S. 486
 - 12) BVerwGE 99, 172 = NJW 1996 S. 2439
 - 13) OVG Koblenz, NVwZ 1998, 457
 - 14) BVerwGE 94, 64 = NVwZ 1994 S. 486; BVerwGE 99, 172 = NJW 1996 S. 2439
 - 15) BVerfG, NJW 1998 S. 131 [132]; BayVGH BayVBl. 1994 S. 568
 - 16) Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 85
 - 17) VGH Mannheim, NVwZ 1994 S. 598
 - 18) VGH Mannheim, ebd.
 - 19) BVerwGE 78, 55 [59]
 - 20) BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 344)
 - 21) OVG Münster, NJW 1999, 305; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rdnr. 154 m.w.N.
 - 21) BVerwGE 107, 363 = NVwZ-RR 1999 S. 438
 - 22) OVG Münster, NJW 1999 S. 305
 - 23) BVerwG, NVwZ 1985 S. 576
 - 24) BVerwG, DVBl. 1983 S. 90
 - 25) BVerwGE 107, 363 = NVwZ-RR 1999 S. 438
 - 26) HessVGH, DVBl. 1995 S. 1364
 - 27) BVerwG, NVwZ 1995 S. 494
 - 28) BVerwGE 66, 282 m.w.N.
 - 29) BVerwG, DVBl. 1998 S. 1341
 - 30) BVerfGE 84, 34 = NJW 1991 S. 2005; BVerfGE 84, 59 = NJW 1991 S. 2008
 - 31) BVerwGE 91, 262 = NVwZ 1993 S. 677; BVerwGE 92, 132; 98, 324
 - 32) BVerwG NVwZ-RR 2000 S. 503 m.w.N.
 - 34) BVerwGE 91, 262 = NVwZ 1993 S. 677
 - 35) BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 358
 - 36) BVerfGE 84, 34 = NJW 1991 S. 2005; BVerfGE 84, 59 = NJW 1991 S. 2008
 - 37) BVerwG, NVwZ 1995 S. 788
 - 38) BVerwG, DVBl. 1994 S. 1362
 - 39) BVerwG, DVBl. 1997 S. 1235
 - 40) BVerwGE 99, 185 = NVwZ 1996 S. 1103
 - 41) BVerwG, NVwZ 2000 S. 921
 - 42) BVerwG, NVwZ 1998 S. 738
 - 43) BayVGH, DÖV 1986 S. 478
 - 44) BVerwGE 105, 328 = NVwZ 1998 S. 636
 - 45) BVerwG, NJW 1987 S. 1223



In der jetzigen Zeit des Umbruchs an den Hochschulen und der Novellierung der Hochschulgesetze legt Hans-Wolfgang Waldeyer eine Neuauflage seines Buches „Das Recht der Fachhochschulen“ vor. Es ist ein Werk, das dem Leser das Profil dieser Hochschule, ihre Gleichwertigkeit und ihre Unterschiede im Vergleich zu anderen Hochschularten deutlich macht. Wichtig vor allem ist die Erkenntnis, dass die Fachhochschule eine anwendungs- und wissenschaftsbezogene Lehre wahrnimmt; sie ist durch eine Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis gekennzeichnet¹⁾.

Dr. Peter Dallinger
Pützstraße 7
53343 Wachtberg

Die Fachhochschule – eine wichtige Verteidigerin der Hochschulselbstverwaltung

Rezension zu Waldeyers Neuauflage „Das Recht der Fachhochschulen“²⁾

Dorit Loos, die Schriftleiterin der DNH, hat vorausgesagt, dass die zunehmende Umwandlung der Hochschulen zu Dienstleistungsbetrieben und die Aufgabenreduzierung der Kollegialorgane zu einem Paradigmenwechsel führen werden³⁾. Das neue Hochschulrahmengesetz, dessen viertes Änderungsgesetz damals schon vorlag, und die inzwischen verabschiedeten Landesgesetze zeigen, dass diese Voraussage richtig war: Das gilt vor allem für diejenigen Länder, in denen neue Hochschulräte geschaffen wurden, die wichtige, bisher von Hochschulorganen wahrgenommene Aufgaben erfüllen sollen (vgl. etwa Bayern und Baden-Württemberg). Eine andere Form der Entmachtung der Hochschulgremien wird vorgenommen, wo die Leitung der Hochschule recht viel, die Gremien dagegen recht wenig zu sagen haben (vergl. das Hochschulgesetz von NRW vom 1.4.2000). Die Frage ist, ob diese Veränderungen in der Außen- oder der Innenstruktur nicht das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule verletzen, das die Landesverfassungen, aber auch das neue HRG im Rahmen der Gesetze immer noch gewährleisten.

Keine Sonderbehandlung

Waldeyer widerlegt alle Stimmen, die den Fachhochschulen nur einen Platz am Rande der Hochschulen zuweisen wollen. Das gilt auch für Fragen, die außerhalb des Hochschulrechts geregelt werden, etwa die, dass auch Professoren an Fachhochschulen als „Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule“ zur Prozessvertretung in Verwaltungs- und Strafprozessen befugt sind. Das *Bundesverwaltungsgericht* hat diese Vertretungsbefugnis mehrfach verneint, und zwar auch, nachdem das Bundesverfassungsgericht 1993 die bisherige Ablehnung in Frage gestellt hatte⁴⁾. Das Bundesverwaltungsgericht hält auch in seinem Beschluss vom 25.4.1997 weiterhin daran fest, dass die Fachhochschule keine Hochschule im Sinne von § 67 der Verwaltungsgerichts-

ordnung sei⁵⁾. Waldeyer legt überzeugend dar, dass der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung die Bestimmungen der Artikel 75 Satz 1 Nr. 1a. und 91a Abs. 1 Nr. 1 GG vor Augen hatte, die auch die Fachhochschulen umfassen. Hätte er anders entscheiden wollen, so hätte er bestimmen müssen, dass in der Verwaltungsgerichtsordnung ein engerer Hochschulbegriff gelte als im Grundgesetz. Das ist nicht geschehen⁶⁾.

Eine vergleichbare Einschränkung hat der *Bundesgerichtshof* bei der Auslegung von § 138 der Strafprozessordnung vorgenommen. Er lehnt bei den Fachhochschulprofessoren die Möglichkeit ab, Angeklagte zu verteidigen⁷⁾. Auch diese Einschränkung widerlegt Waldeyer überzeugend⁸⁾. Vgl. neuerdings den Beschluss des OVG Dresden vom 3. Mai 2000, das einem Fachhochschulprofessor bescheinigt, dass er ein „Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule“ im Sinne der Strafprozessordnung sei⁹⁾.

In der Neuauflage werden die Bestimmungen eingearbeitet, die das vierte Gesetz zur Änderung des HRG und die seitherigen Landesgesetze gebracht haben. Für die Fachhochschulen ist wichtig, dass sie Bachelor- und Mastergrade vergeben können, ohne dass anzugeben ist, dass die Absolventen von einer Fachhochschule kommen. Die Absicht der Bundesregierung, bei weiteren Abschlüssen auch Diplomgrade einzuführen, von deren Verleihung die Fachhochschulen ausgeschlossen werden, wurde nicht Gesetz. Ursächlich war hierfür der Einspruch des *hfb*, der schon den Bundesrat überzeugte¹⁰⁾. Waldeyer stellt die neuen Regelungen zutreffend dar, die die Fachhochschulen insbesondere für ausländische Studierende attraktiver machen¹¹⁾. Die Begrenztheit der Kapazitäten lasse es aber gegenwärtig nicht zu, dass eine Hochschule in der gleichen Fachrichtung alle Grade verleihen könne¹²⁾. Wichtig auch seine Feststellung, dass ein Masterstudienzugang an einer Fachhochschule eingerichtet werden könne, bei der ein entsprechender Bachelorstudienzugang fehle¹³⁾.

Zur Bezeichnung der Grade wird zu recht bemerkt, dass der Grad, der nach § 19 HRG vergeben werden kann, nur ein Master sein könne; ein „Magistergrad“, den das Gesetz ebenfalls zulässt, sei abzulehnen, weil sonst die Verwechslung mit dem Magistergrad drohe, der nach § 18 Abs. 1, Satz 4 schon für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss möglich sei¹⁴). Zu den neuen Bestimmungen zur Regelstudienzeit wird ausgeführt, für Fachhochschulen sei die Bestimmung nicht einschlägig, dass auch Studiengänge eingerichtet werden könnten, „die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen“ (§11 Satz 3 HRG)¹⁵). § 11 Satz 1 Nr. 1 sagt ja schon selbst, dass bei Fachhochschulstudiengängen die Regelstudienzeit „höchstens vier Jahre“ betrage; sie kann also hier schon nach Satz 1 darunter liegen.

Die Mitteilungen Waldeyers zu den Zugangsbedingungen sind für die Funktion der Fachhochschulen wichtig. Nach den Studienanfängerbefragungen von HIS besaßen 1975 nur 19% die allgemeine und fachgebundene Hochschulreife, wogegen sich diese Zahl 1998/99 auf 55% erhöht hat. Aber auch der Anteil der Studienanfänger, die vorher eine Berufsausbildung abgeschlossen hätten, sei von 48% in 1985 auf 52% in den Jahren 98/99 gestiegen; diese Erhöhung fördere den Anwendungsbezug. So werde der Gefahr begegnet, dass die besondere Funktion der Fachhochschule unterlaufen werde¹⁶).

Promotion

Neuerungen sind in den letzten Jahren auch zu Gunsten der Fachhochschulabsolventen bei der Zulassung zur Promotion erreicht worden; vgl. etwa die Gesetze von Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Zur Frage, ob auch die Fachhochschulprofessoren an solchen Promotionsverfahren mitwirken dürfen, setzt sich Waldeyer mit dem neueren Schrifttum auseinander¹⁷). Er greift auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.3.1993 an¹⁸). Hier hatte das Bundesverfassungsgericht es mit Artikel 5 Abs. 3 GG für vereinbar gehalten, dass Professoren, die in integrierten Studiengängen an einer Gesamthochschule lehren und auf Grund von § 49 Abs. 1 Nr. 4 b des alten NRW-Gesetzes berufen wurden, nur bei besonderen Forschungsleistungen an Promotionsverfahren mitwirken dürfen¹⁹). Es muss entgegen der Auffassung Waldeyers doch zulässig sein, dass eine Promotionsordnung bei der Prüfung nicht sämtliche Professoren gleich behandelt, sondern auf eine besondere Forschungsleistung abstellt. Die

Tätigkeiten der Professoren sind bei den integrierten Studiengängen gerade nicht gleichartig. Waldeyer erkennt, dass die Promotionsordnung einer Hochschule gar nicht vorsehen muss, nach diesen Tätigkeiten zu differenzieren; tut sie es aber dennoch, so liegt darin kein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 3 GG.

Waldeyer behandelt auch laufbahnrechtliche Einstufungen von Promovierten, die einen Fachhochschulabschluss haben²⁰). Zu den Vorschriften des Landesrechts, die er hierfür heranzieht, habe ich schon in meiner Besprechung zur Voraufgabe ablehnend Stellung genommen²¹). Der neuen Auflage ist nun zu entnehmen, dass jetzt auch Baden-Württemberg und Bayern eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vorgeschlagen hat, nach der auch ein Fachhochschulstudium den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, „wenn zusätzlich ein Promotionsverfahren ... im gleichen Gebiet erfolgreich abgeschlossen worden ist“. Nach der Begründung dieser Vorschrift stünden die Fachhochschulabsolventen besser da als bisher. Statt der zu erwartenden Zustimmung lehnt aber Waldeyer den Gesetzentwurf mit neuen Gründen ab, die sehr zweifelhaft sind²²).

Praxissemester

Für die Aufgabe der Fachhochschulprofessoren sind Waldeyers Ausführungen zu Praxis-Forschungssemestern bedeutsam. Er stellt fest, dass durch die Neufassung von § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG die Fachhochschulprofessoren für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Ferner stellt er klar, dass die Landesgesetzgeber die Einräumung von Praxissemestern jetzt frei gestalten können²³). Die Praxissemester sollen verhindern, dass das Lehrangebot nur mit großen Verzögerungen auf neue Anforderungen der Berufspraxis reagiere²⁴). Die im Landesrecht enthaltenen Voraussetzungen werden in der Literatur allerdings sehr einschränkend ausgelegt. Waldeyer widerspricht dem zu Recht: Es sei „nur sehr begrenzt möglich“, anderen Fachhochschulprofessoren zu ihren 18 Semesterwochenstunden eine weitere, nicht bezahlte Lehre aufzuerlegen²⁵). Nicht verständlich ist freilich, wieso ein Praxissemester von der Hochschule nicht auch wegen ungenügender Leistungen in der Lehre abgelehnt werden kann. Die Auffassung Waldeyers, „nur die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden“ könne über die wissenschaftliche Leistung in der Lehre entscheiden²⁶), ist aus Artikel 5 Abs. 3 GG nicht ableitbar, wie etwa schon die Regelungen über das Berufungsverfahren zeigen.

Dienstrecht

Zu den dienstrechtlichen Sonderregelungen, denen die Professoren unterliegen, legt Waldeyer einen neuen Abschnitt vor. Er behandelt den Ausschluss des Laufbahnrechts. Aus ihm folgt, dass es bei den Professoren keinen Vorbereitungsdienst gibt, ebenso keine Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind. So ist auch eine unmittelbare Berufung auf eine C3-Stelle möglich. Mit Recht schließt Waldeyer auch eine Beförderung zwischen C2- und C3-Stellen aus²⁷). Nicht zu folgen ist aber seiner Auffassung, den Professoren dürften keine Präsenzpflichten an der Hochschule auferlegt werden²⁸); Arbeitszeiten, die im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelt sind, stehen der Bestimmung gewisser Anwesenheitspflichten nicht entgegen, wie sie auch in mehreren Lehrverpflichtungsverordnungen vorgesehen sind.

Wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom HRG an den Fachhochschulen nicht vorgeschrieben, aber doch zugelassen, soweit dort wissenschaftliche Dienstleistungen in einem Umfang anfallen, der eine hauptberufliche Wahrnehmung sinnvoll macht²⁹). Hier sind in den Ländern große Veränderungen zugunsten der Fachhochschulen eingetreten. Waldeyer beschreibt sie etwa für NRW ausführlich. Sachsen als dasjenige Land, das als Erstes auch bei Fachhochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter vorgeschrieben hat, (so schon § 64 SHG von 1993), erwähnt er freilich nicht.

Die Frage, ob Professoren an Fachhochschulen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sich auf Artikel 5 Abs. 3 GG berufen können, hat nach Waldeyer das Bundesverfassungsgericht bisher nicht entschieden³⁰). Ich habe dazu in meiner Besprechung zur Voraufgabe Stellung genommen, auf die ich verweise³¹).

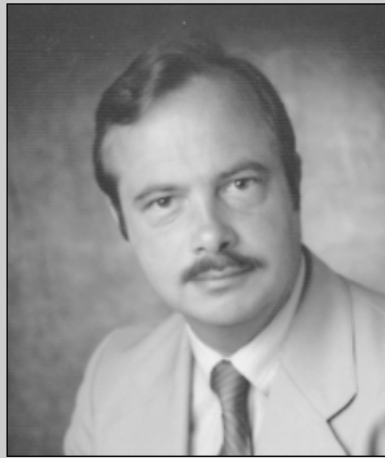
Selbstverwaltungsrecht

Die Aussagen Waldeyers zum Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschulen verdienen volle Unterstützung. Er legt zu Recht dar, dass das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen im Rahmen der Gesetze nach den meisten Landesverfassungen auch für die Fachhochschulen gelte (vgl. Art. 20 Abs. 2 Baden-Württemberg, Art. 138 Abs. 2 Bayern, Art. 60, Abs. 1 Hessen, Art. 107 Abs. 2 Sachsen)³²). Einen Zweifelsfall stellt Artikel 16 Abs. 1 NRW dar; Waldeyer weist darauf hin, dass jedenfalls der einfache Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes die Einbeziehung der Fachhochschule in die Selbstverwaltungsgarantie geklärt hat. Somit ist in soweit abgesichert, dass auch § 58 Abs. 1 Satz 3

HRG sich heute überall auch auf das Landesverfassungsrecht stützen kann. Ob es dazuhin noch einer Abstützung der Selbstverwaltung auf Art. 5 Abs. 3 GG bedarf³³⁾, ist ungewiss. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Hochschulurteil ausgeführt, dass in Artikel 5 Abs. 3 keine bestimmte Struktur der Hochschule bestimmt sei; in den Länderverfassungen erscheine die Gewährleistung eines Selbstverwaltungsrechts als etwas Zusätzliches neben der Garantie der Wissenschaftsfreiheit³⁴⁾.

Mit dem Werk Waldeyers wird eine umfassende, wohlgelungene Darstellung des Fachhochschulrechts vorgelegt. Das gilt besonders für die Forschung, die den Fachhochschulen immer stärker zuwächst, und zwar als ständige Begleiterin der Lehre.

-
- 1) Rdnr 10
 2) Die Neuauflage ist wieder als Teil 4 im zweiten Band des Kommentars zum HRG von Hailbronner/Geis im Mai 2000 im Verlag CF Müller, Heidelberg, erschienen. Zugleich hat R. von Decker Waldeyers Werk als eigenes Buch herausgebracht: Hans-Wolfgang Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Preis DM 49,80
 3) Vgl. den Leitartikel in DNH 3/1999 Seite 3
 4) BVerfG E 88, 129, 135
 5) BVerfG NJW 1997 Seite 2399
 6) Rdnr 197
 *) Anmerkung der Redaktion: das BMJ plant inzwischen die Gleichstellung aller Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Verwaltungsprozess.
 7) BGHSt 34, 87
 8) Rdnr 198/99
 9) DNH 3-4/2000 Seite 27
 10) Vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs und Stellungnahme des Bundesrats zu 4 (Bundesratsdrucksachen 13/8796 S. 7 und 13/9070 S. 2)
 11) Rdnr 49
 12) Rdnr 50
 13) Rdnr 51
 14) Rdnr 54
 15) Rdnr 31
 16) Rdnr 28
 17) Rdnr 66-73
 18) Rdnr 18
 19) BVerfG E 88, 129, 131
 20) Rdnr 87,88
 21) DNH 3/1996 Seite 19
 22) Rdnr 91-96
 23) Rdnr 137
 24) Rdnr 138
 25) Rdnr 143
 26) Rdnr 146
 27) Rdnr 149
 28) Rdnr 153
 29) Rdnr 185
 30) Rdnr 212
 31) DNH 3/1996, S.22
 32) Rdnr 213
 33) Rdnr 222
 34) BVerfG E 35,79,119



Aktuelle Verfehlungen von Akademikern werfen die Frage nach der Unwürdigkeit für das Tragen akademischer Titel auf. Die Voraussetzungen für den Entzug des Diplom-Grades werden dargelegt.

Dem Stuttgarter Schaeffer-Poeschel Verlag bin ich für die Abdruckgenehmigung eines teilweisen Auszuges meines Beitrages „Rechtliche Aspekte der Diplomarbeit“ aus: Engel/Slapnicar (Hrsg.), Die Diplomarbeit, 2. Aufl. 2000, sehr dankbar.

Prof. Dr. iur. Klaus W. Slapnicar
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsrecht der
FH Schmalkalden
Blechhammer
98575 Schmalkalden

Unwürdigkeit als Aberkennungsgrund des Diploms

Den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen neben fehlender Individualität oder Exklusivität¹⁾ der zur Erlangung des Grades eingereichten wissenschaftlichen Arbeit Tatsachen, aus denen sich nachträglich ergibt, dass der Inhaber des Diploms unwürdig war oder sein späteres Verhalten ihn als zur Führung seines Diploms unwürdig erweist²⁾ (anfängliche oder spätere Unwürdigkeit³⁾). Rechtsgrundlagen für den Aberkennungsgrund „Unwürdigkeit“ finden sich zum einen in § 4 1 Satz 1 lit. b und c AkadGradG, zum anderen in den speziellen Hochschulgesetzen der Länder.

Das AkadGradG stammt vom 7. Juni 1939. Es sollte damals zu einer Vereinheitlichung der Rechtslage für das gesamte Deutsche Reich beitragen und war weitgehend entsprechenden preußischen Verordnungen aus dem Jahre 1924 angeglichen. Gerade aber die Entziehungsvorschriften, früher in den Promotionsordnungen der Universitäten enthalten, waren durch das neue AkadGradG nun allgemein gültig geregelt und mit endgültiger Sanktionierung versehen. In der kommentierten nationalsozialistischen Loseblattsammlung von Pfundtner/Neubert „Neues Deutsches Reichsrecht“ findet sich für den unbestimmten Rechtsbegriff „unwürdig“ ausdrücklich die Anmerkung von Kasper: „Der Begriff der Unwürdigkeit ist bewusst allgemein gehalten. Die nähere Auslegung muss der Anwendung des Gesetzes vorbehalten bleiben.“⁴⁾ Dem nationalsozialistischen Hitler-Regime diene diese Vorschrift über den Entzug des akademischen Grades eines Doktors oder Professors dazu, gegenüber unliebsam gewordenen Kulturschaffenden ideologische Diffamierung und Propaganda zu betreiben.

Als so genanntes vorkonstitutionelles Recht gilt das AkadGradG gleichwohl weitgehend als Landesrecht⁵⁾ fort, ist durch das HRG von 1976 nicht geändert und aufgehoben worden und wird vom BVerfG sowohl, was die Genehmigungspflicht zum Führen ausländischer akademischer Grade im Inland als auch die Entziehung inländischer akademischer Grade wegen Unwürdigkeit anlangt, für

verfassungsgemäß gehalten⁷⁾. In § 4 I Satz 1 lit. b und c ist nach Ansicht des OVG Koblenz nicht lediglich ein Entziehungsgrund normiert. Vielmehr ist der Regelung zu entnehmen, dass die persönliche Würdigkeit des Bewerbers bereits eine Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades darstellt⁸⁾. Aus der Verwendung des Begriffes „Unwürdigkeit“ folgt, dass er ausschließlich den Schutz akademischer Würden zum Gegenstand hat. In dem vom Gesetz als akademischen Grad gemeinten Sinn bezeichnet dies über den nicht verfallbaren äußeren Nachweis einer einmal erworbenen Qualifikation hinaus eine ehrenvolle Kennzeichnung der Persönlichkeit seines Trägers⁹⁾.

Ursprungsfälle der Entziehung: Doktorgrad

In den meisten der entschiedenen Fälle geht es um die Entziehung des akademischen Doktorgrades. Ein Aufsehen erregender Entzug wegen Unwürdigkeit betraf den Verfasser des Buches: „Der Auschwitz-Mythos. Legende oder Wirklichkeit? – eine kritische Bestandsaufnahme“. Die Universität Münster erkannte den Doktorgrad im Nachhinein deswegen ab, weil der Autor den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit missbraucht und unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Betätigung Straftatbestände der Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhass benutzt hatte. LG Stuttgart und BGH¹⁰⁾, bestätigt durch das BVerfG 1982, präzisierten die Voraussetzungen für die nachträgliche Aberkennung des akademischen Grades. Entscheidend für den Entzug war die Erfüllung von Straftatbeständen spezifischer Art durch wirkliche oder vermeintliche Wissenschaft. Die in Art. 5 III GG garantierte Freiheit künstlerischer Betätigung darf in den durch Art. 1 I GG geschützten Kern menschlicher Ehre nicht eingreifen. Insofern gestattet es weder Wissenschaftsfreiheit noch Meinungsäußerungsfreiheit, Straftatbestände zu verwirklichen, die, wie die §§ 130 und 131 StGB zumindest in den inkriminierten Bereich – die Menschenwürde der verletzten Personenkreise in ihrem Kern –, schützen sollen¹¹⁾.

Würdigkeit/Unwürdigkeit unbestimmte Rechtsbegriffe

Der Begriff der Würdigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt zwar der vollen richterlichen Nachprüfung¹²⁾, wird aber durch Wesen und Bedeutung des akademischen Grades entscheidend bestimmt. Der VGH Mannheim hat für einen medizinischen Doktorgrad festgestellt, dass bei ihm weniger die öffentlich

verleihe Würde als der äußere Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Forschungsleistung im Vordergrund stehe, sofern er nicht bereits zu einer Art Berufsbezeichnung geworden ist¹³⁾.

Für die Erteilung eines Diplom-Grades tritt die Verleihungsqualität des akademischen Titels gerade auch im Hinblick auf die Quantität noch mehr in den Hintergrund. Das Diplom einer Hochschule zu erhalten, dokumentiert das persönliche Qualifikationspotential und dient bei Architekten, Ingenieuren, Betriebswirten und Psychologen immer mehr als bloße Berufsbezeichnung. Gleichwohl ist das Thema der Diplomarbeit heute stärker denn je Eintrittsticket in das Beschäftigungssystem¹⁴⁾.

Präzisierung der Entziehungsvoraussetzungen in Fällen von Diplomgraden

Als bislang einziges publiziertes Urteil befasste sich das OVG Koblenz mit einem Sachverhalt, bei dem es um die Versagung der Diplomierung wegen unwürdigen Verhaltens ging. Ein Aufstiegsbeamter des mittleren Dienstes der Finanzverwaltung ohne Hochschulzugangsberechtigung hatte 1967 – also noch lange bevor für die Qualifikation des gehobenen Dienstes die Fachhochschulausbildung in der deutschen Verwaltung verpflichtend wurde – seine Laufbahnprüfung als Steuerinspektor abgelegt, zwei Jahre später sein Beamtenverhältnis freiwillig quittiert, jahrelang als Steuerberater gearbeitet und wurde 1986 wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten rechtskräftig verurteilt. Nachdem er auf seine Zulassung als Steuerberater verzichtete, beantragte er bei der zuständigen rheinland-pfälzischen Oberfinanzdirektion mit Rücksicht auf seine abgelegte Laufbahnprüfung zum „Diplom-Finanzwirt (FH – staatlich nachdiplomiert)“ zu werden. Der in einem Landesgesetz gewährte Rechtsanspruch auf Gleichstellung mit Diplomierten der Verwaltungsfachhochschule in Edenkoben, die dort ein dreijähriges Studium im Fachbereich Steuern absolvieren, wurde dem straffällig Gewordenen vom Gericht zugestanden. Seine rechtskräftig festgestellte Straftat bildete nach Ansicht der Koblenzer Richter keinen Versagungsgrund für den Weg der Nachdiplomierung. Weder das rheinland-pfälzische Verwaltungsfachhochschulgesetz noch die Landesverordnung über die Nachdiplomierung noch deren gesetzgeberische Motive sähen eine Rechtsgrundlage dafür vor. Auch bei verfassungskonformer Handhabung des als ein Erzeugnis nationalsozialistischer Gesetzgebung an-

zusprechenden AkadGradG ergäbe sich keine Möglichkeit, den Anspruch auf Nachdiplomierung als Finanzwirt zu hindern.

Das Koblenzer Urteil zum Verhältnis von Nachdiplomierung und Unwürdigkeit ist zunächst nicht verallgemeinerungsfähig, was die Anwendung des AkadGradG auf Diplome von Hochschulen anlangt. Dies betrifft zum einen seine mehrfach besonderen Fallkonstellationen sowie zum anderen das lediglich für den entschiedenen Sachverhalt zu akzeptierende Ergebnis. Die geschilderte Entscheidung basiert auf folgenden drei, für die sonstigen Hochschulen atypischen Besonderheiten:

1. Der einschlägig straffällig gewordene, ehemalige Steuerberater verlangt seine Nach-Diplomierung, ohne Hochschulzugangsberechtigung und ohne Studium an einer Hochschule. Seine berufsbezogene Ausbildung absolvierte er bei einer Ausbildungsstelle der Finanzverwaltung (Finanzschule) ohne akademische Ausbildung.
2. Die rheinland-pfälzische Verwaltungsfachhochschule in Edenkoben führt zwar diese Bezeichnung, verfügt aber zum einen nicht über ein homogenes, für Hochschulen profilbildendes, professorale Lehre und Forschung verpflichtetes Personal, zum anderen nicht über ein unter europäischen Gesichtspunkten anerkanntes, gleichwertiges Studienprofil von wenigstens vier Studienjahren.
3. An den VFHs werden in aller Regel keine die akademische Ausbildung konstituierenden Diplomarbeiten¹⁵⁾ verlangt. Eine wissenschaftliche Vertiefung der dort erfolgenden Ausbildung kann somit nicht nachgewiesen werden.

Unwürdigkeit als Aberkennungsgrund bei einem Diplomgrad

Raum für eine den jeweiligen akademischen Grad entziehende Maßnahme ist nur dann, wenn er nach aktuell in der Öffentlichkeit herrschender Auffassung dadurch seinen Träger positiv hervorhebt und in bestimmter Art seine persönliche Lauterkeit und Ehrenhaftigkeit (mit) zum Ausdruck bringt¹⁶⁾. Dies trifft in aller Regel sehr häufig bei Freiberuflern zu, die meist ihre Ausbildung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums erhielten. Nur so erklärt sich, dass bei unwürdigem Verhalten dem Träger eines Hochschulabschlusses seine akademische Auszeichnung genommen werden kann. Der Versagungsgrund der Unwürdigkeit ist nach Ansicht des BVerfG beispielsweise bei einem Fehlverhalten eines Rechtsanwalts im Hinblick auf

seine besonders hoch bedeutsame Stellung als Organ der Rechtspflege als subjektive Zulassungsvoraussetzung zu sehen¹⁷⁾. Dass der Tatbestand general-klauselartig durch einen wertungsabhängigen Begriff (unwürdig) umschrieben wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insofern verletzt der Rechtsbegriff der Unwürdigkeit weder das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebots (Art. 20 GG) noch den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)¹⁸⁾. Vielmehr stellt er eine lediglich hinzunehmende Beeinträchtigung der Berufsausübung dar, die ihren Sinn aus der typisierten Inanspruchnahme besonderen Vertrauens als Akademiker durch die Bevölkerung erhält.

Die vom OVG Koblenz für die verneinte Entziehung des Nachdiploms eines von der rheinland-pfälzischen VFH verliehenen Grades „Diplom-Finanzwirt“ wegen fehlender persönlicher Lauterkeit und Ehrenhaftigkeit seines Trägers mit Rücksicht auf die den Fachhochschulen erst 1976 eingeräumte Diplomierungskompetenz ist zwischenzeitlich durch die positive Entwicklung deutscher Fachhochschulen überholt¹⁹⁾.

Die Tatsache, dass ein akademischer Grad verliehen wird, zeigt immanent, dass sich das Studium nicht nur im Nachweis einer besonderen fachlichen Qualifikation erschöpft, sondern gleichzeitig eine ehrenvolle Kennzeichnung des Trägers darstellt und auslöst²⁰⁾. Aus diesem Grund erhält jeder Diplomierte einen doppelten Nachweis am Ende seines Studiums: Abschlusszeugnis und Diplomurkunde. Die Leistungsnachweisfunktion übernimmt das Zeugnis, die Urkunde die konstitutive Anzeige der neuen akademischen Würde. Die scientific community muss zur Kenntnis nehmen, dass es neben dem Doktorgrad (Dr.) auch eine ganze Reihe alternativer, ebenso würdiger akademischer Grade gibt: M.A. (Magister Artium), Dipl. (Diplom), lic. (Lizenziat), BA (Bachelor). Alle sind andersartig, aber akademisch gleichwertig. Kraft der (nicht notwendig staatlichen) Verleihung eines dem jeweiligen Studienfach angemessenen Grades dokumentiert sich darin die Ehre seines Trägers und macht die Würde eines akademisch Gebildeten aus. Sie verpflichtet ihn, sich ihrer in seinem weiteren Leben nicht nur bewusst zu sein, sondern im Sinne seiner wissenschaftlich fundierten Ausbildung verantwortungsvoll und vorbildlich zu benehmen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Positiv-Checkliste von Sachverhalten persönlicher Unwürdigkeit aufgrund von Gerichtsentscheidungen beispielhaft zusammenstellen:

- generell für jeden Akademiker:
 - Tötungsdelikte²¹⁾;
 - Nachhaltige, organisierte, entgeltliche Unterstützung von Täuschungshandlungen bei Staatsprüfungen, wobei dies bereits bei weniger als dreifachem Tun vorliegt²²⁾;
 - Schwere und nachhaltige Verletzung von Schweigepflichten gegenüber Mandanten und Patienten über Jahre hinaus, beispielsweise durch Bespitzelung als Stasi-Mitarbeiter²³⁾ oder im Dienste anderer;
 - Vortäuschung von Studienabschluss und eines im Ausland angeblich erworbenen Certificat de Reception au Doctorat d'Etat einer französischen Universität²⁴⁾;
 - Beihilfe zur Befreiung eines Strafgefangenen der RAF oder Beihilfe zum Mord²⁵⁾;
 - Vorfahrtsverletzung auf einer Kreuzung bei Sachschaden in Höhe von 2.000 DM und anschließender Unfallflucht durch einen Oberst i. G. mit einem Blutalkoholspiegel von 1,24 Promille²⁶⁾;
- bei speziellen Akademikerguppen:
 - bei Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften: vorsätzliche Begehung schwerer gemeingefährlicher oder gemeinschädlicher oder gegen die Person gerichteter, von der Allgemeinheit besonders missbilligter, ehrenrühriger Straftaten²⁷⁾;
 - bei Psychologie, Pharmazie und Medizin: Vergewaltigung in der Praxis, Behandlung von Drogensüchtigen ohne Identitätskontrolle²⁸⁾ oder andere die Vertrauensposition oder die Hilflosigkeit der Patienten ausnutzende, gravierende Straftaten sowie den Aufbau von Abhängigkeiten zu so genannten Psychosekten wie beispielsweise Scientology;
 - bei Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht: Vorsätzliche Straftaten von Wirtschaftskriminalität oder Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in strafbarer Weise²⁹⁾;

Ob die Kenntnis dessen zukünftiges Fehlverhalten von Akademikern verhindert, bleibt ebenso abzuwarten wie die Bereitschaft von Hochschulen, Würdelosigkeiten durch den Entzug des Diploms zu sanktionieren.

- 1) Näher dazu Slapnicar, Rechtliche Aspekte der Diplomarbeit sub 6.1 und 6.3, in: Engel/Slapnicar, Die Diplomarbeit, 2. Aufl. 2000, 252, 255 f.
- 2) Vgl. dazu auch Erb, Gegen Spende ein Titel. - Zur Bekämpfung des Handels mit akademischen Graden, Forschung & Lehre 1995, 567.
- 3) VGH Mannheim NJW 1901, 2023 Leitsatz 2.
- 4) Kasper in Pfundtner/Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht, I d 19, Anm. 2 zu § 4.
- 5) Nach Thieme (Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl. 1986, Rdnr. 355 bei Fn. 65) und OVG Koblenz (NVwZ-RR 1992, 79) nicht in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Auch nicht mehr seit 1994 in Baden-Württemberg nach Karpen/Hillermann, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Hochschulrecht seit 1990, JZ 1997, 234, 241 mit weiteren Nachweisen in dortiger Fn. 81. Auch das neue Thüringer Hochschulgesetz von 1999 hat sich mit einer Spezialregelung in § 27 vom AkadGradG verabschiedet.
- 6) OVG Münster MDR 1965, 515; NJW 1974, 819; KG NJW 1971, 1530; Kalisch, EWG-Niederlassungsfreiheit und deutsches Recht der Führung ausländischer akademischer Grade, NJW 1967, 2094.
- 7) BVerfG NJW 1983, 1535 grundlegend; andere Gerichte teilweise so schon vorher und bestätigend: BVerwG NJW 1972, 917; NJW 1988, 2911; ebenso: OVG Münster NJW 1974, 819; VGH Mannheim NJW 1981, 2023; OVG Berlin NVWZ 1991, 188; OVG Koblenz NVWZ-RR 1992, 79; BGH BRAK-Mitt. 1996, 123, 124.
- 8) OVG Koblenz NVwZ-RR 1992, 79 unter Bezugnahme auf VGH Mannheim JZ 1981, 661.
- 9) OVG Koblenz NVWZ-RR 1992, 79, 80.
- 10) NJW 1983, 1205 = BGHSt 31, 226.
- 11) BVerwG NJW 1988, 2913, 2914.
- 12) OVG Koblenz NVwZ-RR 1992, 79, 80 unter Bezugnahme auf OVG Berlin NVwZ 1991, 188, dort mit weiteren Nachweisen.
- 13) VGH Mannheim NJW 1981, 2023.
- 14) Mit ähnlicher Wertung Veelken: Schutzrechtsfragen im Hochschulbereich – Studien- und Diplomarbeiten, WissR 1993.
- 15) Näher dazu Slapnicar, Rechtliche Aspekte der Diplomarbeit sub 2, in: Engel/Slapnicar, Die Diplomarbeit, 2. Aufl. 2000, 226 f.
- 16) OVG Koblenz NVwZ-RR 1992, 79, 80.
- 17) BVerfG NJW 1983, 1535.
- 18) BVerfG E 26, 186, 204; 36, 212, 219; NJW 1983, 1535.
- 19) BVerwG NVwZ 1992, 1201.
- 20) So auch zutreffend Karpen/Hillermann (Fn. 5) JZ 1997, 234, 241.
- 21) BVerwG DÖV 1993, 67.
- 22) OVG Berlin NJW 1991, 125 und 188.
- 23) BGH NJW-RR 1998, 269.
- 24) BVerwG NJW 1994, 1601.
- 25) BGH NJW 1988, 1793.
- 26) BVerwG NJW 1982, 2272; begründet infolge Unwürdigkeit für die Dienstgradgruppe der Generale ein Beförderungsverbot.
- 27) VGH Mannheim NJW 1981, 2023.
- 28) VGH München NJW 1985, 2211.
- 29) BVerfG NJW 1983, 1535, 1538. □

Doppelte Haushaltsführung

Einem Arbeitnehmer, der aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt zu führen hat und am Beschäftigungsort in einer eigenen Eigentumswohnung wohnt, stehen Ansprüche aus Wohneigentumsförderung nach § 10 e EStG zu, wenn er ansonsten nur die Aufwendungen für Fahrten zwischen Beschäftigungsort und Wohnort als Werbungskosten bei nichtselbstständiger Arbeit abzieht, nicht aber die notwendigen, durch die doppelte Haushaltsführung entstande-

nen Mehraufwendungen, so ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 27. Juli 2000. Der Arbeitnehmer hat nach Ansicht des Gerichts ein Wahlrecht, entweder sämtliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder aber die notwendigen Aufwendungen aus Anlass der doppelten Haushaltsführung (also nur eine Familienheimfahrt pro Woche, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen) als Werbungskosten geltend zu machen.

Beihilfeberechtigung der Ehefrau

Der Ehegatte erhält Beihilfe in Höhe von 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen, wenn sein eigenes Einkommen unter 35.000 DM jährlich bleibt (Rheinland-Pfalz 40.000 DM, Hessen: in 2001 und 2002: 14.040 DM, Saarland: 30.000 DM). Es gilt in der Regel das Einkommen des Vorvorkalenderjahres (in einigen Ländern gilt auch das Einkommen des Vorkalenderjahres).

Zu den Einkünften des Ehegatten zählen alle Einkunftsarten, also auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (dazu gehören u.a. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften).

Nach Rücksprache des *hIb* mit dem Bundesinnenministerium stellt sich die Anrechnung von Einkünften des Ehegatten wie folgt dar: Auf Grund der Gesetzeslage sind alle gemeinsamen Einkünfte hälftig den Ehepartnern zuzuweisen. Gemeinsame Einkünfte entstehen in der Regel bei Gütergemeinschaft oder Zugewinnsgemeinschaft. In der Verwaltungspraxis der

Beihilfestellen legen diese ausschließlich den Inhalt des Steuerbescheides zu Grunde. Wenn dort dem beihilfeberechtigten Ehepartner eigene Einkünfte zugerechnet werden, sieht sich die Beihilfestelle veranlasst, die Beihilfeberechtigung zu prüfen. Die Finanzämter ihrerseits übernehmen grundsätzlich und ebenfalls ohne Prüfung die Angaben des Steuerpflichtigen. So werden zum Beispiel Zinserträge nicht nach Ehepartnern differenziert aufgelistet. Das Finanzamt übernimmt hierbei die Angaben der Steuererklärung. Wenn also ein Ehepartner zum Beispiel als Depotinhaber eingetragen ist und diese Angabe für die Steuererklärung übernommen wurde, so werden die Zinserträge allein diesem Ehepartner zugewiesen. Allein bei Immobilienbesitz sind genaue Angaben über den tatsächlichen Eigentümer notwendig. Im übrigen bestimmt der Steuerpflichtige über seinen Eintrag innerhalb der Steuererklärung, wem die Einkünfte zugewiesen werden.

Rücktritt ausgeschlossen

Gemäß § 37 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Zeit bestellt oder gewählt. Ein Rücktritt von einer Funktion ist gesetzlich nicht zulässig. Die Entbindung von einer Funktion kann allenfalls auf Antrag an das zuständige Gremi-

um – in der Regel die Hochschulleitung – genehmigt werden. Für die Frage, ob ein solcher Anspruch besteht, gelten die gleichen Grundsätze, die für die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung gelten. Danach kann die Übernahme einer derartigen Funktion nur abgelehnt werden, eine Entbindung nur dann angestrebt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Als wichtige Gründe werden insbesondere persönliche Gründe wie Krankheit oder Überlastung angesehen.

Auslandsreisen

Plant ein Steuerpflichtiger einen Auslandsaufenthalt von mehr als 6 wöchiger Dauer (in diesem Fall 4 Monate), hat er ausreichende Vorkehrungen für den Eingang inländischer Postsendungen und über fristwahrende Maßnahmen zu treffen. Dies ist zum Beispiel durch die Bestellung eines Vertreters oder

Postbevollmächtigten, durch einen allgemeinen Nachsendeantrag oder ähnliches zu regeln. Denn das Versäumen einer Einspruchsfrist bei einer Abwesenheit von länger als sechs Wochen wäre als schuldhaft zu werten.

(Finanzgericht BW, Urteil vom 29.6.2000, aus: Forschung und Lehre 3/2001)

Verbreitung von Vorlesungsskripten

Bei der Erarbeitung eines Vorlesungsmanuskripts ist es ratsam, auf die verwendeten Quellen hinzuweisen, insbesondere wenn eine Weitergabe an Studierende als Kopiervorlage bzw. Skript vorgesehen ist. Schutzwürdig im Sinne des Urheberrechts sind insbesondere Grafiken, Schaubilder, Tabellen und Check-Listen. Schutzfähig sind auch Zeichnungen, Pläne, Karten und plastische Darstellungen. Sie müssen einen wissenschaftlichen Inhalt zum Ausdruck bringen. Dabei genügt es, wenn die Darstellung geeignet ist, über wissenschaftliche Gegenstände im weiteren Sinn zu belehren und zu unterrichten und Ausdruck individueller Geistestätigkeit ist.

Dagegen ist der Inhalt eines Werkes nicht geschützt, da mit wissenschaftlichen Er-

kenntnissen auf andere Weise nicht gearbeitet werden könnte. Die Verwendung von Großzitatzen ist zulässig. Aber auch sie setzen die Nennung der Quelle voraus. Bei Anlehnung an eine einzige grundlegende Literatur kann darüber hinaus eine urheberrechtlich relevante Übereinstimmung hinsichtlich der Einteilung und Anordnung des Stoffes eintreten.

Wird ein Skript den Studierenden zum Erwerb angeboten, so ist das Verbreitungsrecht des Urhebers zu berücksichtigen. Das Skript muss also ein selbstständiges Werk darstellen. Hinsichtlich des zu Grunde zu legenden Preises ist darauf zu achten, dass dieser so angesetzt ist, dass er wesentlich unterhalb der Kosten einer Anschaffung von grundlegender Literatur liegt.

Dozenten sind rentenversicherungspflichtig

Wie wir in Heft 5/2000 berichteten, beschreibt § 2 Nr. 1 des VI. Sozialgesetzbuches die Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen Lehrern und Erziehern, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Betroffen sind auch nebenberuflich Lehrende an Fachhochschulen, auch wenn sie schon über ein regelmäßiges Einkommen als Hochschullehrer verfügen. Betroffen sind auch lehrende Tätigkeiten in anderen Bildungseinrichtungen und in Unternehmen.

Wie uns die Rentenversicherungsträger mitteilen, ist für selbstständige Lehrer eine befristete Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversiche-

rungspflicht vorgesehen. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde vom Bundestag verabschiedet. Danach soll ein Problem für selbstständige Lehrer beseitigt werden, das infolge fehlender Kenntnis der Betroffenen und unzureichender Prüfung vieler Weiterbildungseinrichtungen entstanden ist. Nach der Neuregelung werden insbesondere selbstständige Lehrer auf Antrag bis zum 30. September 2001 aus der Versicherungspflicht entlassen, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie ihre Versicherungspflicht nicht kannten. Außerdem müssen sie eine umfassende private Altersvorsorge aufgebaut haben oder vor dem 2. Januar 1949 geboren sein. Die Möglichkeit einer Befreiung gilt nicht

für Selbstständige, die erst ab 1999 ihre Tätigkeit begonnen haben. Wir gehen davon aus, dass auch der Anspruch auf eine staatliche Altersversorgung einen Befreiungsgrund darstellt.

Neben sozialversicherungsrelevanten Aspekten sind auch die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher usw. in Höhe von DM 3.600 jährlich kommt nur dann in Betracht, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag eines begünstigten Auftraggebers erfolgt. Zu den begünstigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören beispielsweise Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindever-

bände, Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Hochschulen oder die Träger der Sozialversicherung.

Bei dem Betrag von 3.600 DM handelt es sich um einen Jahresbetrag, der auch nur einmal zu berücksichtigen ist, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass nebenberufliche Übungsleiter usw. nicht Arbeitnehmer sind, wenn sie in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 6 Stunden tätig werden und im Vertrag vereinbart wurde, dass nur tatsächlich geleistete Stunden bezahlt werden (also auch keine Zahlung bei Krankheit oder Urlaub).

Persönliches Honorar bei Drittmittelprojekten ist zulässig

Sieht der Zuwendungsbescheid eines Drittmittelgebers (hier ein Bundesministerium) die Projektleitung eines bestimmten Hochschullehrers vor, weil dieser wie im vorliegenden Fall über besondere Erfahrungen und außergewöhnliche Fachkunde zum Vorhabenthema verfügt, und wird ihm deshalb ein personengebundenes Honorar zugewilligt, so ist dies mit der Drittmittelverwaltung durch die Hochschule und ihrer Stellung als Vertragspartei vereinbar und der Dienstherr (das Land) daran gebunden, wenn ein Werkvertrag zwischen Hochschule und Hochschullehrer Vertragsgrundlage und Aufgabenstellung (einschließlich Genehmigung der Nebentätigkeit) regelt. So entschied das Verwaltungsgericht München am 19. Dezember 2000 (M 5 K 98.1902).

Ein Werkvertrag zwischen einer Hochschule und einem Hochschullehrer ist nach

Auffassung des Gerichts als öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen. Die Hochschule hat mit dem Hochschullehrer einen Vertrag zur Umsetzung des Zuwendungsbescheides geschlossen. Ein zwischen den Vertragsparteien geschlossener Vertrag wäre nur dann wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam, wenn die Vereinbarung über die Vergütung dem Kläger eine höhere als ihm gesetzlich zustehende Besoldung im Hauptamt verschaffen sollte. § 2 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz betrifft nur die Besoldung für das Hauptamt als Beamter und lässt eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes unberührt. Nach Ansicht des Gerichts nahm der Kläger die Projektleitertätigkeit als Nebentätigkeit wahr.

Das Gericht ließ das Argument des beklagten Landes nicht gelten, wonach schon

wegen des Projektvolumens und der damit zwangsläufig verbundenen massiven Inanspruchnahme von Hochschulressourcen das Projekt der intensiven logistischen Unterstützung durch die Hochschule bedurfte und somit die dem Hochschullehrer übertragene Projektträgerschaft eine Dienstaufgabe im Hauptamt sei. Eine gegenteilige Auffassung vertrat das Gericht. Es äußerte Zweifel, dass die Projektträgerschaft im Hinblick auf das Projektvolumen und angesichts der Erfüllung des vollen Lehrdeputats im Hauptamt überhaupt hätte bewältigt werden können, zumal eine Ermäßigung auf Grund der Personalsituation der Hochschule nicht in Betracht kam.

Der Einordnung der Projektleitertätigkeit als Nebentätigkeit steht nicht die Beantragung der Zuwendung durch die Hochschule entgegen. Dass die Zuwendungsgeber regelmäßig die Antragstellung durch die Hochschule zur Fördervoraussetzung machen, ist für die Einordnung der Tätigkeit als Nebentätigkeit ohne Belang. Die Beteiligung der Hochschule ist vor dem Hintergrund der Überwachung des zweckgerechten Einsatzes der Fördermittel sowie der haushaltsrechtlich ordnungsgemäßen Abwicklung der für die Durchführung des Vorhabens bewilligten Mittel durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu sehen.

Der Geschäftsführer des hlb, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle



Professoren in juristischen Fächern sind in der Aufrechterhaltung ihrer Verbindung zur Praxis stark eingeschränkt. Ralf Abel erklärt die derzeitige Rechtslage und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Aktualisiertes Thesenpapier zur 11. Jahrestagung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht (FH) am 22./23.06.2000 in Wolfsburg

Prof. Dr. Ralf B. Abel
FB Wirtschaftsrecht
FH Schmalkalden
Blechhammer
98574 Schmalkalden

Perspektiven der Praxistätigkeit der Rechtslehrer und Rechtslehrerinnen an Wirtschafts- und Wirtschaftsrechtsfachbereichen (FH)

Berufungsvoraussetzung für einen Professur an einer Fachhochschule ist eine mehrjährige Praxiserfahrung, die mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule erworben sein muss. Ziel dieses profilbildenden Berufungsmerkmals ist es, die nach dem Auftrag der Fachhochschulen erforderliche Verbindung von theoretischen und praxisbezogenen Anteilen in der akademischen Lehre sicherzustellen. Dieser Zielsetzung entsprechend ist es nicht nur anerkannt, sondern erwünscht, wenn Professoren neben ihren dienstlichen Verpflichtungen ihren Praxisbezug aufrecht erhalten, überwiegend im Wege einer praxisnahen unselbstständigen oder selbstständigen Nebentätigkeit.

Praxisorientierung ...

Dienstrechtlich ist eine solche praxisnahe Nebentätigkeit seit jeher als zulässig anerkannt. Darüber hinaus gibt es unter dem Gesichtspunkt der Förderung selbstständiger Existenzen und mit dem Ziel von Wissens- und Technologietransfer sowie einer besseren Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft an allen Hochschulen die Erwartung, dass Professoren an Projekten teilnehmen, Institute und auch eigene Unternehmen gründen und leiten, soweit damit keine Beeinträchtigung der Lehrverpflichtungen verbunden ist.

erlaubt und erwünscht

Im Rahmen der traditionellen technischen Fachbereiche wird von diesen Möglichkeiten selbstverständlich Gebrauch gemacht. Professoren an Fachhochschulen sind (ebenso wie zahlreiche Universitätsprofessoren) vielfach auch durch eigene Unternehmen und Institute am Wissens- und Technologietransfer beteiligt. Dies ist ohne weiteres zulässig. Ähnliches gilt im Bereich der Betriebs-

wirtschaft. Auch hier ist es sowohl aus hochschulrechtlicher als auch aus standesrechtlicher Sicht möglich, zulässig und erwünscht, wenn Professoren als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig sind, um auf diese Weise stets die aktuellsten Praxiserfahrungen zum Vorteil ihrer Lehre einbeziehen zu können.

verboten und unerwünscht (?)

Diese Möglichkeit ist den Rechtslehrern an Fachhochschulen als einziger der in Betracht kommenden Berufsgruppen verwehrt. Grund dafür sind Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes sowie der Prozessordnungen. Danach ist die freiberufliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung im Wesentlichen nur Rechtsanwältinnen und Notaren gestattet.

Ausnahmsweise sind „Rechtslehrern an deutschen Hochschulen“ gutachtliche Tätigkeiten und darüber hinaus das Auftreten bei Verwaltungs- und Strafgerichten erlaubt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen jedoch unter den Begriff der Rechtslehrer an deutschen Hochschulen nur solche an Universitäten, sodass die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen die Professoren an Fachhochschulen ausschließt. Damit stehen diese ungeachtet ihrer zuvor gewonnenen beruflichen Erfahrungen unter einem fast durchgängigen Kenntnisverwertungsverbot.

Dieses Kenntnisverwertungsverbot des Rechtsberatungsgesetzes stammt aus dem Dritten Reich und hatte seinerzeit das Ziel, die aus rassistischen oder politischen Gründen aus der Anwaltschaft ausgeschlossenen Juristen an jeglicher einschlägigen Berufstätigkeit zu hindern. Nach 1945 ließ man das Rechtsberatungsgesetz mit dem Argument bestehen, dass der Zugang zur Rechtsanwaltschaft wieder ohne Einschränkungen

möglich war. Beamtete Professoren des Rechts können diesen Weg jedoch nicht beschreiten: Die Bestimmung des § 47 BRAO verwehrt pauschal allen Lebenszeitbeamten, also auch Professoren, die Anwaltszulassung mit der Begründung, dass die Treuepflichten als Beamter einer freiberuflichen Anwaltstätigkeit entgegenstünden. Der BGH hat diese Ansicht mehrfach bestätigt und die entsprechenden Rechtsmittel neubeamteter Hochschullehrer gegen den auf § 47 BRAO gestützten Entzug der Zulassung zurückgewiesen.

Absinken in die Zweitklassigkeit

Mit diesen Entscheidungen gibt es für Rechtslehrer an Fachhochschulen über die Erstattung von Gutachten hinaus derzeit keine Möglichkeit, legal am Rechtsleben in der Praxis teilzuhaben. Dies führt nicht nur zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber den Kollegen aller anderen Fachrichtungen, sondern auch und vor allem zu einer erzwungenen Praxisferne und damit zu Nachteilen für die Lehre. Die Sachlage ist so, als würde ein erfolgreicher Arzt, der zum Medizinprofessor berufen wird, ab sofort keinen Kranken mehr behandeln dürfen.

Dass diese Entwicklung nicht zeitgemäß ist, erhellt sich auch daraus, dass Berufungen in stark steigendem Maße auf Probe- und Teilzeitprofessuren erfolgen, was den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, nach den Bestimmungen der BRAO ihre Zulassung als Anwalt und/oder Notar über viele Jahre ihrer Lehrtätigkeit aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt für die ebenfalls wachsende Zahl der angestellten Professoren. Ebenso nimmt der Trend zu, Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren aus der Praxis einzusetzen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass an einem Wirtschafts- oder Wirtschaftsrechts-Fachbereich die verbeamteten Professoren über kurz oder lang wegen des Kenntnisverwertungsverbot nicht mehr über hinreichende Praxiserfahrung verfügen und damit gegenüber Probeprofessoren, Teilzeitprofessoren und Lehrbeauftragten, die aus ihrer täglichen Praxis berichten können, fachlich zurückfallen. Den regulär berufenen und hauptamtlich tätigen Rechtslehrern droht damit ein erzwungenes Absinken in die Zweitklassigkeit. Eine solche Entwicklung würde sehr bald von den Studierenden wahrgenommen und, im Zeichen der Evaluation, auch öffentlich werden. Dass das weder im Sinne der Hochschullehrer noch der Hochschule liegen kann, liegt auf der Hand.

Änderungsbedarf

Zur Änderung dieses unbefriedigenden Zustandes gibt es folgende Möglichkeiten:

- a. Streichung der einschlägigen Vorschriften oder des gesamten Rechtsberatungsgesetzes. Dies wird von einigen politischen Kräften befürwortet. Es ist allerdings fraglich, ob ein solches Vorhaben politisch durchsetzbar ist.
- b. Aufnahme der Rechtslehrer an deutschen Hochschulen in den Katalog des § 3 Rechtsberatungsgesetz. Dies wäre eine einfache Lösung, die nur mit einer vergleichsweise geringen Gesetzesänderung ohne Eingriff in den sonstigen Bestand des Rechtsberatungsgesetzes erzielt werden könnte. Ob sich hierfür Mehrheiten und gesetzgeberische Aktivitäten erreichen lassen, ist fraglich, zumal mit Widerständen aus dem Kreis der vom RBERG Begünstigten gerechnet werden muss. Für eine solche Änderung spräche aber das mittlerweile hochrangige Ziel, die Ausbildung an den deutschen Hochschulen im Allgemeinen und die Ausbildung von Juristen im Besonderen erheblich zu verbessern. Eine solche Regelung käme auch den Professoren an Universitäten zugute und hätte im Übrigen den Charme, die Qualitätsverbesserung der Lehre ohne zusätzliche Kosten zu bewirken.
- c. Auszuloten wären die Möglichkeiten des durch die europäische Rechtsprechung beeinflussten Zulassungsverfahrens für ausländische Rechtsanwälte. Allerdings sind diese Möglichkeiten ausschließlich offen für Juristen, die in ihren jeweiligen Heimatländern als Rechtsanwalt – unter der jeweiligen nationalen Bezeichnung – zugelassen sind. Deutsche Rechtslehrer werden daher, um in den Genuss der neuen Bestimmungen kommen zu können, zunächst eine entsprechende Qualifikation im Ausland zu erbringen haben. Einzelnen wird dies auf Grund ihrer besonderen Vorkenntnisse leichter gelingen. Für die Mehrzahl scheint dies jedoch kein geeigneter Ausweg zu sein.
- d. In Betracht käme aber auch eine Änderung des § 47 Abs. 1 BRAO dahingehend, dass auch solche Professoren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden können, die auf Lebenszeit verbeamtet sind. Eine solche Regelung würde sich, und das spricht sehr dafür, innerhalb des bestehenden Systems halten und vor allem dazu beitragen, dass die hauptberuflich an Fachhochschulen tätigen Rechtsprofessoren hinsichtlich der möglichen

Berufsbezeichnung nicht – wie zurzeit – hinter denjenigen Rechtsanwälten und/oder Notaren zurückstehen müssen, die lediglich über eine Teilzeit-, zeitgebundene oder Honorarprofessur verfügen oder die ihre Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis erbringen. Anderenfalls wird der „ordentlich berufene“ Rechtslehrer schon deshalb, weil er sich nicht als Anwalt bezeichnen kann, als ein Minus gegenüber denjenigen angesehen, die zusätzlich zu dem Professorentitel auch noch mit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt und/oder Notar firmieren.

Aus diesem Grunde bedarf eine Änderung der gegenwärtigen Situation entsprechender politischer Initiativen durch den WHV und andere Verbände, z.B. den *hIb*, mit dem Ziel einer Gesetzesänderung. Ein erster Schritt auf diesem Wege ist die vom BMJ geplante Gleichstellung aller Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Verwaltungsprozess. Damit eröffnet sich zumindest den Öffentlichrechtlern unter den Fachhochschulprofessoren die Möglichkeit, konkrete Fälle vor den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht zu vertreten. □

**Wir planen ein
Schwerpunktheft 5/2001**

**Forschung und
Entwicklung**

sowie ein

Schwerpunktheft 6/2001

**Berufsorientierte
Studiengänge**

**Wir bitten die
Kolleginnen und
Kollegen um Beiträge
Redaktionschluss
für Beiträge für
Heft 5/2001 ist am
31. August 2001,
für Heft 6/2001
am 31.10.2001.**

Planung



Kapazitätsberechnungen bilden eine entscheidende Randbedingung bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Studienangebotes. Die Forderungen nach Modularisierung und Erhöhung der studentischen Wahlmöglichkeiten lassen die Probleme ungleicher Auslastung innerhalb und außerhalb von Fachbereichen größer werden und führen die Fachbereiche in eine Zwickmühle aus geforderter Kooperation und erzwungener Konkurrenz.

Prof. Dr. Thomas Rose
Fachhochschule Münster
FB Physikalische Technik
Stegerwaldstr. 39
48565 Steinfurt
Rose@fh-muenster.de

Kapazitätsberechnung bei fachübergreifenden Studiengängen mit Wahlmöglichkeiten

Verschärfung von Kooperation einerseits und Konkurrenz andererseits

Kapazitätsberechnungen werden von vielen Lehrenden als leidiges, meist undurchschaubares Ritual angesehen, für das glücklicherweise Mitarbeiter der Hochschulverwaltung zuständig sind. Dabei wird übersehen, dass sie eine entscheidende Randbedingung bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Studienangebotes bilden. Sie stellen den Zusammenhang her zwischen der Anzahl Lehrender einerseits und der Anzahl aufzunehmender Studierender andererseits. Sie entscheiden über die Auslastung eines Fachbereichs.

In der Vergangenheit waren Studiengänge an Fachhochschulen meist einem einzelnen Fachbereich zugeordnet, der für Durchführung und Weiterentwicklung zuständig war. Die Beteiligung anderer Fachbereiche wurde im Rahmen von Exportberechnungen berücksichtigt. Es reichte aus, bei den Kapazitätsberechnungen von den summarischen Semesterwochenstundenzahlen des Studienplanes auszugehen. Hieraus wird der Curriculare Anteil CA berechnet, der das globale Lehrangebot der Lehrenden mit dem globalen Lehrbedarf der Studierenden in Zusammenhang bringt.

Die Forderungen nach neuen Studienangeboten, mehr Flexibilität und international vergleichbaren Abschlüssen führen aber verstärkt zu Studiengängen, die von mehreren Fachbereichen gemeinsam durchgeführt werden. Damit verbunden ist in manchen Bereichen auch die Hoffnung, durch attraktive Angebote mit geringen Zusatzkosten neue Studierende anzuziehen.

Können die Studierenden dann zwischen Veranstaltungen verschiedener Fachbereiche auswählen, hängt deren tatsächliche Lehrbelastung von der konkreten Studierendenzahl in den Lehrveranstaltungen ab. Dies kann bei der bisherigen Methode, Aufnahmekapazitäten und Exportleistungen zu bestimmen, nicht immer berücksichtigt werden.

Werden Aufnahmekapazität und Exportleistung aber nicht aufwandsgerecht

ermittelt, kann dies nicht nur eine Überbelastung in dem Studiengang als ganzem bewirken, sondern insbesondere in den zu niedrig eingeschätzten Fachbereichen. Das Lehrangebot kann nicht mehr entsprechend dem Studienplan angeboten werden. Studienzeitverlängerungen resultieren. Die Bereitschaft zu weiteren, fachbereichsübergreifenden Lehrangeboten sinkt.

Hier wird eine Berechnungsmethode vorgeschlagen und begründet, in der die Curricularen Anteile aus dem jeweiligen tatsächlichen Lehraufwand abgeleitet werden. Einige absehbare Auswirkungen auf künftige Studiengänge werden dargestellt.

Grundlagen der Kapazitätsberechnung

Das Ziel von Kapazitätsberechnungen¹⁾ ist es, das Lehrangebot einer Lehrereinheit, meist eines Fachbereiches, mit dem Lehrbedarf eines Studienganges in Übereinstimmung zu bringen. Dabei soll unter Lehrangebot die Anzahl von jährlichen Veranstaltungsstunden verstanden werden, die ein Fachbereich auf Grund von Stellenanzahl und Lehrdeputat erbringen kann. Mit Lehrbedarf soll dagegen die jährliche Anzahl von Veranstaltungsstunden bezeichnet werden, die erforderlich sind, um bei einer bestimmten Studierendenzahl einen vorgegebenen Studienplan umzusetzen. Damit hängt das Lehrangebot im Wesentlichen von der Stellenzahl im Fachbereich, der Lehrbedarf von der Studierendenzahl und dem Studienplan ab. Wie weiter unten gezeigt werden wird, ist der Lehrbedarf in guter Näherung proportional zur Zahl der jährlich aufgenommenen Studierenden. Die Proportionalitätskonstante, die dann nur noch den Studienplan widerspiegelt, ist der Curriculare Anteilswert CA.

Zur Vermeidung unhandlich großer Zahlen rechnet man in aller Regel nicht mit den Gesamtstundenzahlen der Veranstaltungen, sondern dividiert diese

Tabelle 1: Beispiel-Studienplan

Semester	Vorlesung in SWS	Übung in SWS	Praktikum in SWS
1	15	4	3
2	15	4	5
3	15	4	5
4	10	4	6
5	15	4	6
6	10	0	6
Summe	$n_v = 80$	$n_{\bar{u}} = 20$	$n_p = 31$

durch die Anzahl von Veranstaltungswochen pro Semester. Dies ergibt die bekannte Maßeinheit „Semesterwochenstunden (SWS)“.

Im Folgenden sollen zuerst der Curriculare Anteilswert CA und die Aufnahmekapazität für einen herkömmlichen Studiengang hergeleitet werden, der einem Fachbereich zugeordnet ist. Danach wird die Verallgemeinerung für übergreifende Studiengänge mit Wahlmöglichkeit betrachtet.

Lehrbedarf eines Studienganges

Wir gehen im Anfang davon aus, dass die Anzahl von Studierenden in jedem Studienjahr des Studiengangs gleich N ist. Dies entspricht dann auch der jährlichen Aufnahmekapazität. In der Tabelle 1 ist nun ein einfacher, sechssemestriger Beispielstudiengang aufgeführt. Es müssen also in jedem Jahr 80 SWS Vorlesungen, 20 SWS Übungen und 31 SWS Praktika von den N Studierenden jedes Jahrgangs besucht werden. Die Frage ist nun, wie viel Lehrveranstaltungen durchgeführt werden müssen, um diesen Studienplan zu realisieren.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Studierendenzahl in den einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt ist. In der Kapazitätsverordnung sind entsprechende Betreuungsrelationen festgelegt. So können in einem Praktikum 15 Studierende, in einer Übung 20 Studierende betreut werden. In Tabelle 2 sind die entsprechenden Werte aufgeführt.

Für die Betreuung von Praxissemestern und Diplomarbeiten werden pro Student 0,2 bzw. 0,4 SWS angesetzt.

Allgemein ist nun die Anzahl paralleler Angebote für eine Stunde des Studien-

Tabelle 2: Betreuungsrelationen		
	k	g ^k
Vorlesung	g_v	60
Seminaristischer Unterricht	g_s	35
Übung	$g_{\bar{u}}$	20
Praktikum	g_p	15

plans gegeben durch N/g_k. Natürlich entstehen zusätzliche planerische Schwierigkeiten, weil die Anzahl paralleler Angebote immer nur ganzzahlig sein kann. Diese Probleme werden aber in dieser Arbeit nicht weiter betrachtet. In obigem Studiengang ergibt sich also folgender jährlicher Lehrbedarf in SWS:

$$L_b = \frac{N}{60} \cdot 80 + \frac{N}{20} \cdot 20 + \frac{N}{15} \cdot 31 + N \cdot 0,2 + N \cdot 0,4$$

oder allgemeiner

$$L_b = \frac{N}{60} \cdot (n_v + 3 \cdot n_{\bar{u}} + 4 \cdot n_p) + N \cdot 0,6$$

Bietet der Fachbereich im Export Lehrveranstaltungen für fremde Studiengänge an, so wird daraus analog ein Lehrbedarf berechnet. Die hierfür aufgewandten SWS stehen nicht mehr für den eigenen Studiengang zur Verfügung.

Lehrangebot

In das Lehrangebot einer Lehrinheit gehen im Wesentlichen die Lehrdeputate h_j und die Stellenanzahl l_j der Lehrenden ein. Lehrauftragsstunden werden addiert, Stundenermäßigungen für Selbstverwaltungsfunktionen oder Forschung sowie Exportleistungen werden davon abgezogen.

Das Lehrangebot pro Jahr kann also nach folgenden Formeln bestimmt werden:

$$L_a = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L - E$$

Dabei ist

- j : ein Index, der die Art der Stelle (Prof. / Fachlehrer...) bezeichnet
- l_j : Anzahl der Stellen der Stellenart j
- h_j : Lehrdeputat in SWS pro Jahr (gleich 36 SWS für Professoren)
- r_j : Lehrermäßigung
- L : Anzahl Lehrauftragsstunden in SWS
- E : Export von Lehrveranstaltungen in andere Fachbereiche
- L_a : Lehrangebot pro Jahr, in SWS

Der CA-Wert

Da das Lehrangebot gleich dem Lehrbedarf sein soll, also $L_a = L_b$, ergibt sich

$$L_a = L_b = \frac{N}{60} \cdot (n_v + 3 \cdot n_{\bar{u}} + 4 \cdot n_p) + N \cdot 0,6$$

Wird nun der Curriculare Anteilswert CA als Proportionalitätsfaktor zwischen L_b und Studierendenzahl N eingeführt, so ergibt sich

$$L_a = L_b = N \cdot CA$$

mit

$$CA = \frac{(n_v + 3 \cdot n_{\bar{u}} + 4 \cdot n_p)}{60} + 0,6$$

Aus dem Lehrangebot L_a folgt also N, die Anzahl Studierender eines jeden Studienjahrgangs, bestimmt durch den Curricularen Anteil CA, der aus dem Studienplan hervorgeht:

$$N = \frac{L_a}{CA}$$

Für den Beispielstudiengang ergibt sich

$$CA = 5$$

Sind 10 Professoren ohne Lehrreduzierung und ohne Lehrexport im Fachbereich tätig, so beträgt das jährliche Lehrangebot

$$L_a = 2 \cdot 18 \cdot 10 = 360$$

Also können $N = L_a/CA = 72$ Studenten in jedem Jahrgang betreut werden.

Führt der Fachbereich Exportleistungen durch, so reduziert dies das Lehrangebot für den eigenen Studiengang, dessen Aufnahmekapazität sinkt.

Werden beispielsweise für einen fremden Studiengang mit $N_q = 30$ Studenten 5 SWS Vorlesungen, 3 SWS Übungen und 4 SWS Praktika angeboten, ergibt dies einen CA-Wert, der als CA_q bezeichnet wird, und einen Lehrbedarf L_{bq} von

$$CA_q = \frac{(n_v + 3 \cdot n_{\bar{u}} + 4 \cdot n_p)}{60}$$

$$L_{bq} = N_q \cdot CA_q$$

Im Beispiel also $CA_q = 0,5$ und $L_{bq} = 15$.

Damit steht für den eigenen Studiengang nur noch $L_a = 360 - 15 = 345$ SWS zur Verfügung. Die Kapazität sinkt auf $N = 345/CA = 69$ Studenten.

Curricularer Normwert und Schwundfaktor

Die Curricularen Anteile CA hängen ausschließlich von der Struktur des Studienplanes ab. Von der Kapazitätsverord-

**Tabelle 3:
Beispielplan eines fachbereichsübergreifenden Studiengangs**

k	Fach	Lieferant	ak	SWS V _k	SWS Ü _k	SWS P _k	für	N _k Anzahl Teilnehmer
1	Fach 1	FB 1	1	6	2	4	alle	N
2	Fach 2	FB 1	1	8	4	6	alle	N
3	Fach 3	FB 1	1	8	4	6	alle	N
4	Fach 4	FB 1	1	16	0	8	A	NA
5	Fach 5	FB 2	0	20	12	16	A	NA
6	Fach 6	FB 2	0	16	10	14	alle	N
7	Fach 7	FB 3	0	16	4	4	B	N _B
8	Fach 8	FB 3	1	12	4	8	B	N _B
9	Fach 9	FB 3	0	12	4	8	B	N _B

nung werden nun für jeden Studiengang maximale CA-Werte vorgegeben, an denen sich eine Studiengangsplanung orientieren soll. Dies sind die Curricularen Normwerte CNW. Überschreitet ein Studiengang diese Werte, so wird bei der Berechnung der Aufnahmekapazitäten nur CNW, nicht der tatsächliche CA-Wert zugrunde gelegt.

Die Änderung in der Zahl der Studierenden eines Anfängerjahrgangs mit zunehmender Semesterzahl wird mit dem Schwundfaktor berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die hiermit zusammenhängenden Probleme bei Planung und Optimierung von Studienangeboten nicht weiter erörtert.

Übergreifender Studiengang mit Wahlmöglichkeiten

Der bisherige Ansatz geht davon aus, dass alle Lehrveranstaltungen von der gleichen Anzahl Studierender besucht werden. Damit können streng genommen nur Studiengänge betrachtet werden, in denen keine Wahlmöglichkeiten herrschen. Schon unterschiedliche Auslastungen verschiedener Studienrichtungen in einem Studiengang werden nicht mehr widerspiegelt.

Wie kann nun ein Curricularer Anteil bestimmt werden kann, der die reale Belastung kooperierender Fachbereiche widerspiegelt?

Dazu soll, analog zum obigen Vorgehen, der reale Lehrbedarf ermittelt werden, der von einem Fachbereich befriedigt werden muss. Es reicht jetzt aber nicht mehr aus, von der globalen Verteilung von Lehrstunden auf Vorlesung, Übung und Praktikum auszugehen. Der vollständige Studienplan muss aufgelistet werden, zu jeder Veranstaltung muss nicht nur der veranstaltende Fachbereich, sondern auch die tatsächliche Anzahl der

Teilnehmer aufgeführt werden. Dann wird für jede Lehrveranstaltung aus der Semesterwochenstundenzahl, der Betreuungsrelation und der Teilnehmerzahl der reale Lehrbedarf dieser Veranstaltung ermittelt. Werden die Werte fachbereichsbezogen summiert, erhält man den Lehrbedarf, den jeder Fachbereich befriedigen muss.

Es soll nun an wieder an einem einfachen Beispiel-Studiengang das grundsätzliche Vorgehen erläutert werden.

An diesem Studiengang sind die 3 Bereiche FB1, FB2, FB3 beteiligt. Der Studiengang sei FB1 zugeordnet, die anderen Fachbereiche exportieren also ihr Angebot. Berücksichtigt werden muss, dass im Export nur solche Lehrveranstaltungen zählen, die zusätzlich für diesen Studiengang angeboten werden. Sitzen die Studierenden also in einer Vorlesung, die sowieso für einen Studiengang des exportierenden Fachbereiches veranstaltet wird, so zählt diese Veranstaltung bei der Berechnung nicht mit. Übungen und Praktika müssen aber in der Regel für den übergreifenden Studiengang zusätzlich angeboten werden. Daher werden Übungen und Praktika mit der entsprechenden Betreuungsrelation g_k berücksichtigt, bei den Vorlesungen wird aber mit einem Anrechnungsfaktor a angegeben, ob die Vorlesung zusätzlich angeboten (a=1) oder eine vorhandene Vorlesung genutzt wird (a=0).

Zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Angeboten zu wählen, so dass ein Teil der Studierenden mehr Angebote aus FB2, ein anderer mehr Angebote aus FB3 wahrnimmt. Um die spätere Diskussion zu vereinfachen, soll der Studiengang nur eine begrenzte Wahlmöglichkeit haben. Er bestehe aus zwei unterschiedlichen Studienrichtungen A und B, an denen die Fachbereiche 1 – 3 unterschiedliche Anteile haben. Daher spielen hier nur die

Studierendenzahl N im ganzen Studiengang sowie NA und NB in der Richtung A beziehungsweise B eine Rolle.

Dann kann eine Veranstaltungsliste (siehe Tabelle 3) aufgestellt werden.

Hier werden also die Veranstaltung 1 – 4 vom FB1 nur für diesen Studiengang angeboten, ebenso die Veranstaltung 8 von FB3, die anderen Vorlesungen werden schon für andere Studiengänge durchgeführt. Die Veranstaltungen 1, 2, 3 und 6 werden für den ganzen Studiengang durchgeführt, die anderen sind richtungsspezifisch.

Bei der Betreuung der Praxissemester und Diplomarbeiten ergebe sich folgendes Bild, wobei N_{D,F} die Zahl der jährlich von Lehrinheit F zu betreuenden Praktikanten ist (N_{D,F} analog die Diplomanden):

Verteilung von Diplomanden und Praktikanten	Teilnehmer
10 Praxissem. FB1	N _{P1} = N
11 Diplom FB1	N _{D,1} = N
12 Praxissem. FB2	N _{P2} = 0
13 Diplom FB2	N _{D,2} = 0
14 Praxissem. FB3	N _{P3} = 0
15 Diplom FB3	N _{D,3} = 0

So erzeugt das Fach 1 bei einer Studierendenzahl N=50 folgenden Lehrbedarf in SWS, der von FB1 erfüllt werden muss

$$\text{Lehrbedarf für Fach 1} = \frac{50}{60} \cdot 6 + \frac{50}{20} \cdot 2 + \frac{50}{15} \cdot 4 = 23.33$$

das Fach 6 hat einen Lehrbedarf, der von FB 2 erfüllt werden muss, von

$$\text{Lehrbedarf für Fach 6} = 0 \cdot \frac{50}{60} \cdot 16 + \frac{50}{20} \cdot 10 + \frac{50}{15} \cdot 14 = 71.67$$

Im Allgemeinen ergibt sich für einen Fachbereich F also folgende Lehrbelastung

$$Lb_f = \sum_k \left(\frac{N_k}{60} \cdot [a_k \cdot V_k + 3 \cdot \ddot{U}_k + 4 \cdot P_k] \right) + N_{P,F} \cdot 0.2 + N_{D,F} \cdot 0.4$$

wobei nur über die Veranstaltungen dieses Fachbereiches summiert wird.

Will man die Beschreibung durch Curriculare Anteile beibehalten, kann N, die Kapazität des Studienganges, in diese Formel einbezogen werden:

$$Lb_f = N \cdot \left[\sum_k \frac{N_k}{N} \cdot \frac{1}{60} \cdot [a_k \cdot V_k + 3 \cdot \ddot{U}_k + 4 \cdot P_k] \right] + \frac{N_{P,F}}{N} \cdot 0.2 + \frac{N_{D,F}}{N} \cdot 0.4$$

Dies ergibt einen Curricularen Anteil CA für den Fachbereich F von

$$CA_F = \left(\sum_k \left(\frac{N_k}{N} \right) \cdot \frac{1}{60} \cdot [a_k \cdot V_k + 3 \cdot \bar{U}_k + 4 \cdot P_k] \right) + \left(\frac{N_{P.F}}{N} \right) \cdot 0,2 + \left(\frac{N_{D.F}}{N} \right) \cdot 0,4$$

Der Beitrag einer Lehrveranstaltung wird also mit dem Teilnehmeranteil gewichtet.

Damit hängt jetzt der CA-Wert eines Fachbereiches von den relativen Teilnehmerzahlen ab. Diese müssen also möglichst verlässlich ermittelt werden, beispielsweise als Fortschreibung des bisherigen Studierendenverhaltens.

Da der Studiengang dem FB 1 zugeordnet ist, wird die Aufnahmekapazität aus dessen Lehrangebot und CA-Wert ermittelt.

$$N = \frac{La(\text{zugeordneter FB1})}{CA(\text{zugeordneter FB1})}$$

Der Export der anderen Fachbereiche wird aus der tatsächlichen Aufnahmezahl des Studienganges N_{real} und den jeweiligen CA-Werten berechnet.

$$E_k = Lb_k = N_{real} \cdot CA_k$$

In dem Beispielstudiengang hat der Fachbereich 1 nur einen geringen Anteil am Wahlprogramm, dagegen ist FB 3 nur im Wahlbereich tätig. Die SWS-Zahlen in den beiden Richtungen A und B stimmen überein, allerdings sind die SWS-Anteile der beteiligten Fachbereiche unterschiedlich. Eine Reihe typischer Konsequenzen kann man beobachten, wenn man drei unterschiedliche Auslastungen für die Richtungen A und B analysiert.

In der folgenden Tabelle teilt sich die Anzahl der Studierenden auf die beiden Fachrichtungen auf wie 4/1, 1/1 und 1/4, alle Diplomanden und Praktikanten werden von FB1 betreut. Es ergibt sich:

CA-Werte bei unterschiedlicher Aufteilung auf Studienrichtungen A und B			
Aufteilung	A/B = 1/4	A/B = 1/1	A/B = 4/1
FB1	2,48	2,70	2,92
FB2	1,71	2,18	2,65
FB3	1,76	1,10	0,44
Summe	5,95	5,98	6,01

Nun ändern sich die CA-Werte einzelner Fachbereiche in Abhängigkeit vom Wahlverhalten der Studierenden. Selbst der CA-Wert für den ganzen Studiengang kann sich ändern, wenn die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen

bei den Wahlangeboten unterschiedlich aufgeteilt sind.

In diesem Beispiel gibt FB1 im Wesentlichen Lehrveranstaltungen für den ganzen Studiengang, so dass sein CA-Wert nur wenig vom Wahlverhalten der Studierenden abhängt. Im Gegensatz ist FB3 nur für Veranstaltungen in der Studienrichtung B zuständig, so dass der entsprechende CA-Wert stark schwankt.

Die Aufnahmekapazität N ergibt sich aus Lehrangebot und CA-Wert des FB 1. Sind beispielsweise 5 Professorenstellen ohne Deputatsreduzierung tätig, beträgt dessen jährliches Lehrangebot in SWS

$$La_{FB1} = 5 \cdot 2 \cdot 18 = 180$$

Der CA-Wert des FB 1 und damit die Aufnahmekapazität hängen von der Aufteilung der Studierenden ab. Die sich ergebenden Aufnahmekapazitäten zeigt folgende Tabelle.

Aufnahmekapazität bei unterschiedlicher Aufteilung auf die Studienrichtungen A und B			
	A/B = 1/4	A/B = 1/1	A/B = 4/1
CA für FB1	2,48	2,70	2,92
Aufnahmekapazität N	72,6 \approx 73	66,7 \approx 67	61,6 \approx 62

Exportleistung bei unterschiedlicher Aufteilung auf die Studienrichtungen A und B			
Exportleistung in SWS für:	A/B = 1/4	A/B = 1/1	A/B = 4/1
FB2	125,0	146,3	164,5
FB3	128,5	73,7	27,3

Aus der tatsächlichen Aufnahmezahl kann dann die Exportleistung der anderen Fachbereiche ermittelt werden. Beträgt die Auslastung 100%, entspricht also die Anfängerzahl der Aufnahmekapazität, ergeben sich oben dargestellte Exportleistungen.

Es ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den CA-Werten, allerdings hängt die Exportleistung bei FB 3 noch stärker vom Wahlverhalten ab als die CA-Werte.

Dabei macht sich die Wahlfreiheit bei FB1, dem der Studiengang zugeordnet ist, in der veränderlichen Aufnahmekapazität bemerkbar. Je höher sein Anteil bei

den über die Fachbereichsgrenzen auszuwählenden Lehrveranstaltungen ist, umso empfindlicher reagiert die Aufnahmekapazität auf das studentische Wahlverhalten. Zur Erhöhung der Planungssicherheit empfiehlt es sich also, den Studiengang dem Fachbereich zuzuordnen, der den geringsten FB-übergreifend wählbaren Anteil am Studienplan aufweist.

Jeder an dem Studiengang beteiligte Fachbereich hat ein Interesse an einer hohen Exportleistung, denn damit steigt die Auslastung des Fachbereiches an, ein wünschenswertes Ziel in Zeiten niedriger Studierendenzahlen. Da aber die Aufnahmekapazität im Wesentlichen durch den FB1 bestimmt wird, kann die Auslastung eines der weiteren Fachbereiche nur auf Kosten der jeweils anderen Fachbereiche erhöht werden. Spieltheoretisch ausgedrückt handelt es sich also um kein Nullsummenspiel. Die Konkurrenz unter den kooperierenden Fachbereichen wird

deutlich verschärft.

Bei den gegenwärtigen planerischen Randbedingungen hängt also eine für alle Beteiligten befriedigende Auslastung entscheidend von der Größe des FB 1 ab. Nur so können genügend große Aufnahmekapazitäten erreicht werden.

Ausblick

Man kann sich fragen, ob derartige Probleme nicht schon in herkömmlichen Studiengängen mit Wahlmöglichkeiten auftreten.

In der Tat kann man mit der aufwandsgerechten CA-Ermittlung auch herkömmliche Studiengänge mit Wahlmöglichkeiten untersuchen, beispielsweise Studiengänge mit unterschiedlichen Studienrichtungen oder modularisierte Studiengänge. Dabei kann jede Richtung oder jedes Modul, letztlich sogar jede Vorlesung, mit den dazugehörigen Professorenstellen entsprechend analysiert werden.

Aber auch ohne konkrete Fallanalyse ist jedem an Fachhochschulen Tätigen bekannt, dass in herkömmlichen Studiengängen Wahlmöglichkeiten unterschiedlich angenommen werden. Die dadurch bedingte ungleichmäßige Auslastung der Lehrenden kann innerhalb eines Fachbereiches unter Umständen dadurch kompensiert werden, dass Lehrende aus wenig ausgelasteten Bereichen auch Ver-

anstaltungen in stark ausgelasteten Bereichen abhalten. Dies ist im Übrigen eine Voraussetzung, die der globalen Gleichsetzung von Lehrangebot und Lehrbedarf zur Ermittlung der Aufnahmekapazität zu Grunde liegt. Solche Kompensationsmöglichkeiten bestehen aber bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen nicht mehr. Insofern macht sich ungleichmäßige Auslastung hier konkurrenzverstärkend bemerkbar.

Auch in stark interdisziplinär ausgerichteten Fachbereichen, die Studiengänge mit großen Wahlmöglichkeiten anbieten, entfällt weitgehend eine Kompensation bei fluktuierendem Wahlverhalten.

Allerdings profitieren hier die gering ausgelasteten Bereiche, wegen der fachbereichsweiten Ermittlung der Auslastung, von Überlast in anderen Bereichen.

Es lässt sich absehen, dass die Forderungen nach Modularisierung und Erhöhung der studentischen Wahlmöglichkeiten die Probleme ungleicher Auslastung auch innerhalb von Fachbereichen größer werden lassen. Dann kann eine aufwandsgerechte Ermittlung des Lehraufwandes notwendig werden.

Hochschulpolitische Schlussfolgerung

Durch die hier vorgestellte Methode der aufwandsgerechten

CA-Wert-Ermittlung wird auch ein Problem der gegenwärtigen Hochschulentwicklung aufgezeigt: Neue Studienangebote erfordern verstärkte interdisziplinäre Kooperation zwischen Fachbereichen, die durch studentische Wahlmöglichkeiten auftretenden Ungleichgewichte erhöhen aber die Konkurrenz der Fachbereiche gegeneinander, die nicht durch Austausch gemindert werden kann.

Die der Kapazitätsverordnung zu Grunde liegende und an Schulverhältnisse erinnernde Vorstellung eines Fachbereiches als einer relativ homogenen Einheit mit breiten Austauschmöglichkeiten scheint jedenfalls für die

heute geforderten Studienangebote obsolet und führt die Fachbereiche in eine Zwickmühle aus geforderter Kooperation und erzwungener Konkurrenz. Dies Dilemma lässt sich mit aufwandsgerechter CA-Wert-Ermittlung zwar erkennen, aber nicht lösen.

- 1) Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW, Nr. 61 vom 29.10.1994, p732 ff; sowie Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW, Nr. 85 vom 19.12.1975, p696 □

AUS BUND + LÄNDERN



Nordrhein-Westfalen

Gutachten des Expertenrats übergeben

Der aus 16 Fachwissenschaftlern und Hochschulmanagern bestehende Expertenrat zur Begutachtung des Hochschulangebots in Nordrhein-Westfalen hatte seine Arbeit im Frühjahr 1999 begonnen. Die Experten suchten alle Universitäten und staatlichen Fachhochschulen auf, informierten sich über das Studienangebot und die Perspektivplanung der einzelnen Hochschulen und arbeiteten diese Informationen in ein Gesamt-Gutachten zur Optimierung des Hochschulangebots in NRW ein. Das rund 650 Seiten umfassende Gutachten wurde am 20. Februar an Ministerpräsident Wolfgang Clement und Bildungsministerin Gabriele Behler übergeben. In Bezug auf die Fachhochschulen enthält das

Gutachten folgende Empfehlungen:

- Der Expertenrat sieht in den Fachhochschulen einen wichtigen Hochschultyp und empfiehlt, dass diese Hochschulen sich weiterhin eigenständig profilieren und ihr Fächerspektrum entscheiden ausweiten.
- Die angestrebte Umstrukturierung des Studienangebots der Universitäten und Fachhochschulen in Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Chance, im deutschen Hochschulsystem zu mehr Arbeitsteilung zwischen den Hochschultypen zu gelangen und zugleich auch zu einer verbesserten Durchlässigkeit für Absolventen mit einem ersten Abschluss. Der Expertenrat empfiehlt, die Kapazitäten der Fachhochschulen in den Studiengängen der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften entschieden auszubauen. Als Leitlinie für ein mittelfris-

tiges Ziel sollte angestrebt werden, dass ein Viertel der derzeit in universitären Studiengängen dieser Fächer Studierenden künftig an Fachhochschulen studieren kann. Dies bedeute einen raschen Ausbau der FH-Studiengänge in Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Logistik, Wirtschaftsrecht sowie Touristik- und Sozialmanagement. In den neuen Studiengängen sollten konsequent Bachelor-Abschlüsse nach drei Jahren angeboten und neuartige Studiengangmodelle mit einer Kombination der Lernorte Hochschule und Betrieb entwickelt werden.

- Der Expertenrat empfiehlt, die vorgelegten Pläne für neue Studiengänge konsequent zu realisieren. Darüber hinaus empfiehlt er, Ressourcen intern aus den unterausgelasteten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Hochschule um-

zuwidmen.

Einige Fachhochschulen haben in Kooperation mit benachbarten Universitäten Modelle für die Ausbildung von Lehrern für Berufsbildende Schulen entwickelt. Der Expertenrat unterstützt diese Pläne mit Nachdruck.

- Der Expertenrat empfiehlt den staatlichen Fachhochschulen mehr Offenheit für unkonventionelle, kürzere Studiengänge, für die mit dem Bachelor ein passender Abschluss zur Verfügung steht. Im Sinne der Durchlässigkeit des Bildungssystems sollten die Fachhochschulen an Berufsakademien erworbene Abschlüsse anerkennen und diesen Absolventen den Zugang zu weiterführenden Studiengängen ermöglichen.

Die vollständigen Empfehlungen des Expertenrates sind unter der URL: www.mswf.nrw.de nachzulesen.

/s.



Bayern

Verbund Ingenieurqualifikation GmbH gegründet

Die Bedeutung der Weiterbildung für Wirtschaft und Gesellschaft hat Bayerns Wissenschaftsminister Hans Zehetmair am Donnerstag bei der Auftaktveranstaltung zur Gründung der „Verbund In-

genieurqualifikation GmbH“ an der Fachhochschule Nürnberg hervorgehoben. Die bayerischen Hochschulen seien für diese Aufgabe gut positioniert. Sie haben in einem ersten Schritt Weiterbildungsbeauftragte bestellt, die sämtliche Aktivitäten der Hochschule in diesem Bereich koordinieren, nach außen präsentieren sowie repräsentieren sollen. In den meisten Hochschulen ist eine ständige Kommission für Wissens- und Technologietransfer eingerichtet bzw. vor-

gesehen, die die Fort- und Weiterbildung mit abdeckt.

Die „Verbund Ingenieurqualifizierung GmbH“, die von der FH Nürnberg und dem Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie getragen wird, bietet mit der idealen Kombination aus unternehmerischem Know-how, Erfahrung in der beruflichen Bildung und wissenschaftlicher Kompetenz beste Voraussetzungen für ein erfolgreiches Pilotprojekt der Fort- und Weiterbildung. Der Verbund hat unter anderem die

Aufgabe, die Zusammenarbeit der Partner in der Weiterbildung zu fördern. Er wird mit 1 Mio. Mark vom Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie und mit 0,5 Mio. Mark vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anschubfinanziert.

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Niedersachsen

Die Zukunft der Hochschulen gestalten, nicht verordnen

Das neue Hochschulgesetz will die Mitwirkung der Mitglieder der Hochschulen drastisch einschränken. Hochschullehrerbund erkennt gravierende Mängel des Anhörungsentwurfes und fordert Nachbesserung.

Clausthal, den 17. Februar. Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung, wie sie der Entwurf eines niedersächsischen Hochschulgesetzes vorsieht, werden mit komplizierten und widersprüchlichen Entscheidungs- und Gremienstrukturen konfrontiert, so das Ergebnis der Stellungnahme des Vizepräsidenten des **hIb**, Nicolai Müller-Bromley, während der Tagung „Mehr Autonomie durch Stiftungen?“ am 17. Februar an der TU Clausthal. Die Vorgaben des Anhörungsentwurfes sind, so Müller-Bromley, auf keinen Fall geeignet, die Autonomie der Hochschulen zu fördern. Sie würden aber die Mitwirkungsrechte der Studierenden, Mitarbeiter und Professoren drastisch einschränken. Müller-Bromley fordert den Gesetzgeber auf, die Kompetenzen von Senat und Präsidium so zu gestalten, dass der Senat für das strategische, das Präsidium aber für das operative Geschäft zuständig ist. Die Organisationseinheiten der Hochschule müssten ihre Personalentscheidungen weiterhin in eigener Verantwortung treffen können. Entscheidungen sollten grundsätzlich dort getroffen werden, wo der Sachverstand ist und nicht dort, wo mit der

größten Loyalität gegenüber dem Ministerium zu rechnen ist.

Eine besonders kritische Situation ergibt sich seiner Auffassung nach aus der Regelung des Entwurfes, wonach das Präsidium gleichzeitig Leitungsgremium der Hochschule als auch Stiftungsvorstand sein soll. Somit habe das Präsidium in seiner Funktion als Stiftungsvorstand faktisch die Rechtsaufsicht über sich selbst.

Dagegen behält der Staat de facto alle Rechte auf seiner Seite. Ihm bleibt weiterhin die Letztentscheidung über Berufungen und auch wie bisher die Genehmigung jedes einzelnen Studiengangs, nur dass diese Genehmigung in Zukunft im Rahmen der Zielvereinbarungen vorgenommen werden soll. Auch

über ein Wegfallen der Lehrverpflichtungsverordnung oder deren hochschulinterne Ausgestaltung ist im Entwurf nicht die Rede. Schließlich werden 5 der 7 Mitglieder des Stiftungsrates vom Ministerium eingesetzt, ein weiteres Mitglied gehört dem Ministerium selbst an.

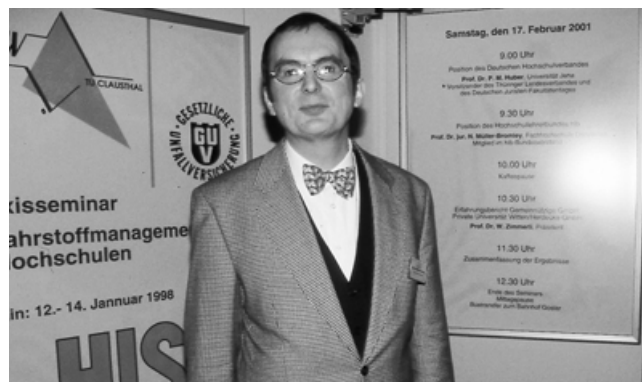
Zwei bis drei Personen sollen in Zukunft als Präsidium alle wesentlichen Entscheidungen über die Hochschule und ihr Personal treffen, über Berufungen, die Leitung der Fachbereiche, über die Einrichtung oder Schließung von Fachbereichen und die Einrichtung neuer Studiengänge. Diese Personen sollen in der Regel aus hochschulfernen Bereichen stammen. Man wird auf Managementfähigkeiten hoffen dürfen und darauf, dass hiermit nicht Versor-

gungsposten der Politik entstehen. Auf jeden Fall aber wird den neuen Hochschulleitungen die Sachkompetenz fehlen, die heutigen Leitungsmitgliedern eigen ist. Diese werden aber die in Zukunft verlangte Qualifikation nicht besitzen.

Die drastische Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder wird auch in der Wahl des Präsidiums deutlich. Zwar besitzt der Senat ein Vorschlagsrecht, doch die Findungskommission ist zur Hälfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates besetzt.

Nicolai Müller-Bromley macht darauf aufmerksam, dass in den Hochschulen eine Teamleistung von Lehrenden und Studierenden erbracht wird. Fachbereichs- und Hochschulleitung benötigen für ihre Glaubwürdigkeit die Legitimation der Mitglieder der Hochschulen. Diese bisher vorhandene Legitimationsskette wird nach Einführung des neuen Gesetzes abreißen.

Eine vollständige Stellungnahme zum Anhörungsentwurf eines niedersächsischen Hochschulgesetzes finden Sie auf den Internetseiten des **hIb**-Niedersachsen (<http://www.hIb-niedersachsen.de/aktuelles.htm>).



Nicolai Müller-Bromley während der Stiftungstagung



Baden-
Württemberg

Evaluationsagentur gegründet

„Die Einrichtung der Evaluationsagentur Baden-Württemberg, die jetzt mit ihrer inhaltlichen Arbeit beginnen kann, legt die Basis für ein flächendeckendes System der Qualitätssicherung in den Hochschulen des Landes.“ Dies erklärte Wissenschaftsminister Klaus von Trotha nach der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates der Evaluationsagentur am 1. März in Mannheim, als er den Vorsitzenden des Stiftungsrates der Evaluationsagentur, Dr. Mathias Stauff-

facher, vorstellte. Stauffacher ist Generalsekretär der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

In dem strategischen Lenkungsgremium der Evaluationsagentur, dem Stiftungsrat, der am 1. März zum ersten Mal zusammentrat, wirken insgesamt 6 Vertreter der Rektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen sowie der Fachhochschulen des Landes und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit. Daneben gehören dem Stiftungsrat drei externe Experten an, die das Gremium in allen fachlichen Fragen der Qualitätssicherung beraten.

Aufgabe der Evaluationsagentur wird es sein, regelmäßige, vergleichende Evaluationen von Lehre und Forschung durchzuführen.

„Die Entscheidung über Konsequenzen aus dem Ergebnis einer Evaluation obliegt zuallererst der Hochschule“, betonte der Minister. Dabei solle ein schlechtes Ergebnis in der Startphase der Qualitätssicherung nicht mit einer negativen Sanktion verbunden sein. Vielmehr soll das Verfahren Schwachstellen deutlich machen und Wege zur Verbesserung aufzeigen. Dazu kann die Hochschulleitung Zielvereinbarungen abschließen. „Andererseits benötigt auch der Staat Informationen über die Ergebnisse der Evaluationsverfahren. Sie dienen in Zukunft unter anderem als Grundlage für Entscheidungen zur Hochschulfinanzierung oder zur Entwicklungsplanung für das Hochschulland Baden-Württemberg insgesamt.“

Akkreditierung könne Evaluation nicht ersetzen. Das Verfahren der Akkreditierung brichte sich in erster Linie darauf, ob bestimmte Standards eingehalten sind. Es konzentrierte sich auf einen einzelnen Studiengang an einem Standort.

Die systematische Evaluation stelle dagegen mehrere Studiengänge an mehreren Standorten vergleichend gegenüber, bewerte ihre spezifischen Profile und komme so auch zu Aussagen über das gesamte Studienangebot in einem Bundesland. Die kontinuierliche Evaluation der bestehenden Studiengänge sei vorrangig für die Qualitätskontrolle. *MWK, ls.*



Hessen

Förderung von zukunftsorientierten Studienangeboten

Hessens Wissenschaftsministerin Ruth Wagner hat den Hochschulen des Landes aus dem von Bund und Ländern je zur Hälfte finanzierten neuen Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) eine erste Rate von rund 7,75 Millionen Mark bewilligt. Entsprechend den festgelegten Förderschwerpunkten des HWP erhalten Hessens Fachhochschulen insgesamt knapp 5,4 Millionen Mark, um innovative Projekte wie zum Beispiel zukunftsorientierte Studienangebote und neue Strukturen angewandter Forschung und Entwicklung voranzutreiben.

Weitere 2,35 Millionen Mark bewilligte Ministerin Wagner den Universitäten und Fachhochschulen für

deren strukturelle Modernisierung wie etwa den Aufbau von Multimedia-Kompetenzzentren, die Entwicklung neuer Selbststeuerungsmechanismen auf Fachbereichsebene sowie ein Netzwerk zur Evaluation von Forschung und Lehre. Im Jahr 2001 erhalten Hessens Hochschulen auf Antrag insgesamt 14,8 Millionen Mark aus dem HWP. Bis 2003 stellt das Land den Hochschulen insgesamt 48,8 Millionen Mark aus dem HWP für innovative Projekte zur Verfügung.

Folgende Mittel wurden aus dem HWP bewilligt:

FH Darmstadt: 1.135.000 DM für die Entwicklung von Studiengängen in Informationsrecht, Biotechnologie, Studienbereich Media, Mechatronik (625.000 DM), den Aufbau eines Instituts für angewandte Forschung u. Entwicklung (450.000 DM) und den Aufbau eines Multimedia-Kompetenzzentrums (60.000 DM).

FH Frankfurt: 1.418.000

DM für die Entwicklung von Studiengängen u.a. in Public Management, Wirtschaftsrecht, Pflege, Bachelor-Studiengang „Mechanical Engineering“, Master-Studiengang „Sozialrecht und Beratung“ (746.000 DM), den Aufbau eines interdisziplinären Labors für Gerontotechnik (148.000 DM), das Assistentenprogramm Förderung besonders befähigter Absolventen (95.000 DM), Frankfurter Modell für Existenzgründungen (69.000 DM), Projekte zur Stärkung der Selbststeuerung, ein gemeinsames Vorhaben aller Fachhochschulen (300.000 DM) und den Aufbau eines Multimedia-Kompetenzzentrums (60.000 DM).

FH Fulda 619.000 DM für die Entwicklung von Studiengängen: Bachelor/Master-Studiengang „Physiotherapie“ gemeinsam mit der Universität Marburg, Bachelor/Master-Studiengang „Internationales Management“, Elektronik Business (559.000 DM) und den Aufbau eines Multimedia-Kompetenzen-

trums (60.000 DM).

FH Gießen-Friedberg: 1.460.000 DM für die Entwicklung von Studiengängen wie Angewandte Biowissenschaften, Duales Studium Wirtschaftswissenschaften, berufsbegleitender Studiengang mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungen, Fernstudium Wirtschaftsingenieurwesen (1.400.000 DM), und den Aufbau eines Multimedia-Kompetenzzentrums (60.000 DM).

FH Wiesbaden 1.360.000 DM für die Entwicklung von Studiengängen: Dualer ausbildungintegrierter Studiengang „System Engineering, Versicherungsmanagement/ Financial Services, Medieninformatik“ (1.200.000 DM), das Assistentenprogramm Förderung besonders befähigter Absolventen (100.000 DM), und den Aufbau eines Multimedia-Kompetenzzentrums (60.000 DM).

*Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst*

Hochschul- und Besoldungsrecht widerspruchsfrei gestalten

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 wurde der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten im HRG verankert. Diese grundlegende Wertentscheidung des Bundesgesetzgebers blieb aber ohne Auswirkungen auf das Hochschullehrerbesoldungsrecht. Dieses sieht vor, die Planstellen der Professoren an Universitäten nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, die der Professoren an Fachhochschulen in den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 auszubringen. Es besteht daher zurzeit ein fundamentaler Widerspruch zwischen dem Hochschulrahmengesetz und dem Bundesbesoldungsgesetz. Der rahmenrechtlichen Gleichwertigkeit der Fachhochschulen steht die besoldungsrechtliche Zweiklassigkeit ihrer Professoren gegenüber. Im Durchschnitt erhält ein Professor der Fachhochschule 1600 DM monatlich weniger als ein Universitätsprofessor.

Reformkonzept

Was ändert sich durch das Reformkonzept von Bundesbildungsministerin Bulmahn? Dieses sieht zwei Professorenämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vor, die nach Entscheidung des Landeshaushaltsgesetzgebers sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden können. Die Verantwortung des Bundes für die Hochschullehrerbesoldung wird somit weitgehend auf die Länder delegiert. Diese haben zukünftig die Möglichkeit, sämtliche Professoren der Fachhochschulen in die Besoldungsgruppe W 2 mit einem Mindestbetrag von monatlich 7000 DM und sämtliche Professoren der Universitäten und Kunsthochschulen in die Besoldungsgruppe W 3 mit einem Mindestbetrag von 8500 DM einzuordnen. In diesem Fall würde der jetzige Überlappungsbereich, dem 65 % aller Professuren angehören, völlig entfallen. Von einer grundsätzlichen besoldungssystematischen Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten, die angeblich mit dem Reformkonzept von Frau Bulmahn verwirklicht wird, kann keine Rede sein.

Richten die Länder Professorenämter der Besoldungsgruppe W 3 auch an den Fachhochschulen ein, verringert sich das Gehalt der Professoren der Besoldungsgruppe W 2 an den Fachhochschulen, da bundesrechtlich zur Sicherung der Kostenneutralität der Besoldungsreform ein Personalbudget getrennt für die Fachhochschulen einerseits und die Universitäten sowie gleichgestellten Hochschulen andererseits festgelegt wird. Ist zurzeit jedem C 2-Professor ein Endgrundgehalt in Höhe von 8805 DM monatlich und jedem C 3-Professor der Fachhochschule ein Endgrundgehalt von 9816 DM garantiert, kann er zukünftig nur noch mit einem Mindestbetrag von monatlich 7000 DM sicher rechnen, da er nicht weiß, ob ihm variable Gehaltsbestandteile zugebilligt werden. Dieser Mindestbetrag entspricht nicht der grundgesetzlich garantierten amtsangemessenen Alimentation für einen Professor der Fachhochschule, da er niedriger ist als das Endgrundgehalt eines Realschullehrers.

Kostenneutralität führt zur weiteren Diskriminierung

Bei der bundesrechtlichen Vorgabe der Kostenneutralität und eines separaten Personalbudgets für die Professoren der Fachhochschulen lässt sich eine Besoldungsreform, die dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten gerecht wird, nicht verwirklichen. Diese Vorgaben führen vielmehr dazu, dass die jetzige besoldungsrechtliche Diskriminierung der Professo-

ren der Fachhochschulen zukünftig fortgeschrieben wird. Auch in Zukunft wird ein Professor der Fachhochschule auf Grund dieser Vorgaben im Durchschnitt 1600 DM monatlich weniger erhalten als ein Universitätsprofessor. Dies bedeutet, dass die 6-jährige Qualifikationsphase des Juniorprofessors in besoldungsrechtlicher Hinsicht als höherwertiger angesehen wird als die mindestens 5-jährige Qualifikationsphase des Professors der Fachhochschule. Ob dies mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben.

Änderung der Amtsbezeichnung

Das Bundesbesoldungsgesetz weist zurzeit den Professoren der Universitäten die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ und den Professoren der Fachhochschulen die Amtsbezeichnung „Professor“ zu. Dagegen sieht das Reformkonzept der Bundesbildungsministerin für die Juniorprofessoren der Universitäten die Bezeichnung „Professor“ vor. Dies bedeutet, dass die Professoren der Fachhochschulen zukünftig eine neue Amtsbezeichnung erhalten müssen. Offensichtlich ist dabei an die Amtsbezeichnung „Professor an einer Fachhochschule“ als Pendant zur Amtsbezeichnung „Professor an einer Universität“ gedacht. Während in den vergangenen Jahren im Hochschulrecht die Aufgaben der Professoren der Universitäten und der Fachhochschulen sich angenähert haben und durch den geplanten Wegfall der Habilitation zukünftig sogar gleichwertig werden, soll im Bundesbesoldungsgesetz eine größere Differenzierung der Amtsbezeichnungen geschaffen werden. Auch dies wird die Attraktivität der Professuren der Fachhochschule nicht erhöhen. Offensichtlich scheint in Vergessenheit geraten zu sein, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einem einheitlichen Professorenamt auch eine einheitliche Amtsbezeichnung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Prof. Dr. jur. Hans-Wolfgang Waldeyer Münster

Fachhochschulen arbeiten kostengünstig

Im Jahr 1998 haben die Länder im Durchschnitt über alle Fächergruppen hinweg an den Universitäten (ohne Medizin, ohne Kunsthochschulen) 161.220 DM, an den Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) 63.200 DM auf einen Absolventen bezogen ausgegeben. Dabei schwankten die Ausgaben für laufende Grundmittel an den Fachhochschulen zwischen 47.030 DM in Bremen (57.860 DM NRW, 57.030 DM in Rheinland-Pfalz) und 143.170 DM in Mecklenburg-Vorpommern je Absolvent, so die Angaben des Statistischen Bundesamtes. Ein Absolvent der Ingenieurwissenschaften an Fachhochschulen kostete 47.590 DM, an den Universitäten aber 124.670 DM. Selbst in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften betrug der Unterschied ca. 12.000 DM (FH=28.920 DM, Uni = 41.040 DM).

Die Ausgaben je Studierendem zeigen ein ähnliches Bild. So kostete ein Studierender der Ingenieurwissenschaften an den Universitäten 14.730 DM, an den Fachhochschulen aber nur die Hälfte, nämlich 7.050 DM. Die Zahlen belegen die hohe Effektivität der Ausbildung an den Fachhochschulen.

Internationale Qualifizierung für Fachhochschulstudenten

Die Carl Duisberg Gesellschaft e.V. (CDG), Köln, bietet Studierenden an Fachhochschulen ein Praxissemester im Ausland an. Noch vor dem Berufsstart erhalten die Studenten die Möglichkeit, internationale Praxiserfahrung für den globalen Arbeitsmarkt zu erwerben. Sie gewinnen dabei nicht nur Sprachkompetenz und Verständnis für andere Länder und Kulturen, sondern entwickeln mit Eigeninitiative, Toleranz, Integrationsfähigkeit, Mobilität und geistiger Beweglichkeit die Sozialkompetenz, die für angehende Fach- und Führungskräfte immer mehr an Bedeutung gewinnt.

In den 20 Jahren seit Bestehen dieses Förderprogramms, das die CDG mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchführt, haben mehr als 3000 Studenten wichtige Auslandserfahrung gesammelt. Das Praxissemester im Ausland richtet sich an FH-Studenten der Bereiche Angewandte Technik und Betriebswirtschaft, die mindestens ein dreisemestriges Studium, sechs Monate praktische Arbeitserfahrung und gute Kenntnisse der Sprache des Ziellandes nachweisen können. Von den Bewerbern wird vor allem Eigeninitiative und Selbstständigkeit erwartet.

Mit Ausnahme des deutschsprachigen Auslands kann das Praxissemester weltweit absolviert werden. Besonders förderungswürdig sind Praktika im asiatisch-pazifischen Raum, in Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa und der GUS. Die CDG unterstützt bei der Suche nach einem Praktikantenplatz.

*Informationen sind erhältlich bei der
Carl Duisberg Gesellschaft e.V.,
FH-Programm,
Weyerstraße 79-83,
50676 Köln,
Tel.: 0221/2098-273 oder -282,
Fax: -482;
e-mail: fh-praxissemester@cdg.de;
Internet: www.cdg.de*

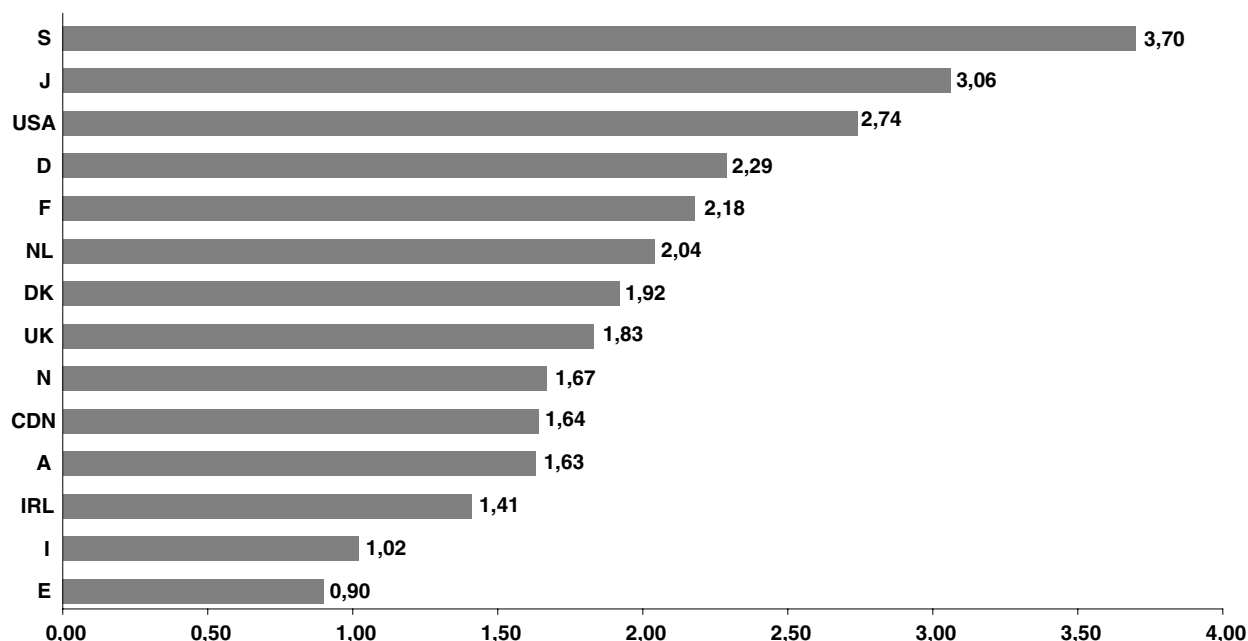
Weiterbildungsprogramm für arbeitslose Informatiker

Zur Weiterbildung und Umschulung arbeitsloser und berufstätiger Hochschulabsolventen im Bereich der Informationstechnologie hat die Regierung Baden-Württembergs ein spezielles Programm mit einem Volumen von drei Millionen DM aufgelegt.

Kernstück des Förderprogramms ist die Wiedereingliederung arbeitsloser, insbesondere älterer Informatiker, Ingenieure und Naturwissenschaftler in den Arbeitsmarkt. Die Fachhochschulen sind an dem Programm wie folgt beteiligt:

- FH Konstanz:
Integration von arbeitslosen Hochschulabsolventen in das Master-Programm „Computer Science in Business Information Technology – BIT“
- FH Nürtingen:
Mit dem Projekt U 3 – Umweltinformatik – Unterricht für Umweltplaner – bietet die FH Nürtingen ein Kurzprogramm in den Umweltinformationssystemen und Geo-Informationssystemen sowie in der Satelliten- und Luftbildanalyse an. Arbeitslose Hochschulabsolventen werden bevorzugt berücksichtigt.
- FH Ravensburg-Weingarten:
Ausbildung arbeitsloser Hochschulabsolventen zum IT-Ingenieur (Multimedia- und Online-Engineering)
- FH Ulm:
In Erweiterung des 1997 erfolgreich laufenden Programms Software-Engineering werden hier arbeitslose Hochschulabsolventen zusätzlich zu den IT-spezifischen Inhalten in Bewerbungstechniken und so genannten Soft Skills weitergebildet.
- FH Ulm:
Die Weiterbildungsmaßnahme HRRP – Human Resource Pilot Project -Refreshing-Lehrgang richtet sich speziell an Arbeitslose über 45 Jahre. Diese Maßnahme hat mit insgesamt 600.000 DM das größte Fördervolumen *ls.*

Deutschland weltweit an vierter Stelle in Forschung und Entwicklung



IRL, NL, N, S: 1997; Ursprungsdaten: OECD

Quelle: iwd 4/2000

**Bauingenieurwesen/
Architektur**

**Grundrissatlas Wohnungsbau
Spezial**

D.-J. Mehlhorn (FH Kiel)
Bauwerke-Verlag: Berlin 2001

Facility Management

Das neue Leistungsangebot für
Planer und Bauausführende
M. Pfeiffer (FH Hannover)
Forum Verlag: Merding 2000

**Technik/Informatik/
Naturwissenschaften**

**Wörterbuch der Energietechnik
mit Anwendungsbeispielen**

Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch
und besonderer Berücksichtigung
aktueller Technologien wie
Biomasse, Brennstoffzellen, Geo-
thermie, Kombikraftwerke, Kraft-
Wärme-Kopplung, Solarenergie,
Wasserkraft und Windenergie
P. Baumgartner (FH Flensburg)
Brandtstetter Verlag: Wiesbaden
2001

**Data and Algorithms –
an introductory course**

B. Breutmann (FH Würzburg)
Buchreihe „Informatik interaktiv“
(mit CD-ROM)
herausgegeben von M. Lutz und
C. Martin (FH Augsburg)
Fachbuchverlag Leipzig im Carl
Hanser Verlag: München 2001

**Handbuch
Windenergie-Technik**

Windkraftanlagen in handwerk-
licher Fertigung
H. Crome (HS Bremen)
Ökobuch: Staufen bei Freiburg
2000

Einführung in Java

F. Jobst (FH Regensburg)
Buchreihe „Informatik interaktiv“
(mit CD-ROM)
herausgegeben von M. Lutz und
C. Martin (FH Augsburg)
Fachbuchverlag Leipzig im Carl
Hanser Verlag: München 2001

Informatik für Ingenieure

2. vollständig überarbeitete Auflage
G. Küveler (FH Wiesbaden)
Vieweg Verlag: Braunschweig -
Wiesbaden 1999

**Digital Audio Broadcasting:
principles and applications**

T. Lauterbach (FH Nürnberg)
herausgegeben von W. Hoeg
Verlag John Wiley & Sons, Ltd,
2001

Einführung in C

H. Mittelbach (FH München)
Buchreihe „Informatik interaktiv“
(mit CD-ROM)
herausgegeben von M. Lutz und
C. Martin (FH Augsburg)
Fachbuchverlag Leipzig im Carl
Hanser Verlag: München 2001

Rechnernetze

W. Riggert (FH Flensburg)
Buchreihe „Informatik interaktiv“
(mit CD-ROM)
Herausgegeben von M. Lutz und
C. Martin (FH Augsburg)
Fachbuchverlag Leipzig im Carl
Hanser Verlag: München 2001

Netzurückwirkungen

J. Schlabbach (FH Bielefeld),
W. Hormann und W. Just
VDE Energieverlag: Frankfurt 2000

**Automatisierungstechnik
kompakt**

Theoretische Grundlagen,
Entwurfsmethoden, Anwendungen
S. Zacher (FH Wiesbaden)
Vieweg Verlag: Braunschweig -
Wiesbaden 2000

**SPS-Programmierung mit
Funktionsbausteinsprache**

S. Zacher (FH Wiesbaden)
VDE-Verlag: Berlin - Offenbach
2000

**Betriebswirtschaft/
Wirtschaft**

Qualitätsmanagement

Reihe: Betriebswirtschaft in
Studium und Praxis
B. Ebel (FH Bonn Rhein-Sieg)
Verlag Neue Wirtschaftsbriefe:
Herne 2001

**Management von
Geschäftsprozessen**

Methoden und Werkzeuge für die
IT-Praxis
Eine Einführung für Studenten und
Praktiker
A. Gadatsch (FH Köln)
Vieweg Verlag: Braunschweig -
Wiesbaden: 2001

**Grundlagen und Probleme
der Organisation**

Arbeitsbuch für Studium und
Praxis
W.-D. Mangler (FH Niederrhein)
Wirtschaftsverlag Bachem: Köln
2000

Finanz Controlling

Finanzplanung und -kontrolle,
Controlling zur finanziellen Unter-
nehmensführung
G. Mensch (HS Anhalt)
Oldenbourg-Verlag: München,
Wien 2001

**Kommunikation und Koordi-
nation in virtuellen Fabriken**

H. Meyer und M. Steven
(FH Dortmund)
PPS Management, Zeitschrift für
Produktionsplanung und
-steuerung
September 2000

**Die Besteuerung der Perso-
nengesellschaften**

U. Niehus (FH Stralsund) und H.
Wilke (FHTW Berlin)
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
2001

Marketing

Einführung in Theorie und Praxis
B. Schubert (HS Harz) und
A. Scharf
3. überarbeitete und erweiterte
Auflage
Sammlung Poeschel Band 159
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart
2001

Investitionsgütermarketing

Business-to-Business-Marketing
von Industrieunternehmen
H.P. Richter (FH Anhalt)
Carl Hanser-Verlag: München 2001

Organisation

Einführung in die Organisations-
theorie und -praxis
Reihe praxisnahes Wirtschafts-
studium
3. überarbeitete und erweiterte
Auflage
D. Vahs (FH Esslingen)
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart
2001

Recht/Soziologie/Kultur

**Methodenlehre und Klausur-
techniken im Steuerrecht**

Finanz und Steuern Band 15
4. Auflage W.D. Beger
(FhV Hamburg)
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
2001

**Handelsrecht, Gesellschafts-
recht und Steuerrecht**

Grundkurs des Steuerrechts
Band 13
6. neu bearbeitete Auflage
B. Brehm und T. Scheel (beide
FH Ludwigsburg) und F. Mihm
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart
2001

**Der menschliche
Lebenszyklus**

Entwicklung des Selbstkonzeptes
und des Sozialverhaltens über
elf Lebensabschnitte
H. Feser (Kath. FH NW,
Abt. Aachen)
Fachverlag und Versandbuchhandel
Peter Sabo: Schwabenheim/Selz
2001

**Erbrecht, Erbschaftsteuer,
Schenkungssteuer**

Grundkurs des Steuerrechts
Band 8
R. Haas (FH Ludwigsburg) und
G. Christoffel
Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart
2001

**Kompodium Arbeitsrecht
und Sozialversicherung**

5. Auflage
B. Steckler und C. Schmidt
(beide FH Bielefeld)
Kiehl Verlag: Ludwigshafen 2000

Umsatzsteuer

Grundkurs des Steuerrechts
Band 4
16. neu bearbeitete Auflage
D. Völkel und H. Karg (beide
FH Ludwigsburg)
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
2001

Lohnsteuer

Grundkurs des Steuerrechts
Band 7
11. neu bearbeitete Auflage
V. Walter und J. Hottmann
(FH Ludwigsburg)
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
2001

**Buchführungstechnik und
Bilanzsteuerrecht**

Grundkurs des Steuerrechts
Band 3
12. Auflage
R. Wuttke und W. Weidner (beide
FH Ludwigsburg)
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
2001

Einkommenssteuer

Grundkurs des Steuerrechts
Band 2
14. neu bearbeitete Auflage
R. Zimmermann und U. Reyher,
(beide FH Ludwigsburg)
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
2001

**Soziale Arbeit in Selbstzeug-
nissen**

H. Heitkamp (FH Ravensburg-
Weingarten)
herausgegeben von Alfred Plewa
Lambertus-Verlag: Freiburg 1999

**Kinder- und Jugendhilfe im
vereinten Deutschland**

R. Wabnitz (FH Wiesbaden)
Verlag Kohlhammer: Stuttgart -
Berlin - Köln - 1998

**Globalisierung,
neue Technologien und regio-
nale Qualifizierungspolitik**

J. Welsch (FH Wiesbaden)
Metropolis: Marburg 2000

Sonstiges

**Integrierte Förderung von
Schlüsselqualifikationen**

Methoden und Erfahrungen aus
einem hochschuldidaktischen
Projekt
Band 39
P. Fleischmann, F. Tröster (beide
FH Heilbronn) und B. Lorbeer
Leuchtturm-Verlag: Alsbach 2000



Baden-Württemberg

Prof. Florian **Burgstaller**, Bauen im Bestand und Baugeschichte, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Rüdiger **Haas**, Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Angela **Hörchens**, Recht, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Christoph **Hupfer**, Verkehrswesen, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Frank **Schaefer-Lorinser**, Medieninformatik und Theorie, FH Karlsruhe

Prof. Mechthild **Wolber**, Elektronische Medien und Märkte, FH Karlsruhe



Bayern

Prof. Dipl.-Ing. Martin **Bauer**, Tragwerklehre, Baukonstruktion, FH Augsburg

Prof. Dr. Rainer **Kelch**, SAP-R/3, ABAP-Programmierung, Numerik, Computer-Arithmetik, FH Augsburg

Prof. Robert **Kümpfbeck-Rose**, Audiovisuelle Medien/Video, FH Augsburg

Prof. Dr. Manfred **Reddig**, Leistungselektronik, Mechatronik, Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Antriebe, FH Augsburg

Prof. Dr.-Ing. Marcus **Reppich**, Mechanische und thermische Verfahrenstechnik, FH Augsburg

Prof. Dipl.-Ing. Manfred **Schnell**, Baustoffkunde, Bauphysik, Bau-schäden, FH Augsburg



Hessen

Prof. Dr. Rüdiger **Kern**, Baustoffkunde und Festigkeitslehre, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Bettina **Schuhrke**, Psychologie, Ev. FH Darmstadt

Prof. Dr. Fabian **Tjon**, Logistik, FH-Gießen-Friedberg



Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Martin **Wollensak**, Baukonstruktion und Baustofftechnik, HS Wismar



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Theo **Peters**, Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisation und Projektmanagement, FH Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Christine **Remensperger**, Entwerfen und Baukonstruktion, FH Dortmund



Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Ulrich **Hartmann**, Medizinische Informatik, FH Koblenz (Abt. Remagen)

Prof. Dipl.-Ing. Rainer **Pagel**, Methodische Grundlagen der Planung, Altbauinstandsetzung, Denkmalpflege, FH Mainz

Prof. Dr. Dipl.-Ing. Martin **Schlüter**, Messtechnik, Mathematik und Sensorik, FH Mainz



Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Birger **Gigla**, Ingenieurmathematik, Bauinformatik, FH Lübeck

Prof. Dr. Annegret **Reski**, Personalmanagement, Betriebswirtschaft, FH Lübeck



Thüringen

Prof. Dr.-Ing. Peter **Vorberg**, Feinwerktechnik, FH Jena

h**lb**

Mitglieder des **h**lb**** genießen Haftpflichtschutz

Auf Grund einer Großverbrauchervereinbarung zwischen dem Hochschullehrerbund und der Deutschen Beamtenversicherung wird den Mitgliedern des **h**lb**** eine Dienstaftpflichtversicherung mit den folgenden Höchstleistungen je Schadensereignis gewährt:

Schlüsselverlust	100.000,- DM
Personen-/Sachschäden	2.500.000,- DM
Vermögensschäden	100.000,- DM
Schäden am Eigentum der Hochschule mit besonderem Risiko (in normalen Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen Gegenstände)	10.000,-DM

Besoldung und Versorgung

Die Berechnung der monatlichen Bezüge (Besoldung/Gehalt) und der zu erwartenden Ansprüche auf Altersversorgung ist nur für Fachleute durchschaubar. Hierbei helfen wir Ihnen.

Nur in jungen Jahren haben Sie die Chance, eventuell bestehende Versorgungs-Lücken zu schließen: Wir berechnen die Höhe der zu erwartenden Altersversorgung, beantworten Fragen über eine mögliche Anrechnung von Rentenansprüchen und einer eventuell bestehenden zusätzlichen Altersversorgung. Wir beraten Sie auch bei Fragen der Anerkennung von Zeiten, in denen sie außerhalb des öffentlichen Dienstes berufstätig waren, sowie in Fragen der Berufsunfähigkeit.

Rechtsschutz

Die Tätigkeit eines Hochschullehrers ist vielfältig und anspruchsvoll. Bund und Länder sparen und verlagern die Verantwortung für Personal und Sachen zunehmend auf den Einzelnen. Dieser sieht sich mit ständig neuen Vorschriften konfrontiert und muss eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch Eigeninitiative ausgleichen. Konflikte an den Hochschulen und mit dem Dienstherrn sind die logische Folge. Der Hochschullehrerbund bietet Ihnen in solchen Fällen Rechtsschutz. Sie setzen sich mit uns in Verbindung und schildern Ihr Problem. Wir studieren die Sachlage, beraten Sie beim weiteren Vorgehen und übernehmen die Kosten eines evtl. notwendigen Verfahrens.

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Hochschullehrerbund –

Bundesvereinigung

Rüngsdorfer Straße 4c

53173 Bonn

Telefon (0228) 35 22 71

Telefax (0228) 35 45 12

eMail: hlbbonn@aol.com

Internet: www.hlb.de

h**lb**